



**Planfeststellungsrichtlinien
(PF-RL)**

**RICHTLINIEN
für den Erlass
planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für
BETRIEBSANLAGEN der
EISENBAHNEN DES BUNDES
nach § 18 AEG
sowie für
BETRIEBSANLAGEN von MAGNETSCHWEBEBAHNEN
nach § 1 MBPIG**

Ausgabe 01/2012

Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL)

Ausgabe 01/2012

Stand: 18.07.2012

Einführung

1. Die bisherigen Planfeststellungsrichtlinien, Ausgabe 01/2010, wurden mit Wirkung vom 20.04.2010 an verbindlich eingeführt.
2. Gründe für ihre Überarbeitung waren insbesondere:
 - die Notwendigkeit der noch weiter vertieften Prüfung von Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Eisenbahnnetzes, die verkehrliche Bedeutung von Eisenbahninfrastruktur und die Veränderungen der Kapazität,
 - weitere Rechtsänderungen (§ 67 Abs. 2 VwGO),
 - Schlussfolgerungen aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - die weitere Verbesserung der Verfahrensökonomie,
 - die weitere Erhöhung der Rechtssicherheit,
 - die weitere Ausgestaltung der Regelungen zu den planungsrechtlichen Zulassungsverfahren,
 - die Einführung einer so genannten Regelfallliste (vgl. insbesondere RL 3 Abs. 7 und Anhang 1.3),
 - die Präzisierung und die Ergänzung von Begriffen sowie
 - die Anpassung und weitere Ergänzung der Anhänge und Muster.
3. Es wurden wiederum sprachliche Anpassungen sowie die Berichtigung von offensichtlich orthografischen, grammatikalischen, Formatierungs- und sonstigen Schreibfehlern vorgenommen. Darüber hinaus erfolgten weitere Klarstellungen aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der bisherigen Planfeststellungsrichtlinien. Die Verweise auf die Rechtsprechung und die Kommentarliteratur wurden abermals vervollständigt und erforderlichenfalls korrigiert. Es wurde durchgängig der Begriff „Vorhabenträger“ verwendet. Soweit auf Gerichtsentscheidungen verwiesen wird, werden die jeweiligen Aktenzeichen so zitiert, wie sie in den zur Verfügung stehenden Quellen angegeben sind.
4. Soweit möglich, wurden entsprechend einer Vorgabe (mit einer Ausnahme) Querverweise auf interne Verfügungen des Eisenbahn-Bundesamtes entfernt.
5. Die Grundkonzeption und der Aufbau der Ausgabe 01/2010 wurden unverändert beibehalten.
6. Das Inhaltsverzeichnis wurde aktualisiert.

7. **Inhaltliche** Änderungen erfolgten an folgenden Stellen der Richtlinien:

Lfd. Nr.	Fundstelle	Inhaltliche Änderungen gegenüber den Planfeststellungsrichtlinien Ausgabe 01/2010
1.	Einführung	Überarbeitung
2.	Inhaltsverzeichnis	Korrekturen, Ergänzungen
3.	Abkürzungsverzeichnis	Ergänzungen
4.	RL 1 Abs. 5 letzter Satz	Klammervermerk mit Verweis auf interne Verfügung des EBA gelöscht
5.	RL 3 Abs. 7	Neu angefügt wegen Einführung der Regelfallliste
6.	RL 6 Abs. 1	Der vierte Spiegelpunkt wurde mit Verweis auf Rechtsprechung des BVerwG eingefügt
7.	RL 10 Abs. 3	Klammervermerk mit Verweis auf interne Verfügung des EBA neu gefasst
8.	RL 10 Abs. 7	Wegen veränderter Bearbeitungsgrundsätze bei der Planfeststellung ersatzlos gestrichen
9.	RL 12 Abs. 2	Neufassung, Präzisierung, Erwähnung spezieller Unterlagen zum Naturschutz und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur
10.	RL 12 Abs. 4a	War bisher die Anmerkung aus Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4, wurde sprachlich angepasst und hier neu eingefügt
11.	RL 13 Abs. 6	Neufassung, Präzisierung hinsichtlich beizubringender Unterlagen der dafür zuständigen Stellen, wenn von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden soll
12.	RL 13 Abs. 6a Satz 1	Anpassung an die Rechts- und Verfügungslage. Der Inhalt des zweiten Klammervermerkes wurde wegen der Entfernung von Verweisen auf interne Verfügungen des EBA geändert
13.	RL 13 Abs. 6a letzter Satz	Wegen der grundsätzlichen Entfernung von Verweisen auf interne Verfügungen des EBA ersatzlos gestrichen
14.	RL 13 Abs. 6b	Ersatz des Wortes „negative“ durch „nachteilige“
15.	RL 13 Abs. 7 letzter Satz	Berichtigung der Verweisung auf das Muster 12.1
16.	RL 13 Abs. 8	Satz 3 wurde neu angefügt. Ergänzung als Querverweis
17.	RL 15 Abs. 3 Satz 4	Berichtigung der Verweisung zu den BVerwG-Entscheidungen
18.	RL 22 Abs. 2 zweiter Spiegelpunkt	Neufassung, da wasserrechtliche Entscheidungen nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden
19.	RL 22 Abs. 2 dritter Spiegelpunkt	Neufassung wegen der Bedeutung hinsichtlich beizubringender Unterlagen der dafür zuständigen Stellen, wenn von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden soll
20.	RL 23 Abs. 2 Klammervermerk	Berichtigung der Verweisung
21.	RL 24 Abs. 4 letzter Satz	Ersatz des Wortes „Entschädigung“ durch das Wort „Aufwendungsersatz“ sowie nach dem Wort „für“ Einfügung des Wortes „durchgeführte“
22.	RL 25 Abs. 4 Satz 2	Der bisherige Klammervermerk am Ende wurde wegen der grundsätzlichen Entfernung von Verweisen auf interne Verfügungen des EBA gelöscht
23.	RL 26 Abs. 1a letzter Satz Klammervermerk	Einfügung „BVerwG“ zur Klarstellung
24.	RL 26 Abs. 2 erster Spiegelpunkt	Herstellung der begrifflichen Übereinstimmung mit den Texten in den Mustern 27.1 bis 27.3
25.	RL 26 Abs. 3	Der elfte Spiegelpunkt wurde gestrichen, da wasserrechtliche Entscheidungen nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden

26.	RL 26 Abs. 3 Satz 2	Neufassung, da wasserrechtliche Entscheidungen nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden
27.	RL 26 Abs. 3 Satz 3	Neu eingefügt wegen der besonderen Rolle der wasserrechtlichen Entscheidungen
28.	RL 26 Abs. 3 letzter Satz Klammervermerk	Die Fundstellenangabe wurde aufgrund neuerer Rechtsprechung des BVerwG geändert
29.	RL 26 Abs. 3a	Ersatzlos aufgrund aktueller Verfügungslage gestrichen
30.	RL 27 Abs. 1 Satz 2	Neufassung zur Klarstellung hinsichtlich der Bedeutung der bezeichneten Muster und ihrer Anwendung. Wegen der grundsätzlichen Entfernung von Verweisen auf interne Verfügungen des EBA wurde der bisherige Satz 2 ersatzlos gelöscht. Außerdem finden sich die entsprechenden Regelungen im Anhang 3 Muster 27.1 bis 27.3
31.	RL 27 Abs. 1 letzter Satz	Neufassung wegen der Einführung der bauaufsichtlichen Verfahren durch die VV BAU und die VV BAU-STE
32.	RL 27 Abs. 6 Satz 2	Änderung des Verweises auf das zu verwendende Muster im Anhang 3 der Planfeststellungsrichtlinien
33.	RL 27 Abs. 6	Der letzte Satz wurde wegen der noch nicht höchstrichterlich erfolgten Klärung dieser Rechtsfrage und der uneinheitlichen Kommentarliteratur eingefügt. Anderer Ansicht: Bayerischer VGH, Beschluss vom 26.02.2002, Az. 22 AS 02.40076, mit weiteren Fundstellen, auch auf abweichende Ansichten
34.	RL 27 Abs. 6 Satz 2	Änderung des Verweises auf das zu verwendende Muster im Anhang 3 der Planfeststellungsrichtlinien
35.	RL 27 Abs. 8 Satz 2	Einfügung der aktuellen Postanschrift des EBA; Klammervermerk mit Verweis auf interne Verfügung des EBA gelöscht
36.	RL 27a Satz 2	Wegen der grundsätzlichen Entfernung von Verweisen auf interne Verfügungen des EBA wurde der bisherige zweite Klammervermerk gelöscht
37.	RL 28 Abs. 1 Satz 1	Neufassung. Klarstellung, dass für ablehnende Entscheidungen der gleiche Rechtsbehelf gilt, wie er für die beantragte Entscheidung gelten würde
38.	RL 28 Abs. 5a Satz 3	Einfügung eines Klammervermerkes mit Hinweis auf die entsprechende Internetseite im Zusammenhang mit der landesrechtlich nicht generell eröffneten Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung
39.	RL 32 Abs. 2a	Neu eingefügt wegen neuerer Rechtsprechung zur Präklusionsthematik
40.	RL 32 Abs. 6	Neuer Satz 3 mit Verweis auf neuere Rechtsprechung eingefügt
41.	RL 32 Abs. 8	Satz 2 angefügt. Klarstellung hinsichtlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen wenn das Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 1 VwVfG als Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird
42.	RL 32 Abs. 10	Neufassung. Klarstellung hinsichtlich der Prüfung der behördlichen Zuständigkeit bei der Änderung von Anlagen Dritter als Folgemaßnahmen
43.	RL 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Berichtigung des Querverweises
44.	RL 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Klammervermerk	Präzisierung der Fundstellenangabe
45.	RL 35 Abs. 3 Satz 1	Präzisierung der Fundstellenangabe
46.	RL 37 Abs. 3	Neufassung aufgrund der Neufassung des Umwelleitfadens sowie der Geltung neuerer Verfügungen zur Vollzugskontrolle
47.	RL 37 Abs. 5	Wegen veränderter Bearbeitungsgrundsätze bei der Planfeststellung ersatzlos gestrichen

48.	RL 37 Abs. 6	Ersatz des Wortes „Kontrolle“ durch das Wort „Vollzugskontrolle“ wegen sprachlicher Anpassung und Präzisierung
49.	RL 37 Abs.7	Ersatzlose Streichung wegen der grundsätzlichen Entfernung von Hinweisen auf interne Verfügungen
50.	Anhang 1.1	Bisher Anhang 1 wurde korrigiert aufgrund der Berücksichtigung der Prüfung des Umweltverträglichkeitserfordernisses
51.	Anhang 1.2	Neu eingefügt wegen Einführung der Regelfallliste
52.	Anhang 1.3	Regelfallliste
53.	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 Spiegelpunkte 2 und 3	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 wird wegen Einfügung von 2 Sätzen nach Satz 1 zu Satz 4. Die in den Klammervermerken enthaltenen beispielhaften Aufzählungen wurden erweitert
54.	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 neunter Spiegelpunkt	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 wird wegen Einfügung von 2 Sätzen nach Satz 1 zu Satz 4. Ersatzlose Streichung. Die nachfolgenden Spiegelpunkte rücken entsprechend vor
55.	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 3	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 wird wegen Einfügung von 2 Sätzen nach Satz 1 zu Satz 5. Ergänzung durch Klammervermerk mit Hinweis auf Kommentarliteratur
56.	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 4	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 4 wird neu zu Satz 2 und zur Erläuterung um einen neuen Satz 3 erweitert
57.	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 4 Anhang nach Satz 4	Die bisherige Anmerkung nach Satz 4 findet sich nach sprachlicher Anpassung neu in RL 12 Abs. 4a (vgl. auch lfd. Nr. 9)
58.	Anhang 2 Nr. 1 Abs. 5	Rechtsänderung, sprachliche und inhaltliche Präzisierung, Verweis auf Rechtsgrundlage im AEG zur Verwendung des Begriffes „Zubehör“, Hinweis auf Regelliste
59.	Anhang 2 Nr. 2.1	Einfügen eines neuen Abs. 1a zur Erläuterung der Begriffe „Neubau“ und „bauliche Änderung“
60.	Anhang 2 Nr. 2.2 Abs. 1	Überarbeitet. Im Zusammenhang mit der Einführung der Regelfallliste wird auf die Verwendung des inhaltlich offenbar missverständlichen Begriffes der „planungsrechtlichen Relevanz“ verzichtet.
61.	Anhang 2 Nr. 2.3 Abs. 4	Entfällt. Inhaltliche Korrektur, da auch die erstmalige oder stärkere Rechts- und/oder Belangbetroffenheit bei einer Unterhaltungsmaßnahme diese nicht zum Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach § 18 AEG werden lassen kann (vgl. auch lfd. Nr. 58).
62.	Anhang 2 Nr. 2.3 Abs. 5	Rechtsänderung, Neufassung wegen Präzisierungs- und Klarstellungserfordernisses (vgl. auch lfd. Nr. 57).
63.	Anhang 2 Nr. 2.3 Abs. 6	Sprachliche Präzisierung
64.	Anhang 2 Nr. 2.3 Abs. 7	Hinweis auf Regelliste aufgenommen
65.	Anhang 2 Nr. 5 Klammervermerk	Berichtigung zum Datum der Entscheidung
66.	Anhang 3 Muster 11.1	In der Rechtsbehelfsbelehrung Satz 3 die aktuelle Anschrift der Zentrale des EBA
67.	Anhang 3 Muster 11.2	In der Rechtsbehelfsbelehrung Satz 3 Berichtigung der Anschrift der Zentrale des EBA
68.	Anhang 3 Muster 12.1	Neufassung wegen veränderter Bearbeitungsgrundsätze bei der Planfeststellung. Streichung der bisherigen Nr. 5. Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 5 bis 7. Berichtigung des Querverweises in der neuen Nr. 7 auf den Antragsvordruck

69.	Anhang 3 Muster 12.3	Neufassung des Verzeichnisses der Abkürzungen wegen aktueller praktischer Erfordernisse sowie Neufassung der Tabelle (Blatt 3 des Musters). Ergänzung der Mustertabelle durch eine Fußnote zur Spalte 3 (Eigentümer), Neubezeichnung der vorhandenen Fußnote in Spalte 13 (Bemerkungen) nebst deren Erläuterung unter der Tabelle. Hervorhebung der Bedeutung der Wiedergabe der Eigentumsverhältnisse nach dem Grundbuch
70.	Anhang 3 Muster 13.1	Neufassung des Antragsformulars aufgrund der Anwendungserfahrungen zum vorherigen Formular
71.	Anhang 3 Muster 27.1	Neufassung (vgl. auch RL 27 Abs. 1 Satz 2)
72.	Anhang 3 Muster 27.2	Neufassung (vgl. auch RL 27 Abs. 1 Satz 2)
73.	Anhang 3 Muster 27.3	Neufassung (vgl. auch RL 27 Abs. 1 Satz 2)
74.	Anhang 3 Muster 27.4 Anlage 1 letzter Satz	Klarstellung zur Frist
75.	Anhang 3 Muster 27.5	Wurde aus Gründen der Vereinfachung so geändert und gestaltet, dass es für die öffentliche Bekanntmachung sowohl im Verkehrsblatt als auch in örtlichen Tageszeitungen verwendet werden kann. Klarstellung zur Zustellungsfiktion. Neufassung der Fußnote 1
76.	Anhang 3 Muster 27.6	Wurde ersatzlos entfernt. Zu den Gründen siehe lfd. Nr. 36
77.	Anhang 3 Muster 28.1 Muster 28.2 Muster 28.3 Muster 28.4 Muster 28.5 Muster 28.6 Muster 28.7 Muster 28.8 Muster 28.9 Muster 28.10	Anpassung der Texte aufgrund der erfolgten Rechtsänderung in § 67 Abs. 2 VwGO
78.	Anhang 3 Muster 37.2 einschließlich Anlage zu diesem Muster	Präzisierung
79.	Anhang 3 Muster 38.1	Einfügung von Anrede und Grußformel
80.	Anhang 3 Muster 38.2	Einführung eines neuen Musters für die Anhörung von in eigenen Rechten Betroffenen durch die Planfeststellungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren bei unwesentlicher Rechtsbetroffenheit

8. Da nach § 39 AEG das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für vor dem 17.12.2006 in seinem Geltungsbereich „begonnene“ Planungen (vgl. § 11 Abs. 2 VerkPBG) anwendbar bleibt, müssen für diese Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren einzelne Vorschriften aus den Planfeststellungsrichtlinien Ausgabe 01/2006 auch weiterhin angewandt werden. Das betrifft
- RL 28 Abs. 3,
 - RL 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 2,
 - RL 36 Abs. 2 Satz 3 sowie
 - die Muster 16 und 17.

Das gilt auch weiterhin für vor dem 17.12.2006 eingegangene Anträge auf Planänderung.

9. Im Übrigen werden die Planfeststellungsrichtlinien Ausgabe 01/2010, durch die Ausgabe 01/2012 ersetzt.

Inhaltsübersicht

Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL)	2
Einführung	2
Inhaltsübersicht	8
Abkürzungsverzeichnis	12
Vorwort	14
I. Allgemeines	15
1. Recht der Planfeststellung	15
2. Zweck der Planfeststellung	16
3. Erforderlichkeit der Planfeststellung.....	17
4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	18
5. Planfeststellung und Bauleitpläne	20
6. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung, Abschnittsbildung	20
7. Zeitpunkt der Planfeststellung	21
II. Vorbereitung der Planfeststellung, Anhörungsverfahren	22
8. Grundsätze für die Aufstellung des Planes	22
9. Umweltverträglichkeitsprüfung	24
10. Vorbereitung der Planunterlagen durch den Vorhabenträger	27
11. Vorarbeiten auf Grundstücken	28
12. Antrag auf Planfeststellung, Planunterlagen	29
13. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	31
14. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	33
15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung	34
16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren.....	35
17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung	35
18. Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan ohne Erörterungstermin.....	36
19. Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan mit Erörterungstermin..	37
20. Beendigung des Anhörungsverfahrens	38
21. Einstellung des Verfahrens	38
III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen	40
22. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses.....	40
23. Planfeststellungsbeschluss - allgemeine Regelungen und Entscheidungen	41
24. Schutzauflagen, Entschädigung.....	43
25. Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen	44

26. Planfeststellung und Ausführungsplanung, Rechtswirkungen der Planfeststellung	45
27. Der Planfeststellungsbeschluss, seine Zustellung, Auslegung und Bekanntgabe	48
27a. Umweltinformationsgesetz	50
28. Rechtsbehelf	51
29. Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses	53
IV. Regelungen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens.....	54
30. Außerkrafttreten und Verlängerung der Geltungsdauer des Planes	54
31. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	55
32. Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens	55
33. Änderungen nach Fertigstellung des Vorhabens	57
34. Nicht voraussehbare Wirkungen auf Rechte anderer	58
35. Wirkung des Rechtsbehelfs und die sofortige Vollziehbarkeit	59
36. Inanspruchnahme von Grundstücken und Rechten Dritter, vorzeitige Besitzeinweisung, Enteignung	61
37. Vollzugskontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen	61
V. Plangenehmigung.....	63
38. Plangenehmigung.....	63
VI. Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung	67
39. Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung	67
Anhang 1.1 Ablaufdiagramm	70
Anhang 1.2 Prüfschema für Regelliste	71
Anhang 1.3 Regelliste	72
Anhang 2 Begriffe	81
1. Begriff der Eisenbahnbetriebsanlagen	81
1a. Rechtlicher Begriff der „Strecke“	83
2. Bau, Änderung, Umrüstung und Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen	83
2.1 Bau von Eisenbahnbetriebsanlagen.....	83
2.2 Änderung und Umrüstung von Eisenbahnbetriebsanlagen	84
2.3 Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen	84
3. Behörde	85
4. Stellen	86
4a. Träger öffentlicher Belange (TÖB)	86
5. Herstellung des Benehmens	86
6. Betroffener	86
7. Einwender.....	87
8. Einwendungen.....	87
9. Anerkannte Regeln der Technik.....	87

Anhang 3	Muster	88
Muster 9.1	Feststellung über das Unterbleiben einer UVP	89
Muster 11.1	Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.....	90
Muster 11.2	Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung	91
Muster 12.1	Merkblatt zum Antrag auf Planfeststellung	92
Muster 12.2	Bauwerksverzeichnis	95
Muster 12.3	Grunderwerbsverzeichnis	97
Muster 13.1	Formular: Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung	100
	Erläuterungen zur Antragstellung enthalten insbesondere:	100
	- Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach § 1 MBPIG, Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL)	100
	- Merkblatt zur Beantragung von eisenbahnplanungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen (siehe Muster 12.1 der Planfeststellungsrichtlinien).	100
Muster 13.2	Schreiben an die Anhörungsbehörde mit der Bitte um Durchführung des Anhörungsverfahrens	104
Muster 13.3	Bekanntgabe von kapazitätsrelevanten Vorhaben	105
Muster 27.1	Musterbescheid „Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG“	107
Muster 27.2	Musterbescheid „Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG“	125
Muster 27.3	Musterbescheid „Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG“	139
Muster 27.4	Anschreiben an Gemeinde zur Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG	148
Muster 27.5	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes im Verkehrsblatt und in örtlichen Tageszeitungen - bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 18b Nr. 5 AEG, § 74 Abs. 5 VwVfG	151
Muster 28.1	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind	152
Muster 28.2	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind, bei öffentlicher Bekanntmachung	153

Muster 28.3	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit).....	154
Muster 28.4	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit), bei öffentlicher Bekanntmachung	155
Muster 28.5	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit).....	156
Muster 28.6	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit) bei öffentlicher Bekanntmachung	157
Muster 28.7	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit).....	158
Muster 28.8	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit) bei öffentlicher Bekanntmachung	159
Muster 28.9	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit)	160
Muster 28.10	Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit) bei öffentlicher Bekanntmachung	161
Muster 28.11	Rechtsbehelfsbelehrung für Entscheidungen gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 18b Nr. 4 AEG	162
Muster 37.1	Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten.....	163
Muster 37.2	Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens	164
Muster 38.1	Aufforderung an die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zwecks Vorbereitung einer Plangenehmigung - Herstellung des Benehmens	166
Muster 38.2	Anhörung von in eigenen Rechten Betroffenen durch die Planfeststellungsbehörde	168

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AMbG	Allgemeines Magnetschwebbahngesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSchwAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichtes
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EdB	Eisenbahn(-en) des Bundes
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmer
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EKrV	Eisenbahnkreuzungsverordnung
ENeuOG	Eisenbahn-Neuordnungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmer
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz
GSM-R	Global System for Mobile Communication-Railway
i. d. R.	in der Regel
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
KHV	Kommunikationshilfenverordnung
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LAWA Ril	Richtlinie Wasserrecht und die Eisenbahnen des Bundes
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MbBO	Magnetschwebbahn-Bau- und Betriebsordnung
MBPIG	Magnetschwebbahnplanungsgesetz
MSB	Magnetschwebbahn(-en)
MSB-LärmschVO	Magnetschwebbahn-Lärmschutzverordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RL	Richtlinie(-n)
Rn	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz

TÖB	Träger öffentlicher Belange
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
TSI-HGV	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems
UIG	Umweltinformationsgesetz
uiG	Unternehmensinterne Genehmigung
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VBD	Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV IST	Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes
VzG	Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

Vorwort

- (1) Diese RL für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) sowie von Magnetschwebebahnen (MSB) haben den Rechtscharakter einer Verwaltungsvorschrift des EBA, die unmittelbar nur dessen Mitarbeiter binden. Sie gelten für Betriebsanlagen öffentlicher und nicht öffentlicher EdB. Die für Betriebsanlagen der EdB in diesen RL niedergelegten Grundsätze gelten für die MSB sinngemäß, soweit keine anderen Regelungen bestehen.
- (2) Die RL sollen zu einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie einer rationellen Arbeitsweise beitragen und Hinweise für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf geben.
- (3) Die RL sollen verdeutlichen, dass bereits im Planungsstadium vom Vorhabenträger sowohl öffentliche als auch private Belange in umfassender Weise zu berücksichtigen sind. Nur ein ausgewogener Plan hat die Chance, planungsrechtlich zugelassen zu werden und eine etwaige verwaltungsgerichtliche Überprüfung ohne Beanstandung zu überstehen.
- (4) Dem Vorhabenträger wird empfohlen, sich bereits in Vorbereitung und bei der Erarbeitung der Planunterlagen sowie im Vorfeld der erforderlichen planungsrechtlichen Zulassungsverfahren nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPIG an den RL zu orientieren, um zeitaufwändige und kostenintensive Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen zu vermeiden.
- (5) Soweit die RL Ausführungen enthalten, die den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden - z. B. die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens - betreffen, sollen diese lediglich die verfahrensrechtlichen Zusammenhänge verdeutlichen.
- (6) Die RL enthalten im Abschnitt I Allgemeines zu den Verfahren nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPIG. In den Abschnitten II und III wird das Planfeststellungsverfahren erläutert, im Abschnitt IV die Entscheidungen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Im Anschluss daran werden im Abschnitt V die Besonderheiten der Plangenehmigung und im Abschnitt VI des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung dargestellt.

Im Anhang zu den Richtlinien werden Begriffe erläutert und Mustervordrucke zur Verfügung gestellt.

- (7) Die RL erheben wegen der außerordentlichen Vielfalt der in der täglichen Praxis vorkommenden Einzelfälle keinen Anspruch auf vollständige Darstellung des gesamten (eisenbahnrechtlichen) Planfeststellungsrechts. Sie dürfen daher nicht als Kommentar verstanden werden und können nicht die Entscheidung für jeden Einzelfall vorgeben.

I. Allgemeines

1. Recht der Planfeststellung

- (1) Der Begriff der Planfeststellung nach dem AEG und dem MBPIG bezeichnet einerseits das Verwaltungsverfahren, andererseits die öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidung, die für die Betriebsanlagen der Eisenbahnen und der Magnetschwebebahnen das Baurecht herstellt. Das Erfordernis der Planfeststellung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen ist in § 18 AEG und für Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen in § 1 MBPIG geregelt.
- (2) Regelungen zur Planfeststellung allgemein finden sich in den §§ 72 bis 78 VwVfG. Ferner finden sich Regelungen zur Planfeststellung für Eisenbahnen im AEG (§§ 17 bis 22a) und für die MSB im MBPIG (§§ 2 bis 7a).
- (3) Der Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn oder einer Magnetschwebebahn bedarf der vorherigen Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPIG (vgl. aber RL 3 Abs. 5 und RL 4).
- (4) Nach § 3 Abs. 1 und 2 BEVVG obliegt dem EBA die Planfeststellung für die Betriebsanlagen der EdB und nach § 1 Abs. 2 MBPIG für die Betriebsanlagen der MSB. Der Plan nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPIG wird grundsätzlich durch die örtlich zuständige Außenstelle des EBA festgestellt. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann sie unter den Voraussetzungen des § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 18b AEG bzw. § 1 MBPIG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 2a MBPIG eine Plangenehmigung erteilen. Sie kann auch die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 18b Nr. 4 AEG bzw. § 1 MBPIG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 2a Nr. 4 MBPIG treffen. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nicht vor, lehnt sie den Antrag ab.
- (5) Soll nur ein Teil einer Anlage für betriebliche Zwecke der EdB genutzt werden (gemischt genutzte Anlage, insbesondere Bahnhofsempfangsgebäude), so unterliegt der Bau der Gesamtanlage einer Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG. Dies gilt nicht für ausschließlich bahnfremd genutzte, abgrenzbare Teilanlagen. Die bauliche Änderung einer solchen gemischt genutzten Anlage bedarf nur dann einer Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG durch das EBA, wenn die Maßnahme
 - für betriebliche Zwecke der EdB genutzte Anlagenteile betrifft oder
 - Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit der Anlage (Standicherheit, Brandschutz) hat.

Die Zulassungsentscheidung trifft keine Entscheidungen zu den bahnfremden Nutzungen (vgl. RL 22 Abs. 3).

Damit sind außer in den vorgenannten Fällen die Bauaufsichtsbehörden gemäß den Landesbauordnungen für Umbaumaßnahmen für bahnfremde Zwecke zuständig. Auch in diesen Verfahren sind die Sicherheit der Gesamtanlage und die Vereinbarkeit mit der fachplanerischen Zweckbindung durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu prüfen.

- (6) Für Bauvorhaben auf Grundstücken, die zwar dem Fachplanungsrecht unterliegen, jedoch nicht den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen zum Gegenstand haben, findet § 18 AEG keine Anwendung. Für solche Bauvorhaben gelten das BauGB und die Landesbauordnungen. Solche Vorhaben dürfen nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Eisenbahnbetrieb verträglich sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86). Eine Genehmigungszuständigkeit des EBA besteht nicht.

2. Zweck der Planfeststellung

- (1) Durch die Planfeststellung soll eine Betriebsanlage in ihr Umfeld eingefügt oder geändert werden. Derartige Bauvorhaben greifen regelmäßig in bestehende tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der EdB bzw. der MSB als Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange (Behörden und Stellen) sowie den Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - rechtsgestaltend zu regeln und der Bestand der Anlage öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) In der Planfeststellung wird insbesondere entschieden,
- welche Nutzung, Lage, Gestalt und Beschaffenheit die festgestellten Anlagen haben,
 - welche Grundstücke - vorübergehend oder auf Dauer - für das Vorhaben benötigt werden,
 - wie die Belange Dritter berücksichtigt und die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
 - welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
 - ob und welche Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich sind,
 - ob und welche naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, einschließlich des Umsetzungszeitraumes,
 - ob Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind (siehe auch RL 24),
 - ob statt einer Schutzauflage dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld festzusetzen ist, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind (siehe auch RL 24),

- ob dem Vorhabenträger die Vorlage von Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Freigabe aufzuerlegen ist (vgl. z. B. VV BAU und VV BAU-STE; siehe auch RL 26 Abs. 2).

3. Erforderlichkeit der Planfeststellung

- (1) Betriebsanlagen von Eisenbahnen oder Magnetschwebebahnstrecken dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 18 AEG bzw. § 1 MBPIG).

Zu den Begriffen Bau, Änderung und Betriebsanlagen wird auf Anhang 2 verwiesen.

- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird, oder ob Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, trifft das EBA nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist dabei an Anträge des Vorhabenträgers auf Durchführung eines bestimmten Verfahrens nicht gebunden.
- (3) Eine Plangenehmigung (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 18b AEG bzw. § 1 MBPIG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 2a MBPIG) kann erteilt werden, wenn
- es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 18b Nr. 1 AEG bzw. § 2a Nr. 1 MBPIG),
 - mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen (vgl. Anhang 2 Nr. 5) hergestellt worden ist (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG) und
 - Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG, § 18b Nr. 2 AEG bzw. § 2a Nr. 2 MBPIG).

Eine Plangenehmigung kann nur in Betracht kommen, wenn der Kreis der in eigenen Rechten Betroffenen klar erkennbar und abgrenzbar ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 18b Nr. 3 AEG bzw. § 2a Nr. 3 MBPIG). Auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung (§ 74 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz VwVfG). Im Übrigen siehe RL 38.

- (4) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 18b Nr. 4 AEG bzw. § 1 MBPIG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 2a Nr. 4 MBPIG). Diese liegen vor, wenn

- es sich nicht um Vorhaben handelt, für die nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 18b Nr. 4 AEG bzw § 2a Nr. 4 MBPIG),
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Nr. 1 VwVfG) und
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Nr. 2 VwVfG).

Ob ein Vorhaben unwesentlich ist, bestimmt sich somit nicht allein nach dessen Art, Umfang, Kosten oder Dauer. Planfeststellung und Plangenehmigung dürfen nur unterbleiben, wenn nachweislich Interessenkonflikte durch das Vorhaben nicht entstehen oder bereits gelöst sind. Im Übrigen siehe RL 39.

- (5) Andere planfeststellungsbedürftige Vorhaben (z. B. der Bau einer Straße, einer Straßenbahn, einer Wasserstraße oder eines Flughafens) können zur Folge haben, dass eine Betriebsanlage der EdB mit geändert werden muss (z. B. Bau einer Eisenbahnbrücke, Verlegung eines Gleises oder eines Betriebsgebäudes). Soweit es sich hier um notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. RL 6 Abs. 2) handelt, ist hierüber in dem für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren zu entscheiden. Parallel dazu eine Planfeststellung nach dem AEG für dasselbe Vorhaben durchzuführen, ist nicht zulässig.
- (6) Maßnahmen, die auf die Unterhaltung einer Betriebsanlage abzielen, sind keine Änderungen im planungsrechtlichen Sinne und erfordern somit keine Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPIG (vgl. Anhang 2 Nr. 2.3).
- (7) Zur planungsrechtlichen Einordnung häufig vorkommender Einzelmaßnahmen wird verwiesen auf Anhang 1.3.

4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

- (1) Ein Vorhaben i. S. von RL 3 Abs. 1 kann mit anderen planfeststellungsbedürftigen Vorhaben derart zusammentreffen, dass für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Gegensatz zu Folgemaßnahmen (vgl. hierzu RL 6 Abs. 2) muss es sich hierbei um selbständige Vorhaben handeln, die räumlich und zeitlich in einem nicht trennbaren Sachzusammenhang stehen. In diesen Fällen wird für die Vorhaben oder deren Teile nur ein planungsrechtliches Zulassungsverfahren durchgeführt (vgl. § 78 Abs. 1 VwVfG). Dabei umfasst die von § 78 VwVfG ausgelöste Konzentrationswirkung nicht nur den Überschneidungsbereich der Vorhaben. Beide Vorhaben müssen den jeweiligen Grundsätzen der Abschnittsbildung entsprechen, wodurch u. a. ihr räumlicher Umfang bestimmt wird.

Beispiele:

- Kreuzung einer neuen Eisenbahnstrecke mit einer neuen Bundeswasserstraße;
 - Kreuzung einer neuen S-Bahn mit einer neuen U-Bahn in einem Gemeinschaftsbauwerk;
 - Parallelführung einer neuen Eisenbahnstrecke mit einer neuen Bundesfernstraße bei gesteigertem Koordinierungsbedarf (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, Az. 11 A 99/95).
- (2) Von den in Betracht kommenden Zulassungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das im Zeitpunkt der Einleitung den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).
- Anhaltspunkte dafür, welches Verfahren maßgeblich ist, sind z. B. die Zahl der jeweils zu beteiligenden Personen, die Größe des von jedem Vorhaben erfassten Gebietes, die Bedeutung der jeweils betroffenen öffentlichen Interessen und subjektiven Rechte.
- (3) Bestehen zwischen den beteiligten Planfeststellungsbehörden unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit oder das durchzuführende Verfahren, ist § 78 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG anzuwenden.
- (4) Treffen planfeststellungsbedürftige Vorhaben der EdB bzw. der MSB mit anderen Vorhaben zusammen, für die ein Baugenehmigungsverfahren nach Landesbaurecht durchzuführen ist, so findet - auch wenn für diese Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung sinnvoll wäre - kein gemeinsames Verfahren statt; für die Betriebsanlage der EdB bzw. MSB ist ein eisenbahnrechtliches bzw. magnetbahnrechtliches Zulassungsverfahren, im Übrigen das landesrechtliche Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.
- (5) Andere Vorhaben Dritter, die nur anlässlich des die Planfeststellung nach AEG auslösenden Vorhabens durchgeführt werden sollen, jedoch keine notwendige Folge des Eisenbahnvorhabens darstellen, sind durch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung nicht zu regeln.

5. Planfeststellung und Bauleitpläne

Durch Bauleitpläne (Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) dürfen Betriebsanlagen der EdB oder der MSB nicht geändert werden. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPlG.

Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z. B. die Beseitigung eines Bahnübergangs), bedarf es daher eines gesonderten Zulassungsverfahrens nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPlG. Wenn im Bebauungsplan die öffentlich-rechtlichen und privaten Belange abschließend abgewogen und alle erforderlichen Zustimmungen erteilt wurden, ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen können.

6. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung, Abschnittsbildung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf:

- die zu bauenden oder zu ändernden (auch zurück zu bauenden) Betriebsanlagen,
- Vorkehrungen oder die Errichtung von Schutzanlagen,
- Flächen, deren dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind,
- Auswirkungen des Baugeschehens auf abwägungserhebliche Belange Dritter und die Umwelt (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, Rn 50),
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter (vgl. Abs. 2).

(2) Als Folgemaßnahmen können Anlagen Dritter errichtet oder geändert werden.

Beispiele für solche Folgemaßnahmen sind:

- Bau von Straßen, Wegen zur Erschließung von Betriebsanlagen der EdB,
- Verlegung von Straßen, Wegen und Gewässern,
- Verlegung von Leitungen der Versorgungsträger,
- Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalern.

Notwendig im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind Folgemaßnahmen nur, wenn sie vernünftigerweise geboten sind, um sonst drohende nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen zu vermeiden. Die Folgemaßnahme darf nicht wesentlich über den Anschluss und die Anpassung der Anlage des Dritten hinausgehen. Der ersatzlose Abriss einer Anlage ist daher nicht Folgemaßnahme in diesem Sinne. Es ist

unzulässig, eine andere Planung mit zu erledigen, wenn diese ein eigenes Planungskonzept erfordert (ggf. liegt ein Anwendungsfall des § 78 VwVfG vor).

- (3) Gegenstand der Planfeststellung ist auch die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und dem Katastrophenschutz dienenden Anlagen wie Rettungsplätze, Zufahrten, Notausgänge, Zugänge zum Gleis und die Löschwasserversorgung.
- (4) In die Planfeststellung sind erforderlichenfalls Flächen für die Entnahme und für die dauernde Ablagerung von Erdbaustoffen aufzunehmen. Diese Flächen müssen nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Verkehrsflächen der EdB bzw. der MSB stehen.
- (5) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, und Beschluss vom 09.09.1996, Az. 11 VR 31/95). Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um längere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt. Die Abschnittsbildung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sachlich begründet sein. Da sie Zwangspunkte für die angrenzenden Abschnitte schaffen kann, muss ihre Bedeutung im Rahmen der Gesamtplanung dargestellt und erläutert werden. Durch die Abschnittsbildung dürfen Planungsvarianten nicht unmöglich gemacht werden. Sie darf nicht dazu führen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, im Verfahren für den Teilabschnitt unberücksichtigt bleiben (positive Gesamtbeurteilung). Im Eisenbahnrecht muss nicht jedem Planfeststellungsabschnitt eine eigenständige Verkehrsfunktion zukommen. Zum rechtlichen Begriff der Strecke vgl. Anhang 2 Nr. 1a.

7. Zeitpunkt der Planfeststellung

Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung ist vor Ausführung des Vorhabens erforderlich (§ 18 AEG bzw. § 1 MBPlG).

Erweist sich ausnahmsweise erst nach Baubeginn, dass das Vorhaben nunmehr einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung bedarf, so ist das nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPlG erforderliche Verfahren unverzüglich einzuleiten.

Beispiel:

Eine Unterhaltungsmaßnahme erweitert sich zu einer baulichen Änderung einer Betriebsanlage (vgl. Anhang 2 Nrn. 2.2 und 2.3).

II. Vorbereitung der Planfeststellung, Anhörungsverfahren

8. Grundsätze für die Aufstellung des Planes

- (1) Dem Vorhabenträger steht bei der Erarbeitung seines Planes ein weiter planerischer Gestaltungsspielraum zu. Diese planerische Gestaltungsfreiheit ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Schranken folgen aus:
- dem Erfordernis einer Planrechtfertigung des Vorhabens,
 - den Rechtsnormen zwingenden Rechts (vgl. Abs. 4),
 - den anerkannten Regeln der Technik (vgl. Anhang 2 Nr. 9) sowie
 - den Anforderungen des Abwägungsgebotes.
- (2) Die Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen generell geeignet sein, ggf. entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.
- (3) Ist das Vorhaben im Bedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BSchwAG enthalten, so ist diese Feststellung des Verkehrsbedarfs für die Planfeststellung verbindlich. Die das Vorhaben begründenden öffentlichen Interessen sind im Erläuterungsbericht darzustellen.
- (4) Der Plan darf keine Rechtsnormen verletzen, die strikt zu beachten sind und nicht durch planerische Abwägung überwunden werden dürfen. Zu diesen Rechtsnormen zählen insbesondere
- § 4 Abs. 1 ROG,
 - § 7 BauGB,
 - § 4 Abs. 1 AEG bzw. § 3 AMbG,
 - § 11 AEG,
 - § 2 Abs. 1 bis 3 EBO bzw. § 3 MbBO,
 - §§ 2, 3 EKrG,
 - §§ 41, 42 BImSchG,
 - § 2 der 16. BImSchV bzw. § 2 MSB-LärmschVO,
 - § 3 der 24. BImSchV,
 - § 15 BNatSchG,
 - § 34 BNatSchG.

- (4a) Hat die Planung den Bau oder die Umrüstung (vgl. Anhang 2 Nr. 2) von Eisenbahninfrastruktur des in der Anlage 1 zu § 1 der TEIV aufgeführten Streckennetzes zum Gegenstand, so sind zusätzlich die in der Anlage 2 zu § 4 der TEIV genannten TSI zu beachten. Weiterführend wird auf RL 10 Abs. 1a verwiesen.
- (5) Die Planung muss die von dem Vorhaben berührten abwägungserheblichen privaten und öffentlichen Belange darstellen. Abwägungserheblich sind solche Belange, die erkennbar, mehr als geringfügig und schutzwürdig sind (BVerwGE 59, 87, 104, BVerwG, Urteil vom 28.03.2007, Az. 9 A 17/06, Rn 19).

Unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse sind insbesondere zu beachten:

- Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft (vgl. Beschluss des BVerwG vom 28.11.1995, Az. 11 VR 38.95, BA S. 11 f.), insbesondere auf deren Eigentums- oder Nutzungsrechte (auch Miete oder Pacht) und die Belastung mit (ggf. zusätzlichen) Immissionen,
 - Auswirkungen des Vorhabens auf Anschlüsse anderer Eisenbahnen im Sinne von § 13 AEG (Verfügung EBA vom 16.01.2007, Az. 11.40/23.20 – 11rek/3-0029#2),
 - die öffentlichen Belange, insbesondere die der Betriebs- und Verkehrssicherheit, des Katastrophenschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des diskriminierungsfreien Netzzuganges [Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört auch, den finanziellen Aufwand für ein Vorhaben gering zu halten (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2000, Az. 4 A 51/98)],
 - die Belange der Umwelt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG), insbesondere die der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und des Denkmalschutzes sowie
 - die von anderen öffentlichen Planungsträgern vertretenen Belange.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zu dem Vorhaben und diesem Plan geführt haben, sind im Erläuterungsbericht darzustellen. Varianten, die bei der Planung in Erwägung gezogen wurden, sind so weit zu untersuchen und darzustellen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

9. Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Zweck der UVP ist es, dass die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, sowie ihr Ergebnis in den Zulassungsentscheidungen berücksichtigt wird (vgl. §§ 1, 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

(2) Gegenstand der UVP sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

- Mensch
(z. B. Schall, Erschütterungen und elektromagnetische Felder),
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
(z. B. Lebensraumverlust und Flächenzerschneidungen),
- Boden
(z. B. Versiegelung und Überbauung),
- Wasser
(z. B. Versiegelung, Grundwasserabsenkung und Schadstoffeintrag),
- Luft
(z. B. Verbauung von Frischluftschneisen und Schadstoffemissionen),
- Klima
(z. B. Veränderung des Kleinklimas),
- Landschaft
(z. B. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes),
- Kultur- und sonstige Sachgüter
(z. B. Verlust und optische Störung von Bau- und Bodendenkmälern)

einschließlich deren Wechselwirkungen.

(3) In Fällen, in denen nach §§ 3 bis 3c und 3e bis 3f UVPG eine UVP-Pflicht besteht, ist die Zulassung eines Vorhabens im Wege einer Plangenehmigung, einer Entscheidung über das Entfallen einer Planfeststellung/Plangenehmigung oder einer Entscheidung nach § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG nicht möglich.

(4) Eine generelle UVP-Pflicht besteht für den Neubau von Eisenbahn- und Magnetschwebbahnstrecken sowie Bahnstromfernleitungen.

- (5) Für alle übrigen zulassungspflichtigen Vorhaben ist gemäß §§ 3c Abs. 1 Satz 1 und 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht (Screening - Verfahren). Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der abschließenden Zulassungsentscheidung abwägungserheblich wären. Kriterien für die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Anlage 2 zum UVPG.
- (6) Die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht oder das Unterbleiben der UVP (vgl. § 3a UVPG) ergeht in schriftlicher Form mit Begründung. Sie ist nicht selbständig anfechtbar und enthält daher keine Rechtsbehelfsbelehrung. Allerdings wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass anerkannte Naturschutzvereinigungen die gerichtliche Aufhebung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung verlangen können, wenn die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht oder nicht gemäß den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist (§ 4 Abs. 1 UmwRG).

Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger zu übersenden und zum Verwaltungsvorgang zu nehmen. Soll eine UVP unterbleiben (siehe Muster 9.1), erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Einstellen der Entscheidung für die Dauer von zwei Wochen auf die „homepage“ des EBA im Internet (www.eisenbahn-bundesamt.de) oder ggf. in einem anderen geeigneten Veröffentlichungsorgan.

- (7) Ergeben sich im weiteren Verlauf des Verfahrens Hinweise auf die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens (z. B. durch Informationen Dritter oder durch Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange), ist die getroffene Feststellung (vgl. Abs. 6) zu überprüfen und ggf. zu ändern.
- (8) Für die Unterrichtung des Vorhabenträgers zu den voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (sog. Scoping-Verfahren) gelten die §§ 5 und 6 UVPG.
- (9) Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG vom Vorhabenträger vorzunehmende Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (Vorhabenvarianten und -alternativen) geschieht durch deren Vergleich. Diese erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen. Dazu ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung
- der Ist-Situation,
 - der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Vorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
 - der sich aus dem Vorhaben ergebenden Belastungen (Betroffenenseite) und

- der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutz- oder FFH-Gebietes der Antrag auf Zulassung des Vorhabens nur dann Erfolg haben kann, wenn eine weniger beeinträchtigende zumutbare Alternative nicht gegeben ist (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Der Vorhabenträger ist befugt, Lösungen, die auf der Grundlage einer Grobanalyse weniger geeignet erscheinen, in den Unterlagen nicht näher zu prüfen.

- (10) Sofern ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen ist, kann die UVP im Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (vgl. § 16 Abs. 2 UVPG). Sind Vorhabensvarianten oder -alternativen in diesem Verfahren geprüft worden, können die Unterlagen auf diejenigen Lösungen beschränkt werden, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommen. Der Ausschluss von Alternativen ist ggf. an den Anforderungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu messen.
- (11) Vorhaben, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Diese Prüfung ist wie die UVP unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens.
- (12) Alle erheblichen Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu untersuchen und darzulegen. Eine Sachverhaltsaufklärung ist insoweit erforderlich, als sie für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung geboten ist.
- (13) Könnte ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Abs. 2 in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland hervorrufen, sind §§ 8 und 9a UVPG zu beachten. Soweit bilaterale Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten zur Konsultation bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen bestehen, sind auch diese zu beachten.

10. Vorbereitung der Planunterlagen durch den Vorhabenträger

- (1) Bei der Vorbereitung der Planunterlagen ist darauf zu achten, dass der bauliche und der rechtlich gesicherte Istzustand im Planungsbereich sowie die Auswirkungen des Vorhabens darauf erfasst und dargestellt werden.
 - (1a) Betrifft das Vorhaben den Bau oder die Umrüstung (vgl. Anhang 2 Nr. 2) von Eisenbahninfrastruktur des TEN, sind die geltenden TSI zu beachten. Das gilt unabhängig davon, ob das Vorhaben gemäß §§ 6, 9 TEIV einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf. Weitergehend wird auf RL 13 Abs. 6a hingewiesen.
- (2) Zur Vorbereitung des Planes ist die Planung mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Stellen abzustimmen. Je nach Lage des Falles können z. B. Eisenbahnen, Bergbehörden, Brand- und Katastrophenschutzbehörden, Denkmalschutzbehörden, Flurbereinigungsbehörden, Forstverwaltungen, Gebietskörperschaften, Landesplanungsbehörden, Naturschutz- (Landschaftspflege-) -behörden, Straßenbaulastträger, Verkehrsunternehmen, Leitungs- und Versorgungsträger, Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen, Wasserwirtschaftsverwaltungen, Wehrbereichsverwaltungen berührt sein.
- (3) Berührt das Vorhaben Straßen, Wege, Gewässer, Bauwerke oder andere Anlagen, so sind deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise zu ermitteln, z. B. durch Anfrage bei den Baulastträgern, Brand- und Katastrophenschutzbehörden, durch Ortsbesichtigung, durch Bahnübergangsschauen (vgl. „Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen“) oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse.

Beispiele:

 - Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;
 - Feststellung der Lage von Fernmeldekabeln der Telekom oder der Abwasserleitung einer Fabrik.
- (4) Durch das Vorhaben zu erwartende private Betroffenheiten (insbesondere Inanspruchnahme von Grundeigentum, Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Anspruch auf Lärmvorsorge) sind zu ermitteln.
- (5) Es wird empfohlen, mit den vom Vorhaben Betroffenen (vgl. Anhang 2 Nr. 6), insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, vorab außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Vereinbarungen zu treffen. Im Plan können solche

Vereinbarungen nachrichtlich erwähnt werden. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

- (6) Der Vorhabenträger hat zu prüfen, ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen vorzusehen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich oder ob solche Vorkehrungen und Schutzanlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG). Sollen trotz gegenteiliger Forderungen Vorkehrungen und Schutzanlagen nicht eingeplant werden, ist dies zu begründen.
- (7) entfällt

11. Vorarbeiten auf Grundstücken

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Vorarbeiten zur Vorbereitung des Planes und der Baudurchführung zu dulden (§ 17 Abs. 1 AEG bzw. § 3 Abs. 1 MBPIG). Zu den Vorarbeiten zählen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Vorhabens selbst darstellen.
- (2) Hat der Vorhabenträger die Absicht, Vorarbeiten auf Grundstücken Dritter durchzuführen, hat er sich um die Zustimmung der Betroffenen zu bemühen.

Stimmt ein Betroffener nicht zu, kann das EBA gem. § 17 Abs. 2 AEG bzw. § 3 Abs. 2 MBPIG auf Antrag des Vorhabenträgers diesem mindestens zwei Wochen vorher die Absicht, Vorarbeiten durchführen zu wollen, bekannt geben (Muster 11.1). Als materiell-rechtliche Voraussetzungen hat der Vorhabenträger dem EBA

- die Notwendigkeit der Vorarbeiten zu begründen,
 - die Vorarbeiten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu beschreiben und
 - die Betroffenheit darzulegen.
- (3) Ist dem Vorhabenträger wegen der Vielzahl der Betroffenen die Einholung der individuellen Zustimmungen nicht zuzumuten, kann das EBA auf dessen Antrag - sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2 Satz 3 vorliegen - die Duldungsanordnung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt geben (Muster 11.2).

- (4) Für die Durchsetzung der Duldungsanordnung im Wege des Verwaltungszwanges ist das VwVG anzuwenden.

12. Antrag auf Planfeststellung, Planunterlagen

- (1) Der Antrag auf Planfeststellung besteht aus Antragsformular, planfestzustellenden Unterlagen sowie Gutachten und sonstigen Unterlagen, die zur Entscheidungsfindung benötigt werden.

Der Umfang und der Maßstab der Planunterlagen sind von dem beantragten Vorhaben abhängig. Die Planunterlagen müssen aktuell, vollständig, verständlich und in sich schlüssig sein, alle zur Entscheidung erforderlichen Umstände und die für die Abwägungsentscheidung notwendigen technischen Detailangaben enthalten sowie den vorhandenen und den geplanten Anlagenbestand einschließlich der Einbindung in ihr Umfeld darstellen (vgl. auch Merkblatt gemäß Muster 12.1).

- (2) Zu den Unterlagen im Sinne des Abs. 1 gehören insbesondere:

- Inhaltsverzeichnis,
- ggf. Abkürzungsverzeichnis,
- Erläuterungsbericht
(insbesondere Planrechtfertigung, Umfang, Zweck und Außenwirkungen der Maßnahme, Ergebnis eines ggf. erforderlichen Variantenvergleiches mit Auswahlkriterien sowie eine Zusammenfassung der umweltrelevanten Daten i. S. des § 6 UVPG),
- Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Varianten,
- Übersichtsplan,
- Lageplan,
- Höhenplan,
- Regelquerschnitt und kennzeichnende Querschnitte,
- Bauwerksplan (z. B. Grundriss, Schnitte, Ansichten),
- Bauwerksverzeichnis (Muster 12.2),
- Grunderwerbsverzeichnis (Muster 12.3),
- Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke mit den voraussichtlich zu erwerbenden Flächen eindeutig (parzellenscharf) erkennen lässt; es sind auch die dinglich zu belastenden oder nur vorübergehend beanspruchten Flächen auszuweisen,
- Baustelleneinrichtungsplan und Baustraßen,
- Leitungslageplan,

- Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, z. B. zur Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Unterlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit,
- Gutachten zu Schall, Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern,
- Gutachten zum Brand- und Katastrophenschutz,
- Baugrundgutachten.

Neben den vorgenannten Unterlagen können ggf. weitere Unterlagen erforderlich sein, die zur Beurteilung des Vorhabens und zur Entscheidungsfindung vorzulegen sind (z. B. Umwelterklärung des Vorhabenträgers für die Einzelfallprüfung nach § 3a UVPG, Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur, der Nachweis des gemeindlichen Einverständnisses für bahnfremde Nutzungen (siehe RL 22 Abs. 3), soweit es sich um Vorhaben von örtlicher Bedeutung handelt).

- (3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit einheitlicher und durchgängiger Nummerierung aller Anlagen ist voranzustellen. Verwendete Abkürzungen und Symbole sind zu erläutern und ggf. in besonderen Verzeichnissen und Legenden zusammenzustellen. Die planfestzustellenden Unterlagen sind zu datieren, mit Aufstellungsvermerken zu versehen und vom Vorhabenträger zu unterschreiben. Von anderen übernommene Unterlagen sollen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (4) Die Planunterlagen müssen eindeutig sein (z. B. geeigneter Maßstab, Legende, farbige Darstellung der neuen Trasse, Böschungen bei Dammlage oder Einschnitten, abzubrechende Gebäude, Grundstücksgrenzen, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), so dass sich aus den Unterlagen Art und Umfang des Vorhabens, sein Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Belange (z. B. Art und Dauer der Grundstücksbeanspruchung als Betriebsanlage, Folgemaßnahme, Arbeitsstreifen, Zwischenlager, Baustelleneinrichtung, LBP-Maßnahme) ergeben und sich jedermann über seine Betroffenheit informieren kann (Anstoßfunktion).
- (4a) Die Darstellung der konkreten Standorte der einzelnen Betriebsanlagen (z. B. die Standorte von Masten für Signale und Fahrleitungsanlagen sowie Kabeltrassen und Kabeltröge) in den Planunterlagen für Vorhaben, die den Neu- oder Ausbau von Eisenbahnstrecken oder Streckenabschnitten zum Gegenstand haben, ist dann zwingend erforderlich, wenn durch sie Drittbetroffenheiten ausgelöst werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.07.2007, Az. 9 VR 19.07, Rn 17).

- (5) Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein. Sie bilden die Grundlage für die Grunderwerbspläne und die Grunderwerbsverzeichnisse. In Zweifelsfällen ist vom Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob sie noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.
- (6) Zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger sind die Namen aller natürlichen Personen in geeigneter Weise zu verschlüsseln. Darüber hinaus sind die Namen von juristischen Personen des Privatrechts in gleicher Weise zu verschlüsseln, wenn ansonsten eine Offenlegung ihrer wirtschaftlicher Verhältnisse möglich wäre (z. B. bei Ein-Personen-Gesellschaften; zur Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14.10.1987, Az. 1 BvR 1244/87). Dies gilt insbesondere für Grunderwerbsverzeichnisse, Grunderwerbspläne und ggf. Bauwerksverzeichnisse. Über die Verschlüsselung ihrer Daten sind die betroffenen Personen zu unterrichten. Um den Grundstückseigentümern das Auffinden der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zu erleichtern, sollten die Grundstücke im Grunderwerbsverzeichnis nach Gemarkungen und innerhalb der Gemarkungen die Flurstücksnummern in numerischer Reihenfolge aufgelistet werden.

13. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

- (1) Das Planfeststellungsverfahren wird mit dem Eingang des Antrages des Vorhabenträgers beim EBA eingeleitet. Der Antrag ist gemäß Muster 13.1 zu stellen. Vorhabenträger ist derjenige, der eine Betriebsanlage oder Teile einer solchen zu errichten, zu ändern oder abzubauen beabsichtigt.
- (2) Vorhabenträger für ein Verfahren nach § 18 AEG kann nur eine EdB sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.07.2007, Az. 9 VR 19/07, Rn 6). Beabsichtigt ein Dritter, eine Betriebsanlage einer EdB zu bauen oder ändern, muss der entsprechende Antrag im Namen dieser EdB gestellt werden. Dies ist durch Vollmacht nachzuweisen.
- (3) Beim Eingang des Antrages prüft das EBA insbesondere, ob
 - der Vorhabenträger rechtlich exakt bezeichnet ist (einschließlich der Postanschrift sowie der Benennung des zuständigen Ansprechpartners mit dessen Telefon- und Faxnummer),
 - der Antrag unterschrieben ist und
 - dem Antrag die vollständigen Planunterlagen in der erforderlichen Anzahl Ausfertigungen beigelegt sind.

Dem EBA ist mitzuteilen, welche TÖB nach Ansicht des Vorhabenträgers in ihrem Aufgabenbereich berührt werden können. Behörden, deren ansonsten erforderliche Verwaltungsentscheidung infolge der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt wird, und Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

- (4) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben zur Kostenfestsetzung beizufügen.
- (5) Der Vorhabenträger kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Umfang seiner Vertretungsmacht ergibt sich aus der ihm schriftlich erteilten Vollmacht. Die Vollmacht ist dem EBA vorzulegen; sie ist zum Verwaltungsvorgang zu nehmen.
- (6) Der Vorhabenträger erklärt mit seinem Antrag insbesondere, dass in den Planunterlagen die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Abweichungen sind darzustellen und die von den hierfür zuständigen Stellen ergangenen Entscheidungen (z. B. uiG, ZiE, Ausnahme nach § 3 EBO) sind grundsätzlich mit Einreichung der Planunterlagen vorzulegen.
- (6a) Betrifft das Vorhaben Eisenbahninfrastruktur des TEN und bedarf es einer Inbetriebnahmegenehmigung nach §§ 6, 9 TEIV (vgl. RL 10 Abs. 1a), so ist der Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass er zeitnah die EG-Prüfung bei einer benannten Stelle zu beantragen hat (vgl. § 14 VV IST). Das Ergebnis der EG-Prüfung sowie etwaige Ausnahmegenehmigungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die EG-Prüfung hat zu bestätigen, dass die planfeststellungsrelevanten Parameter der TSI beachtet wurden. Weicht die Planung in diesen Punkten von Vorgaben der TSI ab, so ist der Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass er gemäß § 5 TEIV die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen bei der Sicherheitsbehörde (EBA) zu beantragen hat (vgl. hierzu auch § 7 VV IST).
- (6b) Das EBA prüft, ob das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Eisenbahnnetzes, die verkehrliche Bedeutung einer Infrastruktur und ihrer Kapazität hat (Einzelheiten siehe insbesondere Verfügung EBA vom 15.02.2008, Az. 23.91 Pa). Sofern ein Verfahren nach § 11 AEG nicht erforderlich ist, sind kapazitätsrelevante Vorhaben gemäß Muster 13.3 im Internet bekannt zu machen.
- (7) Der Antrag ist nach seinem Eingang im EBA in den Geschäftsgang zu geben und mit einem Aktenzeichen zu versehen.

Das EBA prüft den Plan auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Realisierbarkeit.

Weisen die Antragsunterlagen Mängel auf, ist dem Vorhabenträger Gelegenheit zu geben, sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern sowie die Antragsunterlagen zu

vervollständigen bzw. zu berichtigen oder den Antrag zurückzunehmen. Andernfalls ist der Antrag durch Bescheid abzulehnen (vgl. hierzu auch Muster 12.1, Nrn. 5 und 6).

- (8) Beantragen mehrere Vorhabenträger den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der EdB und kann über diese Vorhaben nur einheitlich entschieden werden, ist für diese Vorhaben ein gemeinsamer Plan vorzulegen. Ein Vorhabenträger hat in solchen Fällen den/die anderen Vorhabenträger als Bevollmächtigter gegenüber dem EBA zu vertreten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Das EBA leitet den vollständigen Plan der Anhörungsbehörde des Landes, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zu (Muster 13.2).
- (10) Die Anhörungsbehörde veranlasst innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Planes die Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, wenn nicht das vereinfachte Anhörungsverfahren durchgeführt wird (vgl. RL 16).
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderungssperre für die vom Plan betroffenen Flächen ergibt sich aus § 19 AEG bzw. § 4 MBPIG.
- (11) Die Planunterlagen sind vom Vorhabenträger in so vielen Stücken zu erstellen, dass die Planfeststellungsbehörde, die Anhörungsbehörde sowie jede Gemeinde, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zum Zwecke der Auslegung ein Stück erhalten. Für alle darüber hinaus zu Beteiligten sind, soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist, weitere Stücke der Planunterlagen oder Auszüge daraus - ggf. in digitalisierter Form - vorzusehen. Für die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrausfertigungen der vollständigen Planunterlagen vorzuhalten.
- (12) Für das Anhörungsverfahren gilt § 18a AEG bzw. § 2 MBPIG. Auf das Recht hör- oder sprachbehinderter Menschen auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen gem. § 9 BGG i. V. m. der KHV vom 17.07.2002 (BGBl. I S. 2650) wird hingewiesen.

14. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

- (1) Die Anhörungsbehörde fordert innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Planes die zu beteiligenden Behörden und ggf. weitere von ihr zu beteiligende Stellen (vgl.

Anhang 2 Nr. 3 und 4) unter Zuleitung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme auf (§ 73 Abs. 2 VwVfG).

- (2) Die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden innerhalb eines Monats von der Anhörungsbehörde mittels ortsüblicher Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG über die Auslegung des Planes benachrichtigt. Sie erhalten dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 18a Nr. 2 AEG bzw. § 2 Nr. 2 MBPIG).
- (3) Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf (§ 73 Abs. 3a Satz 1 VwVfG).
- (4) Die TÖB sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung

- (1) Die Planunterlagen werden - soweit nicht nach RL 16 verfahren wird - auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 18a Nr. 1 AEG bzw. § 2 Nr. 1 MBPIG), einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG, § 9 Abs. 1 UVPG). Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.
- (2) Die Gemeinden haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang auszulegen (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Sie machen die Auslegung mit dem nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG vorgeschriebenen Inhalt vor Beginn der oben genannten Frist ortsüblich bekannt. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG benachrichtigt werden (§ 18a Nr. 4 AEG bzw. § 2 Nr. 4 MBPIG). Damit wird die Anhörungsbehörde von der Last befreit, Namen und Anschriften der nachweislich nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen gesondert zu ermitteln (Bundestags-Drucksache 16/54 S. 26).
- (3) In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind (§ 18a Nr. 7 AEG bzw. § 2 Nr. 7 MBPIG). Die Einwendungsfrist beträgt 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vgl. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Sie gilt auch für Stellungnahmen der

anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 18a Nr. 3 Satz 1 und Nr. 7 Satz 2 AEG bzw. § 2 Nr. 3 Satz 1 und Nr. 7 Satz 2 MBPlG). Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf das der Planfeststellung nachfolgende gerichtliche Verfahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.08.1995, Az. 11 A 2/95; Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az. 11 A 64/95). Neue Tatsachen, die erst nach Ablauf der Präklusionsfrist bekannt geworden sind, können auch nach Fristablauf Gegenstand einer Einwendung sein. Solche neuen Tatsachen unterliegen nicht der Präklusion (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101/78, DVBl. 1980, S. 1001, 1004).

- (4) Die Gemeinde gibt nach Ablauf der Einwendungsfrist die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen an die Anhörungsbehörde zurück.

16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren

- (1) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, kann ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden. Vorhaben mit Immissionsauswirkungen, bei denen Schutzansprüche für vom Vorhaben Betroffene in Betracht kommen, eignen sich in der Regel nicht für ein vereinfachtes Anhörungsverfahren.
- (2) Im vereinfachten Anhörungsverfahren kann auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung verzichtet werden (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Statt dessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit,
- bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
 - dass sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können und
 - dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 18a Nr. 7 Satz 1 und 2 AEG bzw. § 2 Nr. 7 Satz 1 und 2 MBPlG).
- (3) Die Anhörungsbehörde kann auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG bzw. § 2 Nr. 5 MBPlG).

17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

- (1) Soll der ausgelegte Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Rechte Dritter erstmalig oder stärker (ggf. auch anders) als bisher berührt, so hat die Anhörungsbehörde ihnen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan zu gewähren (z. B. durch Übersendung der geänderten Planunterlagen) sowie Gelegenheit zu

Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Betroffene sind auf den Ausschluss nicht fristgerecht erhobener Einwendungen gemäß § 18a Nr. 7 AEG bzw. § 2 Nr. 7 MBPIG hinzuweisen. RL 15 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Planänderungen nach Planauslegung lösen den Neubeginn der Bearbeitungsfristen für die Anhörungsbehörde im Sinne von § 18a Nr. 5 Sätze 2 und 4 AEG bzw. § 2 Nr. 5 Sätze 2 und 4 MBPIG aus (vgl. RL 18 Abs. 2, 19 Abs. 2).

- (2) Der geänderte Plan (z. B. Blaudrucke, Deckblätter) muss nach Form und Inhalt den Anforderungen der ausgelegten Planunterlagen entsprechen.
- (3) Die Auslegung des geänderten Planes ist zu veranlassen, wenn der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt ist oder wenn durch die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG). Durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgt die Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 18a Nr. 6 Satz 2 AEG bzw. § 2 Nr. 6 Satz 2 MBPIG.
- (4) Wirkt sich die Änderung des Planes erstmalig auf das Gebiet einer weiteren Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen (§ 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG). § 73 Abs. 2 bis 6 VwVfG gilt entsprechend.

18. Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan ohne Erörterungstermin

- (1) Einwendungen und Stellungnahmen übersendet die Anhörungsbehörde dem Vorhabenträger mit der Bitte um Erwidern und dem EBA zur Kenntnis. Der Vorhabenträger teilt der Anhörungsbehörde und dem EBA mit, ob und inwieweit er der Einwendung oder Stellungnahme Rechnung zu tragen beabsichtigt (siehe hierzu Nr. 4 des Musters 13.2).
- (2) Die Anhörungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG bzw. § 2 Nr. 5 Satz 1 MBPIG).
- (3) Findet kein Erörterungstermin statt, hat die Anhörungsbehörde ihre abschließende Stellungnahme (§ 73 Abs. 9 VwVfG) innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben. Sie leitet diese mit den Planfeststellungsunterlagen, den Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen und den nicht erledigten Einwendungen

der Planfeststellungsbehörde zu (§ 18a Nr. 5 Satz 3 AEG bzw. § 2 Nr. 5 Satz 3 MBPlG). Im Übrigen gilt RL 20 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1.

19. Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan mit Erörterungstermin

- (1) Einwendungen und Stellungnahmen übersendet die Anhörungsbehörde dem Vorhabenträger mit der Bitte um Erwidern und dem EBA zur Kenntnis. Der Vorhabenträger teilt der Anhörungsbehörde und dem EBA mit, ob und inwieweit er der Einwendung oder Stellungnahme Rechnung zu tragen beabsichtigt (siehe hierzu Nr. 4 des Musters 13.2).
- (2) Die Anhörungsbehörde setzt einen Erörterungstermin so frühzeitig fest, dass sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann (§ 18a Nr. 5 Satz 2 AEG bzw. § 2 Nr. 5 Satz 2 MBPlG). Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG). Beteiligte Behörden und Stellen, der Vorhabenträger, das EBA und diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus § 73 Abs. 6 VwVfG.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung der Auslegung (RL 15) bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 VwVfG).
- (4) Haben sich im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen mit gleichförmigen Einwendungen beteiligt (z. B. Unterschriftenlisten), so kann die Anhörungsbehörde sie auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Näheres regeln die §§ 17 und 72 Abs. 2 VwVfG.
- (5) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 VwVfG). Er hat den Zweck, Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten (vgl. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.
- (6) Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig. Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung und bestimmt deren Ablauf. Er wirkt darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 68 Abs. 2 VwVfG) und ist für die Ordnung verantwortlich (§ 68 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

- (7) Die Teilnahme des EBA am Erörterungstermin ist zu empfehlen. Die Neutralität der Planfeststellungsbehörde ist strikt zu wahren.
- (8) Von der mündlichen Verhandlung erhält das EBA eine Niederschrift. Sie muss den Anforderungen des § 68 Abs. 4 VwVfG entsprechen.
- (9) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen (§ 18a Nr. 5 Satz 2 AEG bzw. § 2 Nr. 5 Satz 2 MBPIG).

20. Beendigung des Anhörungsverfahrens

- (1) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen, die Niederschrift über den Erörterungstermin und ihre abschließende Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 VwVfG i. V. m. § 18a Nr. 5 Satz 3 AEG bzw. § 2 Nr. 5 Satz 3 MBPIG dem EBA innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung zu. Die abschließende Stellungnahme muss insbesondere enthalten, welche Einwendungen und Forderungen zurückgenommen wurden oder aufrechterhalten werden, welchen seitens des Vorhabenträgers stattgegeben wird und wie ihnen Rechnung getragen werden soll. Die Anhörungsbehörde kann in ihrer Stellungnahme u. a. Vorkehrungen oder Schutzanlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG empfehlen.
- (2) Soweit Stellungnahmen oder Einwendungen als Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu Änderungen des Planes führen, ändert oder ergänzt der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem EBA die Planunterlagen entsprechend (siehe hierzu RL 17 Abs. 2).
- (3) Soll der Plan erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG geändert werden, kann in Abstimmung mit der Anhörungsbehörde die ggf. notwendige Anhörung auch unmittelbar durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt werden. Im Übrigen gilt RL 17 entsprechend.

21. Einstellung des Verfahrens

- (1) Soll das Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers ohne Planfeststellungsbeschluss beendet werden, ist es durch Bescheid des EBA einzustellen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2, § 69 Abs. 3 VwVfG).

- (2) Ist das Anhörungsverfahren eingeleitet, erhält die Anhörungsbehörde eine Abschrift des Bescheids. Hat der Plan bereits ausgelegen und ist das Anhörungsverfahren noch nicht abgeschlossen, benachrichtigt die Anhörungsbehörde die Beteiligten über die Einstellung des Verfahrens.

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

22. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses

- (1) Das EBA prüft in verfahrensrechtlicher Hinsicht, ob das Anhörungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dazu gehört insbesondere die Prüfung, ob die Vorschriften der §§ 73 VwVfG, 18a AEG bzw. 2 MBPIG und 9 UVPG beachtet wurden.
- (2) Das EBA prüft in materiell-rechtlicher Hinsicht, ob die Rechtsnormen zwingenden Rechts (vgl. RL 8 Abs. 4, 4a) beachtet und die entscheidungserheblichen Sachverhalte hinreichend geklärt sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob
 - das Vorhaben (einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen), das im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zugelassen werden soll, entsprechend der fachplanerischen Zielsetzung (vgl. RL 8 Abs. 2) gerechtfertigt ist,
 - die Voraussetzungen für diejenigen behördlichen Entscheidungen vorliegen, die durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden bzw. mit zu erteilen sind (vgl. RL 26 Abs. 3),
 - die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind und/oder die notwendigen Entscheidungen der für die Abweichungen vom Regelwerk zuständigen Stellen vorliegen (vgl. RL 13 Abs. 6) und
 - soweit erforderlich, das Ergebnis der EG-Prüfung sowie etwaige Ausnahmegenehmigungen vorliegen (vgl. RL 13 Abs. 6a).
- (3) Sollen gemischt genutzte Betriebsanlagen (insbesondere Empfangsgebäude) i. S. der RL 1 Abs. 5 Satz 3 baulich geändert werden, so prüft das EBA, ob die bahnfremde Nutzung mit dem Eisenbahnbetrieb vereinbar und die Gemeinde mit dieser Nutzung einverstanden ist (vgl. § 38 BauGB).
- (4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die Gefährdung oder Vernichtung der Existenz eines Haupterwerbsbetriebes, so ist dies eingehend zu prüfen. Zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung kann es erforderlich werden, dies gutachterlich zu untersuchen.

23. Planfeststellungsbeschluss - allgemeine Regelungen und Entscheidungen

- (1) Je nach Ergebnis der Prüfung gemäß RL 22 stellt das EBA den Plan fest, veranlasst die weitere Sachverhaltsermittlung, die Behebung von Verfahrensfehlern, Korrekturen des Planes oder lehnt den Antrag ab. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Soweit Planänderungen vorzunehmen sind, müssen sie als solche kenntlich gemacht werden.

Das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung durch die Planfeststellungsbehörde kann Anlass zu einer erneuten Auslegung geben, wenn ohne die Offenlegung des Ermittlungsergebnisses Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden konnten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.1996, Az. 11 VR 21/95, Rn. 25).

- (2) Beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind in der nach § 39 VwVfG erforderlichen Begründung die Ergebnisse der Prüfung nach RL 22 darzustellen. Waren Vorhabenvarianten oder Alternativen zu prüfen (vgl. RL 12 Abs. 2 4. Spiegelpunkt), so sind die Gründe für die Auswahl darzustellen.
- (3) Das EBA hat die für das Vorhaben sprechenden Interessen einerseits und die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Belange der Umwelt andererseits gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen. Das Abwägungsgebot erfordert, dass eine umfassende und gerechte Abwägung erfolgt, dass die Bedeutung aller betroffenen Belange erkannt und der Ausgleich so vorgenommen wird, wie es der unterschiedlichen Gewichtigkeit der einzelnen Belange entspricht.

Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Derartige Mängel oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften können zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren zu beheben sind (§ 18e Abs. 6 AEG bzw. § 2d Abs. 4 MBPlG).

- (4) Das EBA entscheidet über die Stellungnahmen und die fristgerecht erhobenen Einwendungen/Forderungen, über die im Anhörungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte. Auf das nach § 17 Abs. 2 BNatSchG ggf. durchzuführende Verfahren wird hingewiesen.

Zu entscheiden ist insbesondere über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücken/Rechten Dritter für das Vorhaben. Entschädigungsforderungen wegen der Inanspruch-

nahme von Grundstücken/Rechten Dritter sowie Forderungen auf vollständige Übernahme von Restgrundstücken sind Gegenstand des Entschädigungsverfahrens nach den Enteignungsgesetzen der Länder (vgl. § 22 Abs. 2 und 4 AEG bzw. § 7 Abs. 2 und 4 MBPIG sowie Urteil des BVerwG vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, NVwZ 1993, 477, 479). Im Planfeststellungsbeschluss kann daher nur darauf hingewiesen werden, dass dem Betroffenen gem. Art. 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GG ein Entschädigungsanspruch zusteht. Zur Rechtslage bei mittelbarer Grundstücksbetroffenheit siehe RL 24 Abs. 3.

Das EBA entscheidet ferner über Vorkehrungen und Schutzanlagen gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (vgl. RL 24 Abs. 1) und Entschädigungen gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG (vgl. RL 24 Abs. 2 und 3).

- (5) Verfristete Einwendungen sind ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG bzw. § 2 Nr. 7 Satz 1 MBPIG). Die vom Einwender geltend gemachten eigenen Belange dürfen daher im Beschluss nicht berücksichtigt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Einwendungen Hinweise auf Umstände enthalten, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

Verfristete Stellungnahmen der Behörden sind unter den Voraussetzungen des § 18a Nr. 7 Satz 4 AEG bzw. § 2 Nr. 7 Satz 4 MBPIG zu berücksichtigen.

- (6) Soweit über bestimmte Bauwerke, einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen oder einzelne Auswirkungen des Vorhabens eine abschließende Entscheidung beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses objektiv noch nicht möglich ist, ist dies im Beschluss einer gesonderten Entscheidung vorzubehalten (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

Eine an sich notwendige Entscheidung darf nur dann vorbehalten werden, wenn die Lösung des offen gehaltenen Problems die bereits getroffenen Festlegungen nicht mehr grundsätzlich in Frage stellen kann. Ein Vorbehalt ist unzulässig, wenn die Entscheidung ohne den vorbehaltenen Teil einen bloßen Torso bilden würde.

In der Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG ist dem Vorhabenträger aufzugeben, die zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für das Verfahren und die abschließende Entscheidung sind § 76 VwVfG und die RL 32 entsprechend anzuwenden.

- (7) Das EBA erstellt die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und bewertet auf dieser Grundlage die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Planfeststellung zu berücksichtigen (siehe „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen“ des EBA).

- (8) Zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger sind die Namen aller natürlichen Personen in geeigneter Weise zu verschlüsseln. Darüber hinaus sind die Namen von juristischen Personen des Privatrechts in gleicher Weise zu verschlüsseln, wenn ansonsten eine Offenlegung ihrer wirtschaftlicher Verhältnisse möglich wäre (z. B. bei Ein-Personen-Gesellschaften). Hierfür können z. B. Schlüsselziffern vorgesehen werden. Über die jeweilige Verschlüsselung sind die Einwender individuell zu informieren. Dies geschieht zweckmäßigerweise in dem Anschreiben, mit dem der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird. Im Fall der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist das Schlüsselverzeichnis der auslegenden Gemeinde mit zur Verfügung zu stellen (vgl. Muster 27.4).

24. Schutzauflagen, Entschädigung

- (1) Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (Vorkehrungen und Schutzanlagen) können zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sein. Erforderlich ist eine Anordnung von Schutzauflagen, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Beispiele:

- Bau von Stützmauern und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Ölabscheider, Absetzbecken),
- Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

Schutzauflagen können sowohl für die Bauausführung als auch für den Endzustand der Anlage erforderlich sein.

- (2) Das EBA prüft bei seiner Entscheidung über Schutzauflagen, ob diese technisch durchführbar sind und ob an sich erforderliche Vorkehrungen oder Schutzanlagen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG unterbleiben können, weil z. B. ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Schutzauflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Rechtsgüter.

Beispiel:

Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Einschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, dass die geforderten Schutzauflagen untunlich (unverhältnismäßig) oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, so ist dies im Planfeststellungsbeschluss darzulegen. In diesen Fällen hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, über die im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist (§ 22a AEG bzw. § 7a MBPlG).

Zur isolierten Änderung einer Schutzauflage siehe BVerwG, Urteil vom 14.09.1992, Az. 4 C 34-38/89.

- (3) Wird das Eigentum Dritter für das Vorhaben nicht unmittelbar durch Entziehung oder Belastung (vgl. RL 23 Abs. 4), sondern mittelbar, insbesondere durch schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG), beeinträchtigt, ist im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ggf. eine Entschädigung dem Grunde nach festzusetzen; Abs. 2 Satz 5 dieser RL gilt entsprechend.

Macht der betroffene Grundstückseigentümer geltend, die von dem Vorhaben zu erwartenden Immissionen überschritten ihrer Intensität nach die Grenze zur enteignenden Wirkung, so ist auf seinen Antrag im Planfeststellungsbeschluss über die Übernahme des Grundstücks bzw. die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine sinnvolle privatnützige Nutzung praktisch vollständig ausgeschlossen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2001, Az. 11 A 6.00).

- (4) Die Entscheidung über die Unverhältnismäßigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen richtet sich nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, sondern nach § 41 Abs. 2 BImSchG. Soweit aktive Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, ist im Planfeststellungsbeschluss festzustellen, wem gemäß § 42 BImSchG dem Grunde nach ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für durchgeführte passive Schallschutzmaßnahmen zusteht.

25. Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen

- (1) Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 EKrG und nach § 11 AEG dürfen im Beschluss nicht getroffen werden. Sie sind ggf. als Voraussetzung für die Zulassungsentscheidung zu prüfen.
- (2) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden.

- (2a) Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Altlastensanierung gemäß Bodenschutz-, Berg- und Abfallrecht) darf die Planfeststellungsbehörde nicht anordnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, Rn 467).
- (3) Das Vorhaben kann zur Folge haben, dass Anlagen Dritter errichtet oder geändert (z. B. seitlich verlegt oder gesenkt), gesichert oder beseitigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss trifft hierzu keine Kostenregelungen. Diese ergeben sich aus Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bzw. aus gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO, insbesondere das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen (z. B. an Bahnübergängen) oder sonstige straßenverkehrsregelnde Maßnahmen, sind im Planfeststellungsbeschluss i. d. R. nicht zu treffen. Sind solche Anordnungen Voraussetzung für die Zulassung des Vorhabens, darf der Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich erst nach deren Vorliegen oder einer entsprechenden Zusicherung der zuständigen Behörde nach § 38 VwVfG ergehen. Es kann je nach den Umständen des Einzelfalles auch im Wege der Planfeststellung über die Anordnung der zur Ausstattung der Straßen notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen entschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000, Az. 4 B 94/99, Rn 17).
- (5) Kostenentscheidungen nach § 10 Abs. 4 EKrG ergehen nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern durch Anordnung des zuständigen Bundesministeriums (anders bei Kostenentscheidungen für Kreuzungen der MSB, vgl. § 9 Abs. 6 Satz 2 MBPIG).
- (6) Die Art der Finanzierung eines Vorhabens ist weder Bestandteil der fachplanerischen Abwägung, noch Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Es darf jedoch zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das planfestgestellte Vorhaben auch verwirklicht wird, d. h. es dürfen dem Bauvorhaben keine unüberwindbaren finanziellen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.1999, Az. 4 A 12/98).

26. Planfeststellung und Ausführungsplanung, Rechtswirkungen der Planfeststellung

- (1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle von dem Plan betroffenen Belange zu würdigen und abzuwägen sind. Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses geht so weit, wie sie sich aus den Festsetzungen des Planes ergibt.

- (1a) § 75 Abs. 1 VwVfG bildet keine Grundlage dafür, dass die Kompetenzen der für die Gefahrenabwehr originär zuständigen Behörden, insbesondere für Bodenschutz-, Abfallbeseitigung und Bergrecht, auf die Planfeststellungsbehörde übergehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, Rn 467). Sind Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich, um das beantragte Vorhaben zuzulassen, muss die Planfeststellungsbehörde mit ihrer Entscheidung abwarten, bis die notwendigen behördlichen Entscheidungen durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden getroffen worden sind (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn 474).
- (1b) Bei Vorhaben i. S. von RL 8 Abs. 4a bedarf es abweichend von § 75 Abs. 1 VwVfG zur Inbetriebnahme der gebauten bzw. geänderten Anlagen einer zusätzlichen Genehmigung nach §§ 6 oder 9 TEIV durch das EBA. Es wird empfohlen, den Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss darauf hinzuweisen.
- (2) Die Planunterlagen müssen die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange inhaltlich hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG) erkennen lassen. Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, sie im Detaillierungsgrad einer Ausführungsplanung zu erstellen (vgl. jedoch RL 12 Abs. 1).

Dem Vorhabenträger ist im Planfeststellungsbeschluss in der Regel aufzuerlegen, dass

- rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen sind,
- die Ausführungsunterlagen für die Teile des Vorhabens, die nicht zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gehören, mit den dafür fachlich zuständigen Behörden abzustimmen sind; dies gilt auch für die Ausführungsunterlagen zum landschaftspflegerischen Begleitplan. Es kann sinnvoll sein, dem Vorhabenträger dabei aufzugeben, die Ausführungsplanung mit Abstimmungsvermerk dem EBA zur Einsichtnahme vorzulegen.

Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Die Ausführungsplanung darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Soweit über diese im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden wurde, ist eine Planänderung bzw. -ergänzung erforderlich.

- (3) Neben der Planfeststellung sind auf Grund ihrer Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich, insbesondere nicht die

- Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z. B. für Straßen nach dem FStrG oder den Straßen- und Wegegesetzen der Länder, für Bundeswasserstraßen nach dem WaStrG,
- Planfeststellung für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz,
- Planfeststellung für nicht bundeseigene Eisenbahnen nach dem AEG,
- Genehmigungen für Telekommunikationslinien nach dem Telekommunikationsgesetz,
- Zustimmungen der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach dem Luftverkehrsgesetz,
- Genehmigungen nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder,
- Befreiungen von den Ge- und Verboten nach § 67 BNatSchG,
- Entscheidungen nach § 34 BNatSchG,
- Ausnahmegenehmigungen von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete nach Landesrecht,
- wasserrechtliche Genehmigungen für den Ausbau von Anlagen in und an Gewässern sowie zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach Landesrecht und für Erdaufschlüsse,
- Genehmigungen für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigungen, Erklärungen von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften,
- Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften.

Eine Auflistung dieser durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist nicht notwendig.

Nicht der Konzentrationswirkung unterliegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 bis 10, 12 bis 15 WHG sowie nach den Landeswassergesetzen (z. B. Einleitungserlaubnisse in öffentliche Gewässer). Diese sind daher ausdrücklich im Beschluss aufzunehmen (vgl. § 19 WHG und BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn 450).

(3a) entfällt

- (4) Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Vorhabenträger nicht, Grundstücke oder Rechte Dritter in Anspruch zu nehmen. Er bildet aber ggf. die Grundlage für die Enteignung und die vorzeitige Besitzeinweisung. Die Planfeststellung macht Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

27. Der Planfeststellungsbeschluss, seine Zustellung, Auslegung und Bekanntgabe

- (1) Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Plansatz) ist mit Planfeststellungsvermerk, Aktenzeichen, Datum und der Namenswiedergabe des zuständigen Mitarbeiters zu versehen, zu unterschreiben und zu siegeln. Bei der Erstellung solcher Entscheidungen sind die Muster 27.1 bis 27.3 des Anhangs 3 als Orientierungshilfe zu verwenden. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Plansatz und sonstiger Anlagen) und der Verwaltungsvorgang sind zu archivieren. Eine weitere Ausfertigung des Beschlusses nebst Plansatz und Anlagen sollte für eventuelle Klageverfahren und die bauaufsichtlichen Verfahren vorgehalten werden.
- (2) Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 18b Nr. 5 AEG bzw. § 2a Nr. 6 MBPIG). Die Zustellung richtet sich nach dem VwZG des Bundes. Sie sollte vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 durch Übergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses (Textteil) an die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) erfolgen.

Wird keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, sondern nur eine einfache Kopie des Planfeststellungsbeschlusses mit Zustellungsurkunde übersandt, ist dies keine wirksame Zustellung. Zur Heilung von Zustellungsmängeln siehe § 8 VwZG.

- (3) Der Planfeststellungsbeschluss ohne Plansatz (vgl. Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 74 Rn 206, 207) ist zuzustellen an:
 - den Vorhabenträger,
 - diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie
 - die Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist (§ 18b Nr. 5 AEG bzw. § 2a Nr. 6 MBPIG).

Dem Vorhabenträger ist zusätzlich mindestens ein mit Planfeststellungsvermerk versehener Plansatz zu übergeben.

Sofern Einwender anwaltlich vertreten sind, erfolgt die Zustellung durch Übersenden einer Ausfertigung des Beschlusses gegen Empfangsbekanntnis an den Bevollmächtigten (§ 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 VwZG).

Wird während des Verfahrens bekannt, dass ein Einwender sein Eigentum oder ein sonstiges Recht veräußert hat, soll der Planfeststellungsbeschluss auch dem Erwerber zugestellt werden.

Auf ihr Verlangen ist Blinden und sehbehinderten Menschen nach Maßgabe der VBD der Planfeststellungsbeschluss auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist (vgl. § 10 Abs. 1 BGG).

- (4) Über Abs. 3 hinaus ist der Anhörungsbehörde und den Behörden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses zu übersenden. Eine förmliche Zustellung ist nicht notwendig, da diese Beteiligten nicht klagebefugt sind. Eine Versendung gegen Empfangsbekanntnis wird empfohlen.
- (5) Neben der Zustellung nach Abs. 3 bzw. Abs. 6 und der Übersendung nach Abs. 4 sind eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in den von dem Vorhaben berührten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Fällt das Ende der Zweiwochenfrist auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet der Auslegungszeitraum mit Ablauf des darauffolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 VwVfG). Ort und Zeit der Auslegung werden von den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht (Muster 27.4).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Mit dieser Auslegung wird auch der Pflicht des § 9 Abs. 2 UVPg, den Beschluss den bekannten Betroffenen zugänglich zu machen, entsprochen.

- (6) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Abs. 3 dieser RL vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des EBA und in den örtlichen Tageszeitungen (Muster 27.5). Die öffentliche Bekanntmachung muss mindestens enthalten

- die inhaltliche Bezeichnung der wesentlichen Maßnahmen des festgestellten Vorhabens,
- eine etwaige Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit,
- Hinweise auf Auswirkungen des Vorhabens,
- Hinweise auf Auflagen, welche über die in den ausgelegten Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzanlagen hinausgehen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung,
- einen Hinweis, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann und

- den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es wird jedoch im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, auch in diesen Fällen zusätzlich die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 5 zu veranlassen.

- (7) Zustellungen an deutsche Staatsbürger im Ausland erfolgen mittels Ersuchen der in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes.

Zustellungsersuchen an Nichtdeutsche im Ausland und an ausländische Dienststellen im Ausland sind zu richten an das Auswärtige Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin.

Soweit der Staat, in dem zugestellt werden soll, dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen (BGBl. 1981 II Seite 553) beigetreten ist, ist der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsersuchen an die dafür zuständige zentrale Behörde des anderen Staates zu übersenden (Einzelheiten siehe Kommentar Engelhardt/App, zum VwVG/VwZG, 7. Auflage 2006, Seite 505 ff.). Im Übrigen gelten die „Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland“ (BMI vom 07.02.1995 - Gz. O I 2-131219-1/1).

Weitere Einzelheiten siehe § 9 VwZG.

- (8) Erweist sich die Zustellung des Beschlusses an einen Empfänger in den Fällen des § 10 Abs. 1 VwZG, insbesondere wegen unbekanntem Aufenthaltsort, als unausführbar, ist der Beschluss nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 VwZG öffentlich zuzustellen.

Dies wird dadurch bewirkt, dass im Eingangsbereich der Zentrale des EBA, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn, für die Dauer von zwei Wochen eine Benachrichtigung ausgehängt wird.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 10 Abs. 2 VwZG.

27a. Umweltinformationsgesetz

Die Öffentlichkeit ist über Planfeststellungsbeschlüsse, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, aktiv und systematisch zu informieren (§ 10 Abs. 1 UIG). Dies erfolgt durch Hinweise auf diese Entscheidungen und auf zusammenfassende Darstellungen nach §§ 11, 12 UVPG auf der Internetseite des EBA.

28. Rechtsbehelf

(Vgl. Muster 28.1 – 28.11)

- (1) Der zulässige Rechtsbehelf gegen den Planfeststellungsbeschluss oder seine Ablehnung ist die verwaltungsgerichtliche Klage.

Sie kann auf die vollständige oder teilweise Aufhebung des Beschlusses (Anfechtungsklage) gerichtet sein, oder sie kann die Ergänzung des Beschlusses um weitere Regelungen (insbesondere Schutzauflagen und Entschädigungen) zum Ziel haben (Verpflichtungsklage).

Klagebefugt ist grundsätzlich nur, wer geltend machen kann, dass der Planfeststellungsbeschluss seine eigenen Rechte verletzt (§ 42 Abs. 2 VwGO). Diese Voraussetzung ist bereits dann erfüllt, wenn der Kläger geltend macht, durch den Planfeststellungsbeschluss in eigenen abwägungserheblichen Belangen beeinträchtigt zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2007, Az. 9 A 17/06). Zum Begriff der abwägungserheblichen Belange vgl. RL 8 Abs. 5.

Vor der Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren (§ 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 70 VwVfG).

- (1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 dieser RL können nach § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigungen unter den Voraussetzungen des § 64 BNatSchG gegen einen Planfeststellungsbeschluss Klage erheben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Klagebefugt sind auch nicht anerkannte Vereinigungen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UmwRG.
- (1b) Ein Klagerecht steht ebenfalls den nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden zu. Diese können unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BGG Klage auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 3 EBO erheben.
- (2) Für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse, die den Bau oder die Änderung von Strecken sowie von Rangier- und Containerbahnhöfen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen zum Gegenstand haben, ist die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte gegeben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO, zur Auslegung dieser Vorschrift vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.07.2008, Az. 9 A 21/08).
- (3) Bei Vorhaben gemäß Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG ist Klage beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben, das in erster und letzter Instanz entscheidet. Dasselbe gilt für alle Vorhaben, die Magnetschwebbahnen betreffen (§ 2d Abs. 1 MBPIG).

- (4) Für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse zu Vorhaben, die nicht von den Absätzen 2 und 3 dieser RL erfasst werden, ist die erstinstanzliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben.
- (5) Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu erheben (§ 74 VwGO). Erfolgte die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (vgl. RL 27 Abs. 6) und darüber hinaus auch noch individuell (vgl. RL 27 Abs. 2 und 3), beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen mit der individuellen Zustellung (vgl. Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 74 Rn 214). Die Klageerhebung bei den Oberverwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht muss durch anwaltlichen Schriftsatz erfolgen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Anwaltszwang besteht nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden; zu weiteren Einzelheiten wird auf § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO verwiesen. Bei den Verwaltungsgerichten besteht kein Anwaltszwang. Dort kann die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden (§ 81 VwGO).
- (5a) Beim Bundesverwaltungsgericht kann die Klage gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss den in dieser Verordnung geregelten Anforderungen entsprechen (vgl. hierzu den entsprechenden Hinweis in den Mustern 28.7 bis 28.10)

Soweit die Klage bei einem anderen Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhoben werden muss, ist zu prüfen, ob das betreffende Bundesland, in dem dieses Gericht seinen Sitz hat, von der Ermächtigung des § 55a VwGO Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung die Klageerhebung zum Oberverwaltungsgericht / Verwaltungsgerichtshof bzw. zu den Verwaltungsgerichten auf elektronischem Wege zugelassen hat (siehe Internetseite www.egvp.de). In diesen Fällen ist in Analogie zu dem Hinweis für die elektronische Klageerhebung zum Bundesverwaltungsgericht (vgl. Sätze 1 und 2 dieses Absatzes) und zu den Mustern 28.7, 28.8, 28.9 und 28.10 ein zusätzlicher Hinweis an entsprechender Stelle in der jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

- (6) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 18e Abs. 5 Satz 1 AEG bzw. § 2d Abs. 3 Satz 1 MBPIG). Diese Frist beginnt mit der Klageerhebung.
- (7) Für Verpflichtungsklagen, die nach Eintritt der Unanfechtbarkeit auf die Festsetzung nachträglicher Schutzauflagen gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 VwVfG abzielen, ist weder die

erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes noch der Oberverwaltungsgerichte gegeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.05.2000, Az. 11 A 6/99).

29. Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses

- (1) Die Bestandskraft tritt ein, wenn der Planfeststellungsbeschluss innerhalb der Klagefrist nicht beklagt wurde oder wenn alle Klageverfahren (durch rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder Einstellungsbeschluss) abgeschlossen wurden, ohne dass es zur Aufhebung des Beschlusses gekommen ist.
- (2) Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger über erhobene Rechtsbehelfe gegen den Beschluss.
- (3) Die Planfeststellungsbehörde dokumentiert die Bestandskraft des Beschlusses anhand der individuellen bzw. öffentlichen Zustellungen, der Nachweise über öffentliche Auslegungen und ggf. abgeschlossener Klageverfahren.
- (4) Mit dem Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlage oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

IV. Regelungen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

30. Außerkräfttreten und Verlängerung der Geltungsdauer des Planes

- (1) Der festgestellte Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft (vgl. RL 29 Abs. 1) begonnen worden ist (§ 18c Nr. 1 AEG bzw. § 2b Nr. 1 MBPIG). Als Beginn der Durchführung des Planes gilt gemäß § 18c Nr. 4 AEG bzw. § 2b Nr. 4 MBPIG jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens (z. B. Baufeldfreimachung, nicht dagegen Bauentwurfsplanung).
- (2) Die Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 18c Nr. 1 AEG bzw. § 2b Nr. 1 MBPIG). Bloße Planänderungen im Sinne von § 76 VwVfG bewirken keine Verlängerung der Geltungsdauer (vgl. RL 32 Abs. 9).
- (3) Der Vorhabenträger soll die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig (in der Regel ein Jahr vor Außerkräfttreten) beantragen, dass der Plan noch vor Ablauf der Geltungsdauer verlängert werden kann. Vor der Entscheidung ist eine auf diesen Antrag begrenzte Anhörung nach § 18c Nr. 2 AEG bzw. § 2b Nr. 2 MBPIG i. V. m. § 73 VwVfG durchzuführen. Es ist erforderlich, für das Anhörungsverfahren geeignete Planunterlagen aus dem festgestellten Plan zur Beschreibung von Art und Umfang der Maßnahme beizufügen.
- (4) Der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Verfahrens; eine erhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage (z. B. Wegfall des Bedarfs) ist jedoch zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Verlängerung ist gemäß § 18c Nr. 3 AEG bzw. § 2b Nr. 3 MBPIG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Die Dauer der Verlängerung ist konkret anzugeben.

- (5) Für die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung gelten die Bestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss entsprechend (§ 18c Nr. 3 AEG bzw. § 2b Nr. 3 MBPIG; vgl. auch RL 35).
- (6) Soll ein Vorhaben verwirklicht werden, nachdem der Plan außer Kraft getreten ist, so ist ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

31. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

- (1) Wird ein Vorhaben endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss auf Antrag des Vorhabenträgers oder nach dessen Anhörung von Amts wegen aufzuheben (§ 77 VwVfG). Das gilt sowohl für Vorhaben, mit deren Durchführung begonnen worden ist, als auch für Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.1986, Az. 4 C 53.82).

Nicht aufgehoben werden können Planfeststellungsbeschlüsse, die durch Fristablauf außer Kraft getreten sind (vgl. RL 30).

- (2) Es ist zu prüfen, ob Rechte Dritter und/oder öffentliche Belange durch den geschaffenen Zustand berührt werden. Im Aufhebungsbeschluss können dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen auferlegt werden.

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rechte Dritter und/oder öffentliche Belange berührt sind, ist zu prüfen, ob ein Anhörungsverfahren durchzuführen ist.

- (3) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gilt § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG.
- (4) Von der Aufhebung sollte die Enteignungsbehörde unterrichtet werden (vgl. § 21 Abs. 6 AEG bzw. § 6 Abs. 6 MBPIG).

32. Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

- (1) Ein festgestellter Plan ist auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht unabänderlich. Soll der Plan auf Antrag des Vorhabenträgers vor Fertigstellung geändert werden, so ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 76 Abs. 1 VwVfG). Hierfür gelten die RL für das Planfeststellungsverfahren bzw. das Plangenehmigungsverfahren entsprechend. Auf einen Erörterungstermin kann verzichtet werden (§ 18d Satz 1 AEG bzw. § 2c Satz 1 MBPIG).
- (2) Eine Planänderung im Sinne des § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn die Identität des bereits zugelassenen Vorhabens gewahrt bleibt, d. h. das bisherige Planungskonzept grundsätzlich unangetastet bleibt. Planänderungen in diesem Sinne sind auch Planergänzungen und ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG (§ 18d Satz 1 AEG bzw.

- § 2c Satz 1 MBPlG). Geht die beantragte Planänderung darüber hinaus, ist die ursprüngliche Entscheidung aufzuheben (§ 77 VwVfG) und ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.
- (2a) Soll in einem Planänderungs-/ergänzungsverfahren auf eine Auslegung verzichtet werden (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), ist den erstmalig in eigenen Rechten oder abwägungserheblichen Belangen Betroffenen Gelegenheit zu geben, sowohl in die der Planänderung/-ergänzung zugrunde liegenden Unterlagen als auch in die bereits festgestellten Planunterlagen Einsicht zu nehmen. Dabei sind sie ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, Einwendungen auch zu den ursprünglichen Planunterlagen zu erheben (vgl. zur Präklusionsthematik BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, 9 A 25/09, Leitsatz und Rn 30).
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG kann das EBA von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen. Dazu muss es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln und die Belange anderer dürfen von der Änderung nicht berührt werden oder die Betroffenen müssen der Änderung zugestimmt haben.
- (4) Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Die Änderung darf keine zusätzlichen, belastenderen Auswirkungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch auf die Belange Betroffener zur Folge haben und sie muss den Abwägungsvorgang sowie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lassen. Keine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn im Ergebnis der Prüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPg die UVP-Pflichtigkeit festgestellt wird (vgl. RL 9 Abs. 5).
- (5) Soll nach § 76 Abs. 2 VwVfG entschieden werden, ist der zu ändernde Plan darauf zu überprüfen, ob neue bzw. stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Ansonsten sind die schriftlichen Zustimmungen aller Betroffenen vorzulegen und den Antragsunterlagen für die Planänderung beizufügen.
- (6) Liegen bei einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Abs. 5 dieser Richtlinie nicht die Zustimmungserklärungen aller Betroffenen (vgl. Abs. 5 Satz 2) vor, so kann das EBA gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren durchführen. Für dieses Verfahren gelten die Richtlinien für das vereinfachte Anhörungsverfahren (RL 16) sinngemäß. Bewirkt die Planänderung neue Eingriffe in Natur und Landschaft, sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Planfeststellungsbehörde zu beteiligen (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie OVG Bremen, Beschluss vom 09.08.2011, Az. B 113/11, Leitsatz und Rn 12). Der Planänderungsbeschluss bedarf nicht der öffentlichen

Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG.

Abs. 2a ist zu beachten.

- (6a) Die äußere Form von Entscheidungen nach § 76 VwVfG hat analog zu den Mustern 27.1 bis 27.3 zu erfolgen (vgl. auch RL 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3).
- (7) Der zulässige Rechtsbehelf gegen alle Entscheidungen nach § 76 VwVfG ist die verwaltungsgerichtliche Klage (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.03.2006, Az. 9 A 29/05). Auf die RL 28 und 35 wird verwiesen.
- (8) Sowohl ein Planfeststellungsbeschluss als auch eine Plangenehmigung können unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18b Nr. 1 und 2 AEG bzw. § 2a Nr. 1 und 2 MBPIG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 VwVfG durch Plangenehmigung geändert werden (vgl. Kommentar Knack Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2004, § 76 Rn 35 bis 38). In diesen Fällen ist Abs. 6 Satz 3 dieser RL zu beachten.
- (9) Der geänderte Plan ist kein neuer Plan. Nach Abschluss des Verfahrens nach § 76 VwVfG bilden der ursprüngliche Plan und die Planänderung zusammen eine Einheit. Die ursprünglich getroffene planungsrechtliche Zulassungsentscheidung ist daher nicht aufzuheben, sondern lediglich in dem durch die Planänderung bestimmten Umfang zu ändern. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist damit nicht verbunden.
- (10) Sollen Anlagen Dritter, die als Folgemaßnahmen Gegenstand des Planes sind, geändert werden, ist zu prüfen, ob diese Änderungen durch das Eisenbahnbauvorhaben oder durch ein eigenes Planungskonzept eines Dritten veranlasst werden. In diesen Fällen ist Abs. 6 Satz 3 dieser RL zu beachten. Bei Veranlassung durch das Eisenbahnbauvorhaben ist das Planänderungsverfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt durchzuführen. In den anderen Fällen sind die Zulassungsverfahren durch die ansonsten zuständige Genehmigungsbehörde nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen. In diesen Fällen ist das EBA als TÖB zu beteiligen.

33. Änderungen nach Fertigstellung des Vorhabens

- (1) Sollen planfestgestellte Betriebsanlagen der EdB und der MSB nachträglich geändert werden, so bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (vgl. RL 3).
- (2) Werden Anlagen Dritter (Wege, Gewässer oder dgl.), die Gegenstand eines eisenbahnrechtlichen Zulassungsverfahrens waren, aus Gründen, die sich nicht aus dem Eisenbahnbau oder

-betrieb ergeben, nach ihrer Fertigstellung geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

34. Nicht voraussehbare Wirkungen auf Rechte anderer

- (1) Treten erst nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Recht eines anderen auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die nachträgliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die die nachteiligen Auswirkungen ausschließen (§ 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG).
- (2) Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass es sich um Auswirkungen handelt, die die Planfeststellungsbehörde nicht vorausgesehen hat und die sie bei einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung auch nicht hätte voraussehen müssen. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG soll vor tatsächlichen Entwicklungen schützen, die sich erst nach Erlass des Beschlusses zeigen und mit denen die Beteiligten nicht rechnen mussten.

Beispiele:

- Überschreitung des prognostizierten Lärmpegels.
Voraussetzungen:
 1. Erlass des Beschlusses nach Inkrafttreten des VwVfG,
 2. ordnungsgemäß ermittelte Verkehrsprognose wird durch tatsächliche Verkehrsentwicklung nicht bestätigt,
 3. erhebliche Steigerung der Verkehrslärmbelastung gegenüber der Prognose; dies setzt grundsätzlich eine Überschreitung des prognostizierten Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) voraus; zu den Ausnahmen und Einzelheiten vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.2007, Az. 9 C 2.06,
 - Überflutungen benachbarter Grundstücke, weil die Entwässerungseinrichtungen das anfallende Oberflächenwasser nicht aufnehmen können.
- (3) Anträge auf Vorkehrungen, auf Errichtung und Unterhaltung von Anlagen oder auf Entschädigung sind an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Diese entscheidet durch Beschluss (§ 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG), ob dem Antragsteller ein solcher Anspruch zusteht und welche Maßnahmen zu ergreifen sind.
Soweit Vorkehrungen oder Anlagen notwendig werden, sind sie dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Wegen eventueller Auswirkungen auf Dritte ist zu prüfen, ob dafür ein Verfahren gemäß § 18 AEG bzw. § 1 MBPIG erforderlich ist.

- (4) Anträge sind unzulässig, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

35. Wirkung des Rechtsbehelfs und die sofortige Vollziehbarkeit

- (1) Grundsätzlich hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, d. h. der angefochtene Verwaltungsakt darf nicht vollzogen werden (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse des EBA haben jedoch keine aufschiebende Wirkung

1. entfallen [wegen Außerkrafttreten VerkPBG (vgl. Abschnitt Einführung Nr. 7)],
2. wenn im BSchwAG für das Vorhaben vordringlicher Bedarf festgestellt ist (§ 18e Abs. 2 Satz 1 AEG bzw. § 2d Abs. 2 Satz 1 MBPIG),
3. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag des Vorhabenträgers vom EBA ausdrücklich angeordnet wird (§§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Ist die sofortige Vollziehbarkeit in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 dieser RL im Planfeststellungsbeschluss angeordnet, ist hierauf in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen (vgl. Muster 28.5 – 28.8). Die Planfeststellungsbehörde kann aber auch in diesen Fällen die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO aussetzen, sofern ihm ein nicht bloß kurzzeitiges Vollzugshindernis entgegensteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2001, Az. 4 VR 19/01).

- (2) Ist die sofortige Vollziehbarkeit nicht durch Bundesgesetz vorgeschrieben, kann der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses oder von Teilen dieser Entscheidung beantragen. In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns der gesamten Maßnahme, eines Streckenabschnittes oder eines Bauwerkes substantiiert und nachvollziehbar darzulegen. Dafür kommen nur Gründe in Betracht, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu rechtfertigen.
- (2a) Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG aufgeführten Vorhaben mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht identisch sind mit den Vorhaben des vordringlichen Bedarfs (Anlage zu § 1 BSchwAG). Trotz erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ist zu prüfen, ob für das

Vorhaben die sofortige Vollziehbarkeit durch Gesetz besteht. Andernfalls kann sie auf Antrag des Vorhabenträgers angeordnet werden.

- (3) Das EBA prüft, ob die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt oder teilweise angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Vorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegt. In der Anordnung ist zu begründen, worin das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht und warum der Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht abgewartet werden soll (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Auf Abs. 2 Satz 3 dieser RL wird hingewiesen.
- (4) Die sofortige Vollziehbarkeit kann im Planfeststellungsbeschluss selbst oder gesondert - jederzeit, auch noch nach Erhebung einer Anfechtungsklage - angeordnet werden.
- (5) Ist der Planfeststellungsbeschluss noch nicht unanfechtbar geworden und wird die sofortige Vollziehbarkeit gesondert angeordnet, so ist diese Anordnung in gleicher Weise zuzustellen bzw. bekannt zu machen wie der Planfeststellungsbeschluss selbst (vgl. RL 27). Ist gegen den Planfeststellungsbeschluss bereits eine Anfechtungsklage anhängig, so ist die gesonderte Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit den Anfechtungsklägern in jedem Falle zuzustellen.
- (6) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser RL kann der Anfechtungskläger einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beim Gericht der Hauptsache stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu stellen und zu begründen (§ 18e Abs. 2 Satz 2 AEG bzw. § 2d Abs. 2 Satz 2 MBPIG). Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen (vgl. Muster 28.5 – 28.8). Ist dieser Hinweis unterblieben, kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gestellt werden (§ 18e Abs. 3 AEG bzw. § 2d Abs. 3 MBPIG i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO).
- (7) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dieser RL kann ein Betroffener jederzeit bei der Planfeststellungsbehörde die Aussetzung der Vollziehung beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Er kann auch stattdessen jederzeit (vgl. Posser/Wolff, VwGO-Kommentar 1. Auflage 2008, § 80 Rn 168) beim Gericht der Hauptsache die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.
- (8) Das EBA unterrichtet den Vorhabenträger unverzüglich über den Eingang von Anträgen nach § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

- (9) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet mit der Rechtskraft eines klageabweisenden Urteils oder unter den Voraussetzungen des § 80b VwGO.

36. Inanspruchnahme von Grundstücken und Rechten Dritter, vorzeitige Besitzeinweisung, Enteignung

- (1) Der Planfeststellungsbeschluss stellt verbindlich fest, inwieweit die Inanspruchnahme von Grundstücken oder Rechten Dritter für Zwecke des Baus oder der Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen zulässig ist. Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für den Vorhabenträger, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Berechtigten oder der vorzeitigen Besitzeinweisung.
- (2) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten auf dem Grundstück eines Dritten geboten und weigert sich dessen Eigentümer oder Besitzer, das für den Bau oder die Änderung von den unter Abs. 1 genannten Anlagen benötigte Grundstück durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so kann der Vorhabenträger bei der zuständigen Enteignungsbehörde einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung stellen. Alleinige Voraussetzung für die vorzeitige Besitzeinweisung ist, dass der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar ist. Im Übrigen wird auf § 21 AEG bzw. § 6 MBPIG verwiesen.
- (3) Für Zwecke des Baus oder der Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn oder der MSB ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 AEG bzw. § 1 MBPIG festgestellten Planes einschließlich der Folgemaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend. Im Übrigen wird auf die Enteignungsgesetze der Länder verwiesen.

37. Vollzugskontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen

- (1) Wenn der Vorhabenträger mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist er an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses gebunden. Er darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren (Aufgabe

des Planungskonzeptes), es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde.

- (2) Das EBA hat die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses in seiner Gesamtheit zu kontrollieren. Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzauflagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- (3) Die Vollzugskontrolle hinsichtlich der Folgemaßnahmen an anderen Anlagen beschränkt sich auf die Prüfung, ob diese gemäß dem festgestellten Plan vollständig und funktionstüchtig errichtet wurden. Hinsichtlich der Vollzugskontrolle von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf Teil III des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes hingewiesen.
- (4) Dem Vorhabenträger sollte im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden, dass er dem EBA Beginn und Fertigstellung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen hat. Mit diesen Anzeigen erklärt der Vorhabenträger, dass er mit der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen hat bzw. die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt hat (vgl. Muster 37.1 und 37.2).
- (5) entfällt
- (6) Das Ergebnis der Vollzugskontrolle ist zu dokumentieren und zum Verwaltungsvorgang zu nehmen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass Anlagen nicht vollständig und/oder nicht funktionstüchtig oder anders als planfestgestellt gebaut wurden, hat das EBA den Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen zu veranlassen, den Planfeststellungsbeschluss ordnungsgemäß umzusetzen.

In Abhängigkeit von der Schwere der festgestellten Mängel kann es erforderlich sein,

- die Fortsetzung von Baumaßnahmen zu untersagen,
- die Nutzung der Anlage zu untersagen,
- die Inbetriebnahme nur unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen zuzulassen,
- den Vorhabenträger zur Vorlage von Änderungsanträgen aufzufordern,
- die Umsetzung der Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durch Maßnahmen des Verwaltungszwanges zu erwirken oder
- den Abriss der errichteten Anlagen anzuordnen.

- (7) entfällt

V. Plangenehmigung

38. Plangenehmigung

- (1) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 18b AEG bzw. § 1 MBPlG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 2a MBPlG) erteilt werden, wenn
- es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 18b Nr. 1 AEG bzw. § 2a Nr. 1 MBPlG),
 - mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen (vgl. Anhang 2 Nr. 5) hergestellt worden ist (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG) und
 - Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG, § 18b Nr. 2 AEG bzw. § 2a Nr. 2 MBPlG).

Wird ein Dritter durch die Planung nur in abwägungserheblichen Belangen, jedoch nicht in eigenen Rechten beeinträchtigt, so steht dies der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nicht entgegen (BVerwG, Urteile vom 10.12.2003, Az. 9 A 73/02, und vom 28.03.2007, Az. 9 A 17/06, Rn 15). Auch in der Plangenehmigung gilt das allgemeine Abwägungsgebot in gleicher Weise wie in der Planfeststellung. Alle abwägungserheblichen Belange müssen erfasst und dabei erkennbar gewordene Konflikte planerisch bewältigt werden.

Die Plangenehmigung soll bei der Zulassung von Vorhaben angewandt werden, die lediglich überschaubare und eindeutig lösbare Interessenkonflikte auslösen können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.04.2004, Az. 8 S 1997/03). Nicht zu empfehlen ist das Plangenehmigungsverfahren dann, wenn das Vorhaben abwägungserhebliche Belange für einen nicht abgrenzbaren Kreis privater Betroffener berühren kann.

Zum Begriff der abwägungserheblichen Belange vgl. RL 8 Abs. 5.

Die Richtlinien für das Planfeststellungsverfahren gelten für das Plangenehmigungsverfahren sinngemäß.

Folgende Richtlinien gelten nicht:

- RL 9 Abs. 1 bis 4, 8 bis 10 und 12 bis 13 (UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung),
- RL 10 Abs. 5 (spezielle Regelungen im Plangenehmigungsverfahren bei Rechtsbetroffenheiten),

- RL 13 Abs. 9, 10 und 12 (Einleitung des Anhörungsverfahrens),
- RL 14 Abs. 1 bis 3 (Durchführung des Anhörungsverfahrens),
- RL 15 (Durchführung des Anhörungsverfahrens),
- RL 16 (Durchführung des Anhörungsverfahrens),
- RL 17 (Durchführung des Anhörungsverfahrens),
- RL 18 (Durchführung des Anhörungsverfahrens),
- RL 19 (Durchführung des Anhörungsverfahrens),
- RL 20 (Durchführung des Anhörungsverfahrens),
- RL 21 (Einstellung des Verfahrens),
- RL 22 Abs. 1 und 4 (Prüfung des Anhörungsverfahrens und Existenzgefährdung),
- RL 23 Abs. 4 Satz 1 (Entscheidungen über Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren),
- RL 23 Abs. 5 und 7 (Präklusion und zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen),
- RL 24 Abs. 3 (Entschädigung bei mittelbarer Grundstücksbetroffenheit),
- RL 27 Abs. 5 und 6 (Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses) und
- RL 27a (Informationen nach Umweltinformationsgesetz).

- (2) In den Antragsunterlagen ist insbesondere darzulegen, ob das Vorhaben Auswirkungen auf Rechte und abwägungserheblicher Belange Dritter hat.

Werden Rechte Dritter beeinträchtigt, ist für die Erteilung der Plangenehmigung Voraussetzung, dass der Kreis der Rechtsinhaber klar erkennbar und vollständig erfasst ist und dass deren schriftliche Zustimmung vom Vorhabenträger vorgelegt wird. Die Zustimmungen sollen keine Bedingungen enthalten. Anderenfalls gilt die Erklärung des Betroffenen nur dann als Zustimmung, wenn der Vorhabenträger erklärt, die Bedingungen zu erfüllen. Erteilte Zustimmungen sind unwiderruflich (vgl. Vallendar in Beck'scher AEG-Kommentar, Rn 252 zu § 18 AEG).

Sollten nicht alle erforderlichen Zustimmungen vorliegen, darf die Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden (§ 18b Nr. 2 AEG bzw. § 2a Nr. 2 MBPlG). Zur Beteiligung der in eigenen Rechten Betroffenen vgl. Abs. 4a und 4b.

Auch TÖB und EdB können durch das Vorhaben in eigenen Rechten betroffen sein (vgl. Anhang 2 Nr. 6), insbesondere wenn deren Eigentum oder - bei den Kommunen und anderen kommunalen Planungsträgern - ihr Recht auf kommunale Planungshoheit und Selbstverwaltung wesentlich beeinträchtigt wird [vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 07.10.1980, BVerfGE 56, Seite 298 (317) und BVerfG, Urteil vom 11.04.1986, BVerfGE 74 Seite 124 (132)].

- (3) In einem Plangenehmigungsverfahren findet ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG (siehe RL 13 Abs. 9, 10 und 12, RL 14 - 20) nicht statt. Die Herstellung des

Benehmens mit den zu beteiligenden TÖB erfolgt grundsätzlich durch die Planfeststellungsbehörde (Muster 38.1).

Eine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen findet im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich nicht statt (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Das gilt nicht, wenn im Rahmen einer Plangenehmigung Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 BNatSchG, Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten erteilt werden sollen. In diesen Fällen ist den nach § 3 UmwRG von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

- (4) Das Plangenehmigungsverfahren ist nur zulässig, wenn im Ergebnis der Prüfung nach § 3a UVPG (Screening-Verfahren) festgestellt wurde, dass keine UVP-Pflicht besteht (vgl. RL 9 Abs. 5 bis 7).

Dennoch sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umwelt in der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. des UVPG nicht gleichzusetzen sind mit dem Erheblichkeitsbegriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

- (4a) Ob eine unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung im Sinne von § 18b Nr. 2 AEG bzw. § 2a Nr. 2 MBPIG vorliegt, bedarf immer einer Prüfung und Bewertung des Einzelfalls. Sie kann unter Umständen angenommen werden, wenn nicht wesentlich mehr als 5 % der Fläche eines Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen werden und dies für die Wegebeziehungen oder die Nutzungsmöglichkeiten des Restgrundstücks ohne erkennbare Bedeutung ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.12.1995, Az. 4 A 19/95, VGH Mannheim, Urteile vom 15.07.1994, Az. 8 S 1196/94 und vom 06.04.2004, Az. 8 S 1997/03). Bei der Beurteilung, ob eine Rechtsbeeinträchtigung unwesentlich ist, können auch positive Auswirkungen des Vorhabens saldierend in die Betrachtung mit einfließen; z. B. wenn Lärmschutz- oder landschaftspflegerische Maßnahmen zu einer „Aufwertung“ des betroffenen Grundstücks führen. Ebenso können vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen im Einzelfall unwesentlich sein.
- (4b) Kann der Vorhabenträger nicht von allen in eigenen Rechten Betroffenen schriftliche Einverständniserklärungen vorlegen, hat er darzulegen, dass er sich darum bemüht hat und aus welchen Gründen er die Rechtsbeeinträchtigungen derjenigen, die nicht zugestimmt haben, für unwesentlich hält. Diese Betroffenen sind durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen

Frist schriftlich zu äußern. Sofern auch hierbei keine schriftliche Einverständniserklärung erlangt werden kann, ist zu entscheiden, ob die Plangenehmigung dennoch erteilt werden kann.

- (4c) Da in Plangenehmigungsverfahren eine weitergehende Beteiligung privater Dritter grundsätzlich nicht erfolgt, hat die Planfeststellungsbehörde der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange dieser Dritten besondere Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2007, Az. 9 A 17/06, Rn 18). Über die Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. In Betracht kommen insbesondere
- der Verwaltungsvorgang (Planunterlagen, Schriftwechsel usw.),
 - Ortsbesichtigung und
 - die Anhörung der in eigenen Rechten Betroffenen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG.
- (5) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 18b Nr. 3 AEG bzw. § 2a Nr. 3 MBPIG); auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung (§ 74 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz VwVfG).
- (6) Die nach Muster 27.2 zu erstellende Plangenehmigung (vgl. auch RL 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3) ist dem Vorhabenträger mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 18b Nr. 5 AEG bzw. § 2a Nr. 5 MBPIG).

Darüber hinaus ist die Plangenehmigung allen in eigenen Rechten Betroffenen zuzustellen, die keine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben. Zuzustellen ist also an die in eigenen Rechten unwesentlich Betroffenen, die sich im Plangenehmigungsverfahren ablehnend oder gar nicht geäußert haben.

Zuzustellen ist weiterhin denjenigen, über deren Einwendungen in der Plangenehmigung entschieden worden ist.

Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist gemäß § 74 VwGO. Im Übrigen gilt RL 27 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 sinngemäß.

- (7) entfällt

VI. Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

39. Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

- (1) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 18b Nr. 4 AEG bzw. § 1 MBPIG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 2a Nr. 4 MBPIG). Diese liegen vor, wenn
- es sich nicht um Vorhaben handelt, für die nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 18b Nr. 4 AEG bzw. § 2a Nr. 4 MBPIG),
 - andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Nr. 1 VwVfG) und
 - Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Nr. 2 VwVfG).
- (2) Ob ein Vorhaben unwesentlich ist, bestimmt sich nicht nach dessen Art, Umfang, Kosten oder Dauer, sondern danach, ob nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder auf Dritte zu erwarten sind. Planfeststellung und Plangenehmigung dürfen nur unterbleiben, wenn Interessenkonflikte durch das Vorhaben nicht entstehen oder im Plan bereits gelöst sind.
- (3) Eine solche Entscheidung (im Folgenden: „Verzicht“) kann nur ergehen, wenn
- im Ergebnis der Prüfung nach § 3a UVPG (Screening-Verfahren) festgestellt wurde, dass keine UVP-Pflicht besteht (vgl. RL 9 Abs. 5 bis 7) und
 - alle für das Vorhaben ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (vgl. RL 26 Abs. 3) sowie ggf. mit den vom Plan Betroffenen geschlossene Vereinbarungen zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden.
- (4) Der „Verzicht“ ist ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG), der, wie Planfeststellung und Plangenehmigung, die öffentlich-rechtliche Zulassung des Vorhabens zum Inhalt hat. Er kann mit der Entscheidung zur Freigabe der Ausführungsunterlagen verbunden werden. Im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluss und zur Plangenehmigung hat der „Verzicht“ keine Konzentrationswirkung im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG.
- (5) Hinsichtlich des Umfangs der Planunterlagen gilt RL 12 entsprechend. Die Planunterlagen sind mindestens in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Weitere Ausfertigungen können als Grundlage für die Freigabe der Ausführungsunterlagen erforderlich werden.

- (6) Der „Verzicht“ kann grundsätzlich auch mit den Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG versehen werden. Soweit andere behördliche Entscheidungen als Voraussetzung für eine solche Entscheidung vorliegen und darin bereits Nebenbestimmungen enthalten sind, gelten diese unmittelbar. Eine Wiederholung dieser Nebenbestimmungen im „Verzicht“ kann zweckmäßig sein, um deren Bedeutung hervorzuheben. Es ist unzulässig, die Nebenbestimmungen der anderen behördlichen Entscheidungen zu ändern.
- (7) Der „Verzicht“ bedarf nicht der förmlichen Zustellung. Er ist nach Muster 27.3 zu erstellen (vgl. auch RL 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3) und dem Vorhabenträger zusammen mit den dazugehörigen Planunterlagen bekannt zu geben und wird mit der Bekanntgabe wirksam (§ 43 VwVfG).
- (8) Als Rechtsbehelf gegen den „Verzicht“ ist der Widerspruch (§ 68 VwGO) zulässig (vgl. Muster 28.11). Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid ist unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO der Rechtsweg zum OVG / VGH gegeben (zur Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.07.2008, Az. 9 A 21/08).
- (9) Für die Geltungsdauer eines „Verzichts“ fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Eine solche Entscheidung soll daher gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, nach der die Entscheidung ihre Gültigkeit verliert, wenn nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen wird. Diese Frist darf in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen höchstens 10 Jahre betragen. In der Regel ist eine kürzere Frist festzusetzen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine andere behördliche Entscheidung oder eine Vereinbarung mit einem Planbetroffenen eine kürzere Frist vorgibt.

Es ist unzulässig, die von einer anderen Behörde oder von einem Betroffenen vorgenommene bzw. verlangte Befristung zu ändern oder aufzuheben. Auf die sich aus den Antrags- und Planunterlagen ergebende kürzeste Geltungsdauer ist hinzuweisen.

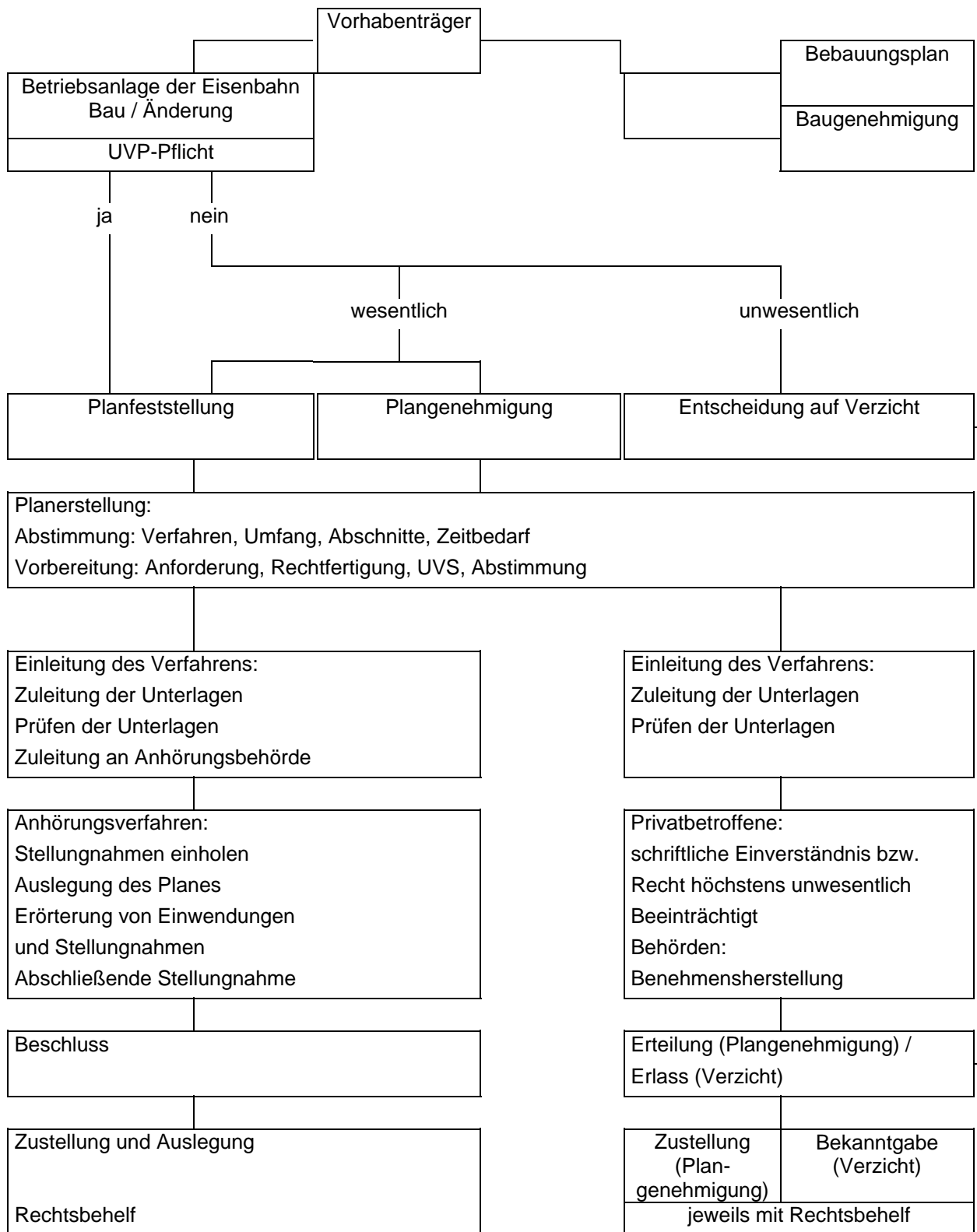
Anhänge zu den Richtlinien

**für den Erlass planungsrechtlicher
Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen
der Eisenbahnen des Bundes
nach § 18¹ AEG**

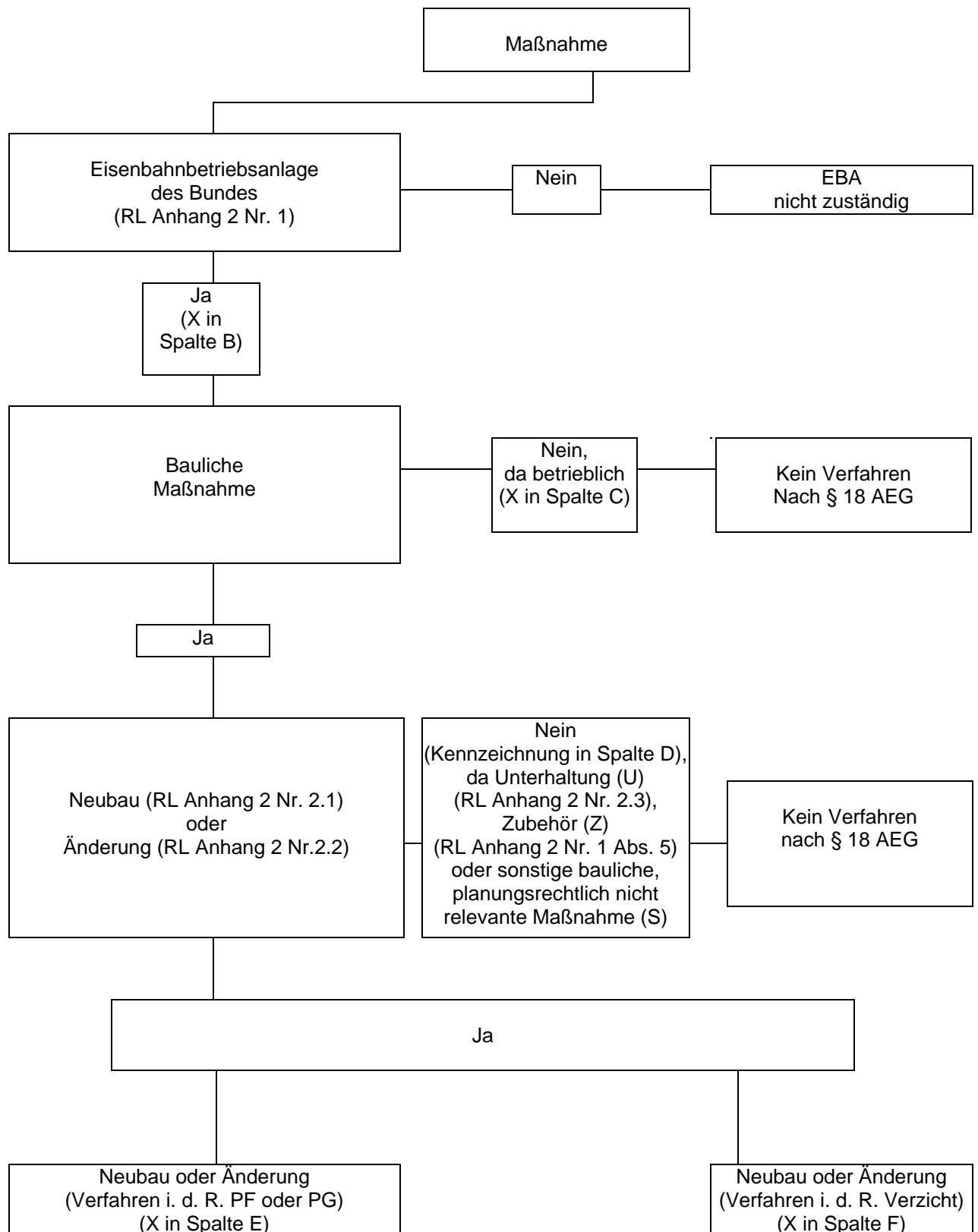
¹ Die Anhänge gelten sinngemäß für MSB

Anhang 1.1 Ablaufdiagramm

Verfahren nach § 18 AEG



Anhang 1.2 Prüfschema für Regelliste



Anhang 1.3 Regelliste

Anwendungshinweise:

Die Liste beinhaltet immer wiederkehrende Maßnahmen und ordnet sie rechtlich ein. Die Kennzeichnung in den Spalten B bis E dient lediglich der begrifflichen Einordnung. Eine verfahrenrechtliche Orientierung ist für den Regelfall nur in den Spalten E und F getroffen.

Die in den Spalten C und D gekennzeichneten Fälle brauchen dem EBA im Regelfall nicht vorgelegt werden. In diesen Fällen muss der Vorhabenträger ggf. nach anderen Vorschriften (z. B. Naturschutzgesetze, Wassergesetze, Denkmalschutzgesetze) erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und notwendige privatrechtliche Zustimmungen einholen.

Kennzeichnung in Spalte E bedeutet Verfahren i. d. R. Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich je nach Einzelfallbewertung.

Kennzeichnung in Spalte F bedeutet Verfahren i. d. R. als Verzicht ausreichend (siehe RL 39).

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebsanlage	Keine bauliche Maßnahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
1	Aufzug, Erneuerung von Aufzügen im bisherigen baulichen Umgriff	X		U			
2	Bahnhof, Ertüchtigung von Stationen (Beleuchtung, Ausstattung, Wegeleitsysteme)	X		Z			
3	Bahnsteig, Änderung von Oberflächenbefestigungen auf Bahnsteigen	X		S			

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebs- anlage	Keine bauliche Maß- nahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungs- rechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
4	Bahnsteig, Aufstiegshilfen (Gepäckförderbänder, keine Rolltreppen, keine Fahrstühle)	X		Z			
5	Bahnsteig, Rückbau oder Teilrückbau Bahnsteig	X			X		
6	Bahnsteig, Verkaufsstände auf Bahnsteigen						keine Betriebsanlage
7	Bahnsteigausstattung (z. B: Automaten, Fahrgastunterstände, Papierkörbe)	X		Z			
8	Bahnsteigüberdachung, Erweiterung oder Teilrückbau	X				X	
9	Beschilderung im Bahnhofsbereich und an Haltepunkten	X		Z			
10	Bahnstromfernleitung, Erhöhung vorhandener Masten < oder = 5 m	X		U			
11	Bahnstromfernleitung, Verschiebung vorhandener Masten	X				X	Entfall nach § 74 VII VwVfG möglich, wenn sich die technische Veränderung im Bereich der planfestgestellten Leitungstrasse hält und auf Flächen der bestehenden Dienstbarkeit
12	BÜ, Änderung der Sicherungsart oder Nachbau von Geh-, Radweg-, Fahrspur	X			X		
13	BÜ, Änderungen des Straßenbelags an Bahnübergängen	X		U			
14	BÜ, Aufbau, Versetzen und Rückbau von Andreaskreuzen	X		Z			

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebsanlage	Keine bauliche Maßnahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
15	BÜ, Beseitigung BÜ nach Einziehung der Straße und / oder wenn im rechtskräftigen B-Plan die öffentlich-rechtlichen und privaten Belange abschließend geklärt sind	X				X	
16	BÜ, Sanierungsmaßnahme ohne Änderung der Sicherungsart	X		U			
17	BÜ, Nachrüstung vorgeschalteter Lichtzeichen an Bahnübergängen	X		Z			
18	BÜ, Signaltechnische Einrichtungen zur Ansteuerung von BÜ, TV-Überwachungsanlagen, Gefahrenraumfreimeldeanlagen	X		Z			
19	Fliegende Bauten (z.B. bei Auftauzelt im Winter)	X	X				nicht zu verwechseln mit Bauzuständen
20	Gleiswaage, Neubau einer Gleiswaage mit Gebäude	X				x	
21	Hektometertafeln, Kilometersteine u.ä.	X		Z			
22	Hochbau, Einbau oder Änderung von technischen Gerätschaften im Rahmen der Nutzung vorhandener Hochbauten (Rollläden, Heizungen in Gebäuden, Errichtung von Solarzellen für Stromerzeugung oder Warmwassererzeugung auf Dächern von Betriebsanlagen für Bahnbetriebszwecke)	X		S			
23	Hochbau, Errichten, Versetzen und Beseitigung von Gebäuden bis zur Größe einer Fertigarage (ca. 3 m x ca. 4,5 m)	X		S			

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebs- anlage	Keine bauliche Maß- nahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungs- rechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
24	Hochbau, haustechnische Anlagen, ausgenommen Lüftungsanlagen	X		S			
25	Hochbau, Innenraumumbauten in Gebäuden bei gleicher Bahnnutzung ohne Eingriff in die Gebäudesubstanz	X		S			
26	Hochbau, Sanierung von Betriebsgebäuden mit energetischen Maßnahmen	X		U			
27	Kläranlage, Sanierung von Kläranlagen oder Klärgruben für Betriebsanlagen	X		U			
28	Konstr.-Ingbau., Durchlass, bautechnische Änderung ohne Vergrößerung des Abflussquerschnitts (z.B. Verrohrung statt Rahmen)	X				X	
29	Konstr.-Ingbau., Durchpressung Bahndamm für Leitungen Dritter	X		S			Leitung Dritter keine Betriebsanlage!
30	Konstr.-Ingbau., EÜ, Bau und Änderung von Geländern an Brücken	X		Z			
31	Konstr.-Ingbau., EÜ, Entdröhnung von Brücken	X		U			
32	Konstr.-Ingbau., EÜ, Austausch von Brückenteilen, ohne gleichzeitige Veränderung der Widerlager	X		U			
33	Konstr.-Ingbau., EÜ, Erneuerung einer EÜ mit gleichen Abmessungen	X		U			Änderung i. S. d § 18 AEG bei z. B. anderer Konstruktionsart oder lichter Weite (vgl. Anhang 2 Nr. 2.2 Abs. 1)
34	Konstr.-Ingbau., EÜ, Sanierung von Randkappen an Brücken	X		U			
35	Konstr.-Ingbau., EÜ, Sanierung von Brückenlagern	X		U			

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebsanlage	Keine bauliche Maßnahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
36	Konstr.-Ingbau., Durchlass, Sanierung von Durchlass	X		U			
37	Konstr.-Ingbau., Fußgängersteg als Bahnsteigzugang, ersatzloser Rückbau Fußgängersteg	X				X	Bahnsteigzugangskonzept prüfen
38	Konstr.-Ingbau., Hang- und Felssicherungsmaßnahmen an künstlichen Hängen	X		U			Keine Betriebsanlage an natürlichen Hängen
39	Konstr.-Ingbau., Stützwand, Sanierung einer Stützwand	X		U			
40	Konstr.-Ingbau., Errichtung oder Änderung von Tiefenentwässerungsanlagen	X				X	
41	Konstr.-Ingbau., Sanierung von Tiefenentwässerungsanlagen	X		U			
42	Konstr.-Ingbau., Tunnel, Einbau von Absorberbelägen in Tunneln zur Vermeidung des Tunnelknalls	X		Z			
43	Oberbau, Änderung der Oberbauformen (ohne Feste Fahrbahn), Ersatz von Holz- durch Betonschwellen	X		U			
44	Oberbau, Feste Fahrbahn statt Schotter / Schwelle	X			X		substantielle Qualitätsverbesserung
45	Oberbau, Einbau Schwingungsdämpfung Oberbau, z. B. Einbau von elastischen Schienenbefestigungen auf Stahlbrücken ohne Schotterschicht, Unterschottermatten, Schienenstegdämpfer, Schienenstegabsorber	X		Z			

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebs- anlage	Keine bauliche Maß- nahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungs- rechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
46	Oberbau, Gleisabschluss, Einbau von Gleisabschlüssen ("Prellbock")	X		S			
47	Oberbau, Gleise, Wiederinbetriebnahme betrieblich stillgelegter Gleise	X		U			
48	Oberbau, Gleislage- und Gradientenänderung	X			X		gemäß den Kriterien der 16. BImSchV
49	Oberbau, Optimierung von Bremsanlagen an Ablaufbergen	X		U			
50	Oberbau, Randwege, Änderung und Anpassung von Randwegen aus Schotter	X		U			
51	Oberbau, Schienenfußbefestigungen von technischen Einrichtungen	X		Z			
52	Oberbau, Schienenschmiereinrichtungen	X		Z			
53	Oberbau, Stopfen und Erneuern von Gleis und Schotter inklusive Einbau einer PSS	X		U			
54	Oberbau, Verschäumter Schotteroberbau	X		U			
55	Oberbau, Weiche, Änderung Weichengrundform	X		U			
56	Oberbau, Weiche, geringfügige Verschiebung von Weichen	X		U			
57	Oberbau, Weiche, Stilllegung von Weichen	X	X				
58	Oberbau, Weiche, Weichenauswechslung	X		U			
59	Sandsilo, Neubau Sandsilo in Bw	X				X	
60	Sicherheitseinrichtung (Zäune, Tore, Security Gates), Einzäunung Umschlagterminals, Schiebetore im Eingangsbereich, Videoerkennung im Eingangsbereich						keine Betriebsanlage!

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebs- anlage	Keine bauliche Maß- nahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungs- rechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
61	STE, Beleuchtung, Aufstellen oder Verändern von Beleuchtungsmasten an Gleisen	X		Z			
62	STE, Elektranten, Aufstellen von Elektranten	X		Z			
63	STE, Fernsprechkästen	X		Z			
64	STE, Funk, Antennenträger ≤ 6 m Höhe über GOK, z. B. GSM-R-Mast	X				X	
65	STE, Funk, Antennenträger > 6 m über GOK, z. B. GSM-R-Mast	X			X		
66	STE, Funk, Errichtung von Antennenträgern auf Hochbauten	X				X	
67	STE, Funk, Sender, Empfänger, Telekommunikations-Endeinrichtungen	X		Z			
68	STE, Funk, zusätzliche Sendeanlagen für Bahnbetriebszwecke am vorhandenen Antennenträger	X		Z			
69	STE, HOA, Heißläuferortungs- / Festbremsortungsanlagen (Neubau, Rückbau, Änderung) ohne Schaltheus	X		Z			Hinsichtlich des Schaltheuses vgl. Ziffer 23
70	STE, Kabel, Schienenfußkabel, LZB-Kabel etc.	X		Z			
71	STE, Kabel, Verlegen von Kabeln in vorhandenen Leerrohren/Kabelkanälen	X		Z			
72	STE, Kabel, Verlegung/Änderung von bahneigenen Leitungen aller Art auf Bahngelände einschließlich Gleisquerungen	X		Z			
73	STE, Kabelkanal, Neubau, Änderung und Rückbau von Kabelkanälen	X				X	Verzicht nur im Bereich von bis zu 4 m von der äußeren Gleisachse

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebs- anlage	Keine bauliche Maß- nahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungs- rechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
74	STE, Oberleitung, Auflösen von Oberleitungsquerfeldern und Ersatz durch Einzelmasten	X		Z			
75	STE, Oberleitung, Austausch von Oberleitungsmasten Beton - Stahl	X		U			
76	STE, Oberleitung, Rückbau von Oberleitungsanlagen	X				X	
77	STE, Oberleitung, Versetzen von Oberleitungsmasten	X		Z			
78	STE, RÜWA-Anlage, Einbau oder Veränderung einer RÜWA-Anlage	X		Z			
79	STE, Schalthaus, Umbauten innerhalb von Schaltschränken oder Schalthäusern	X		U			
80	STE, Signal, Aufstellen von Pfeif tafeln	X		Z			
81	STE, Signal, ETCS-Ausstattung Korridor A für ETCS Level 2/Level 1 LS Prototyp	X		Z			
82	STE, Signal, Einbau, Veränderung und Rückbau von Indusieinrichtungen, Datenpunkten, Isolierstößen, Kontakten, Schaltkästen	X		Z			
83	STE, Signalanlagen, Aufstellen, Versetzen oder Rückbau von einzelnen Signalanlagen	X		Z			
84	STE, Stellwerksausrüstung	X		Z			
85	STE, Trafo, Neubau von Trafostationen ohne Schalthaus	X		Z			Hinsichtlich des Schalthauses vgl. Ziffer 23
86	STE, Weichenheizung, Bodenstation für Weichenheizung	X		Z			
87	Strecke, Zeichen, Schilder an der Strecke	X		Z			

	A	B	C	D	E	F	G
	Einzelmaßnahme	Betriebs- anlage	Keine bauliche Maß- nahme	Unterhaltung (U) / Zubehör (Z) / sonstige bauliche, planungs- rechtlich nicht relevante Maßnahme (S)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. PF oder PG)	Neubau oder Änderung (Verfahren i. d. R. Verzicht)	Bemerkungen
88	Tankanlage, Neubau, Änderung, Rückbau	X			X		
89	Schallschutzwände, Errichtung an vorhandener Bahnstrecke	X			X		insbesondere Lärmsanierung
90	Wildschutzzäune, Schneezäune						keine Betriebsanlage, ggf. Schutzmaßnahme bei Neubau / Änderung einer vorhandenen Strecke

Anhang 2 Begriffe

1. Begriff der Eisenbahnbetriebsanlagen

- (1) Nach der amtlichen Begründung zu § 18 Abs. 1 AEG [Bundestagsdrucksache 12/4609 (neu), Seite 100, zu § 15 Abs. 1] entspricht der Begriff der Betriebsanlage der Eisenbahn dem Begriff der Bahnanlage des früheren Bundesbahngesetzes (BbG). Danach wurde mit dem Begriff Eisenbahn das technische System Rad/Schiene und die zugehörigen Träger (Sondervermögen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen) als Einheit beschrieben [Bundestagsdrucksache 12/4609 (neu), Seite 94, zu § 2].
- (2) entfallen
- (3) entfallen
- (4) Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes i. S. des § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Entscheidend für derartige Anlagen ist, dass sie von einer EdB betrieben werden und mit dem Eisenbahnbetrieb räumlich und funktionell im Zusammenhang stehen. Daran fehlt es bei Anlagen, die einem privatwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt sind, das weder Eisenbahnverkehrsdienstleistungen erbringt noch eine Eisenbahninfrastruktur betreibt, und zwar selbst dann, wenn dieses Unternehmen seinen Gewerbebetrieb auf Bahnzwecken gewidmetem Gelände ausübt und Güter auf die Bahn umschlägt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.02.2003, Az. 5 S 1224/01 m. w. N.).

Zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gehören insbesondere:

- Gleisanlagen, einschließlich des Verkehrsraums der Bahn,
- Erdbauwerke (z. B. Dämme, Einschnitte, Böschungen, Entwässerungsanlagen),
- Ingenieurbauwerke (z. B. Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständierungen, Durchlässe, Stützmauern, Lärmschutzwände),
- Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude,
- Anlagen zur Bahnübergangssicherung,
- Signal-, Sicherungs-, Telekommunikations- einschließlich GSM-R-Anlagen, Kabeltrassen,

- Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigungen,
- Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke u. ä.),
- Bahnhofsvorplätze, soweit sie dem Zu- und Abgang der Reisenden dienen,
- Park-&-Ride-Anlagen, sofern sie von einer Eisenbahn betrieben werden, in räumlicher Nähe zu einem Personenbahnhof stehen und dazu bestimmt sind, Kraftfahrzeuge von Reisenden aufzunehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.02.1989, Az. 5 S 958/88),
- Zugänge zu den Betriebsanlagen,
- Zufuhrwege und Ladestraßen, Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auf Fahrzeuge des Schienenverkehrs und von diesen erforderlich sind,
- Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb (z. B. Bahnstrom- und Bahnstromfernleitungen, Umformer-, Gleichrichter- und Unterwerke, Fahr- und Speiseleitungen),
- Weichenheizungs- und Zugvorheizanlagen,
- betriebliche Abwasseranlagen, die der Behandlung und Beseitigung der in den Betriebsanlagen anfallenden Abwässer dienen.

Die vorstehende Aufzählung enthält zwar wichtige und typische Eisenbahnbetriebsanlagen, dennoch besitzt sie lediglich Beispielcharakter und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit (vgl. auch Vallendar in Beck'scher AEG-Kommentar, Rn 45-49 zu § 18 AEG).

- (5) Zubehör (Ausstattungen und Ausrüstungsgegenstände) sind untergeordnete Bestandteile einer Eisenbahnbetriebsanlage (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 AEG), die deren Betrieb unmittelbar dienen und Sicherheitsrelevanz besitzen oder besitzen können (vgl. Hermes/Schweinsberg in Beck'scher AEG-Kommentar, Rn 17 zu § 4 AEG). Das Anbringen, Ändern oder Entfernen solcher Bestandteile kann nicht Gegenstand einer eigenständigen Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG sein. Das gilt auch dann, wenn dadurch Rechte oder abwägungserhebliche Belange Dritter, auch öffentliche Belange, berührt werden. In diesen Fällen muss der Vorhabenträger ggf. nach anderen Vorschriften (z. B. Naturschutzgesetze, Wassergesetze, Denkmalschutzgesetze) erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und notwendige privatrechtliche Zustimmungen einholen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des EBA nach § 4 Abs. 5 AEG.

Als Hilfestellung wurde eine Regelliste erarbeitet, die als Anhang 1.3 dieser Richtlinie angefügt wurde.

- (6) Eisenbahnbetriebsanlagen brauchen nicht im Eigentum der EdB stehen. Unterfallen diese dem diskriminierungsfreien Zugang, muss der Eigentümer jedoch der unbedingten und unbefristeten Nutzung für den öffentlichen Eisenbahnzweck zugestimmt haben.

- (7) Keine Eisenbahnbetriebsanlagen sind insbesondere
- Grundstücke, Bauwerke, sonstige ortsfeste Einrichtungen einschließlich Telekommunikationsanlagen kommerzieller Mobilfunknetzbetreiber und Werbeanlagen, die zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene nicht erforderlich sind (hierzu zählen z. B. Verwaltungs- und Wohngebäude eines Eisenbahnunternehmens sowie Gewerbebetriebsstätten);
 - Straßenüberführungen, selbst dann, wenn sie in der Unterhaltungslast einer EdB stehen oder wenn sie in einem Verfahren nach § 18 AEG als notwendige Folgemaßnahme zugelassen worden sind;
 - Betriebe und Anlagen zur Produktion, auch wenn diese sich auf Grundstücken einer EdB befinden, eine EdB Betreiber dieser Produktionsstätte ist und auch wenn Produkte und/oder Ausgangsstoffe mit der Bahn befördert werden. Dazu gehören z. B. Schotterwerke, Produktionsstätten für Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Schwellen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04.02.2010, Az 8 B 1652/09.AK; Leitsatz Nr. 2, Rn 34 ff).

1a. Rechtlicher Begriff der „Strecke“

Der Begriff „Strecke“ beschreibt eine zwischen zwei Punkten - von A nach B - führende, aus einem oder mehreren Gleisen bestehende Verkehrsverbindung im Raum, die ein Eisenbahnunternehmen betreibt und als Infrastruktureinrichtung grundsätzlich zu unterhalten hat (BVerwG, Beschluss vom 16.07.2008, Az. 9 A 21/08, vgl. auch § 11 Abs. 1 AEG und dazu BVerwG, Urteil vom 25.10.2007, Az. 3 C 51.06, DVBl. 2008, S. 380 ff.).

2. Bau, Änderung, Umrüstung und Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen

2.1 Bau von Eisenbahnbetriebsanlagen

- (1) Der Bau i. S. von Neubau liegt immer dann vor, wenn eine Eisenbahnbetriebsanlage auf einer Fläche errichtet werden soll, auf der sich vorher entweder keine oder eine völlig andere Betriebsanlage befunden hat. Er bedarf grundsätzlich einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung.
- (1a) Wird eine vorhandene Eisenbahnbetriebsanlage durch weitere baulich Anlagen ergänzt oder erweitert, liegt in der Regel eine bauliche Änderung der vorhandenen Anlage vor und kein Neubau der hinzukommenden Anlagen (Beachte hierzu auch Nr. 2.2 Abs. 1).

- (2) Von einem Neubau ist auch auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einbeziehung von Teilen der vorhandenen Strecke (z. B. Kurvenstreckung) ist ein Indiz für eine Änderung und nicht für einen Neubau (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.1999, Az. 11 A 9.97, sowie Ziffer 10.1 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzrichtlinien für Bundesfernstraßen vom 02.06.1997).

2.2 Änderung und Umrüstung von Eisenbahnbetriebsanlagen

- (1) Unter Änderung ist jede bauliche Maßnahme an einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage zu verstehen, die zu wesentlichen Veränderungen im Grund- und/oder Aufriss dieser Anlage führt und mit dem Ziel erfolgt, die bestehende Anlage zu verlegen, neu zu dimensionieren, deren Funktion oder Gestalt zu ändern oder die Anlage zurück zu bauen (zum Rückbau vgl. Blümel, Fragen der Entwidmung von Eisenbahnbetriebsanlagen, Speyerer Forschungsberichte 203, S. 45ff.). Ob eine bauliche Maßnahme auch eine Änderung im vorgenannten Sinne darstellt, bedarf in jedem Einzelfall einer wertenden rechtlichen Betrachtung. Als Hilfestellung wurde eine Regelliste erarbeitet, die als Anhang 1.3 dieser Richtlinie angefügt wurde.

Auch Bauprovisorien können Gegenstand eines planungsrechtlichen Zulassungsverfahrens sein, wenn sie über einen längeren oder nicht bestimmbaren Zeitraum Bestand haben sollen.

- (2) entfällt
- (3) Der Begriff Umrüstung wurde im deutschen Eisenbahnrecht bisher nicht verwendet. Seine Einführung erfolgte im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der TSI-HGV. Umrüstung bezeichnet nach §§ 2 Nr. 7, 9 Abs. 3 und Anlage 3 der TEIV umfangreiche Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder einem Teil davon, mit denen die Leistungen des Teilsystems verändert werden. Umrüstungen können sowohl als Änderungen als auch als Unterhaltungsmaßnahmen von Anlagen qualifiziert werden. Sie sind nach § 18 AEG nur dann zulassungspflichtig, wenn sie eine Änderung der Anlage zum Gegenstand haben.

2.3 Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen

- (1) Unterhaltungsmaßnahmen umfassen die Instandhaltung und Instandsetzung einer Anlage (vgl. DIN 31051). Sie dienen der Bewahrung bzw. der Wiederherstellung des Sollzustandes einer Anlage.

- (2) Im Gegensatz zur Änderung dienen die Unterhaltungsmaßnahmen der Bewahrung oder Wiederherstellung eines planungsrechtlich genehmigten Zustandes, um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu erhalten, wieder herzustellen und/oder sie an neue technische Standards anzupassen.
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen liegen auch dann vor, wenn alte Anlagenteile durch neue Bauteile ausgetauscht werden, die den aktuellen Sicherheits- und Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragen und somit dem neueren Stand der Technik entsprechen.
- (3a) Die durch das Europarecht eingeführten Begriffe Erneuerung und Austausch umfassen ausnahmslos Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) entfällt
- (5) Unterhaltungsmaßnahmen können für sich allein nicht Gegenstand einer Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG (vgl. RL 3 Abs. 6). Das gilt auch dann, wenn durch die Unterhaltungsmaßnahmen Rechte oder abwägungserhebliche Belange Dritter, auch öffentliche Belange, berührt werden. In diesen Fällen muss der Vorhabenträger ggf. nach anderen Vorschriften (z. B. Naturschutzgesetze, Wassergesetze, Denkmalschutzgesetze) erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und notwendige privatrechtliche Zustimmungen einholen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des EBA nach § 4 Abs. 5 AEG.
- (6) Es ist unbeachtlich, welche Bezeichnungen in den eingereichten Antrags- und Planunterlagen verwendet werden. Entscheidend für die Beurteilung, ob es sich um eine nach § 18 AEG genehmigungsbedürftige oder um eine genehmigungsfreie Unterhaltungsmaßnahme handelt, ist die Bewertung ihres rechtlichen Inhalts.
- (7) Die vollständige Wiederherstellung einer tatsächlich nicht mehr vorhandenen Eisenbahnbetriebsanlage ist kein (Neu-) Bau und keine Änderung einer Betriebsanlage, sondern lediglich der Extremfall einer Unterhaltungsmaßnahme.

Als Hilfestellung wurde eine Regelliste erarbeitet, die als Anhang 1.3 dieser Richtlinie angefügt wurde.

3. Behörde

Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 4 VwVfG). Behörden in diesem Sinne sind also nicht nur die unmittelbaren Staats- und Kommunalbehörden, sondern z. B. auch Industrie- und Handelskammern,

Planungsverbände nach § 4 BauGB, Wasser- und Bodenverbände, Landwirtschaftskammern, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

4. Stellen

Stellen sind juristische Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben vor allem der Daseinsvorsorge wahrnehmen (z. B. Leitungs- und Versorgungsträger, Verkehrsunternehmen).

4a. Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind Behörden (vgl. Nr. 3) und Stellen (vgl. Nr. 4). Nicht hierzu gehören Interessenverbände wie z. B. Fahrgastverbände, Bürgerinitiativen, Bauernverbände, Behindertenverbände. Soweit sich Interessenverbände im Verfahren beteiligen, sind sie Einwender (vgl. Nr. 7).

5. Herstellung des Benehmens

Benehmensherstellung bedeutet, dass der jeweilige TÖB, dessen Aufgabenbereich durch ein Vorhaben berührt wird, die Gelegenheit erhält, sich gutachtlich hierzu zu äußern und seine Sachkenntnis, seine Vorschläge, Hinweise, Anregungen und Bedenken in das bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anhängige Verfahren einzubringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1997, Az. 11 A 43/96, und Beschluss vom 29.12.1994, Az. 7 VR 12.94).

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Stellungnahme. Sie kann aber aus sachlichen Gründen zu einer anderen Entscheidung gelangen.

6. Betroffener

Betroffene im planungsrechtlichen Zulassungsverfahren sind natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen i. S. von § 11 Nr. 2 VwVfG, die durch ein Vorhaben in einem subjektiven Recht oder in einem abwägungserheblichen Belang beeinträchtigt werden.

Betroffene in diesem Sinne sind somit auch Gebietskörperschaften und Versorgungsträger, wenn sie durch das Vorhaben in eigenen Rechten berührt sind.

Gebietskörperschaften können darüber hinaus Betroffene sein, wenn ihr Recht auf kommunale Planungshoheit und Selbstverwaltung aus Art. 28 GG wesentlich beeinträchtigt wird [vgl. hierzu

BVerfG, Beschluss vom 07.10.1980, BVerfGE 56, Seite 298 (317) und BVerwG, Urteil vom 11.04.1986, BVerwGE 74 Seite 124 (132)].

7. Einwender

Einwender sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die formgerecht Bedenken, Änderungswünsche oder Anregungen zum ausgelegten Plan vortragen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, Rn 69 zu § 73).

Keine Einwender sind die im Verfahren zu beteiligenden Behörden (vgl. Nr. 3). Diese Behörden geben Stellungnahmen ab (vgl. u. a. § 73 Abs. 2, 3a, 6 VwVfG).

Gemeinden sind Einwender, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist Bedenken gegen den Plan unter ausdrücklichem Hinweis auf ihr Grundeigentum oder ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht vortragen (vgl. Nr. 6; siehe auch BVerwG, Urteil vom 27.08.1997, Az. 11 A 18/96). Für die Stellen (vgl. Nr. 4) gilt dies bzgl. ihres Eigentums entsprechend.

8. Einwendungen

Einwendungen sind ein sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen zur Wahrung eigener oder öffentlicher bzw. allgemeinpolitischer Belange (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, Rn 82 zu § 73).

9. Anerkannte Regeln der Technik

Anerkannte Regeln der Technik sind auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende, in der Praxis bewährte und bei der überwiegenden Mehrheit der Anwender bekannte Regeln. Hierzu zählen auch die vom EBA als „Technische Baubestimmungen“ verbindlich eingeführten Regeln.

Anhang 3 Muster

Muster 9.1 Feststellung über das Unterbleiben einer UVP

An

.....
(Vorhabenträger)

.....
(Anschrift)

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben für das Vorhaben
(Maßnahme, Bahnanlage, Strecke, km, Ort)**

Verfahrensleitende Verfügung

Ihr Antrag vom Az.: (genaue Bezeichnung des Vorhabenträgers)

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Das Vorhaben hat zum Gegenstand [Kurzbeschreibung aus Antrag]

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. [ggf. ausführliche Angaben zu den Umweltauswirkungen, die als nicht entscheidungserheblich eingestuft wurden]. Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle [Name der Außenstelle einfügen] zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Muster 11.1 Vorarbeiten auf Grundstücken;
Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten

Gegen Zustellungsnachweis an
.....

Planung für (Bauvorhaben)

hier: Duldungsanordnung gemäß § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,

der Vorhabenträger.....beabsichtigt, das o. g. Bauvorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen und ausführen zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en), Gemarkung, Flur, Flurstück(e), in der Zeit vom bis folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Die genannten Arbeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 17 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die Vorarbeiten zu dulden. Die Arbeiten können vom Vorhabenträger oder auch von einem Beauftragten durchgeführt werden.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Zulassung des Bauvorhabens entschieden.

Die Arbeiten werden von als Träger des Vorhabens oder einem Beauftragten durchgeführt. Entstehen Ihnen durch diese Maßnahmen unmittelbare Vermögensnachteile, so ist der Träger des Vorhabens verpflichtet, Ihnen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde, das ist die Enteignungsbehörde....., auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Vorhabenträgers die Entschädigung fest.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Sollten Sie Ihr Grundstück verpachtet haben, bitte ich Sie, mir Namen und Anschrift des Pächters umgehend mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle, (mit genauer Anschrift) einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Siegel

Muster 11.2 Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung

Gemeinde/Datum

Bekanntmachung

Planung für Bauvorhaben

hier: Duldungsanordnung gemäß § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Vorarbeiten auf Grundstücken

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle hat mit Schreiben vom mitgeteilt, dass als Vorhabenträger plant, das o. g. Bauvorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben planen und ausführen zu können, sollen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom bis zum folgende Vorarbeiten durchgeführt werden:

Folgende Grundstücke sind betroffen Gemarkung , Flur , Flurstück

Die genannten Arbeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 17 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die Vorarbeiten zu dulden. Die Arbeiten können vom Vorhabenträger oder auch von einem Beauftragten durchgeführt werden.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Zulassung des Bauvorhabens entschieden.

Entstehen durch die Maßnahmen einem Eigentümer oder sonstigem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so leistet der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld.

Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde..... auf Antrag des Vorhabenträgers oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Duldungsanordnung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle, (mit genauer Anschrift) einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Unterschrift

Siegel

Muster 12.1 Merkblatt zum Antrag auf Planfeststellung

**Merkblatt zur Beantragung
von eisenbahnplanungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist Genehmigungsbehörde für den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Dieses Merkblatt ergänzt das Allgemeine Eisenbahngesetz und die Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) des EBA. Vorhabenträgern wird empfohlen, sich zunächst mit dem Gesetz und den PF-RL zu befassen. Wenn sie danach einen Antrag und Planunterlagen erarbeiten, soll ihnen dieses Merkblatt behilflich sein. Weitere Hilfen finden sich auf der EBA-Internetseite www.eisenbahn-bundesamt.de.

1. Antrag

Ein Antrag auf Durchführung eines planungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß dem EBA-Antragsvordruck an die für den Ort des Bauvorhabens zuständige Außenstelle des EBA zu richten.

2. Planunterlagen

Welche Planunterlagen einem Antrag beizufügen sind, ergibt sich dem Grunde nach aus PF-RL 12.

Auch bei einfach gelagerten Sachverhalten sind unverzichtbare Bestandteile der Planunterlagen:

- (1) ein Erläuterungsbericht,
- (2) ein Bauwerksverzeichnis,
- (3) ein Übersichtsplan und
- (4) ein Lageplan.

Soweit eine dauerhafte oder vorübergehende (z. B. durch Baustelleneinrichtungen) Inanspruchnahme fremder Grundstücke erfolgen soll, sind darüber hinaus als Planunterlagen beizufügen:

- (5) ein Grunderwerbsverzeichnis und
- (6) ein Grunderwerbsplan.

Planunterlagen sind zu datieren, mit Aufstellungsvermerk zu versehen und vom Vorhabenträger zu unterschreiben. Enthalten die Planunterlagen kein eigenständiges Abkürzungsverzeichnis, ist ein solches in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass die Planunterlagen aktuell sein müssen¹.

Werden die Planunterlagen durch den Vorhabenträger nicht selbst, sondern durch Dritte (z. B. Ingenieurbüros) erstellt, dann sind die Planunterlagen vom Vorhabenträger vor Weitergabe an das EBA auf Vollständigkeit, Aktualität, Verständlichkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Insbesondere sind die einzelnen Bestandteile der Planunterlagen (Gutachten, Umweltaussagen) im Sinne einer einheitlichen Planung aufeinander abzustimmen. Der Vorhabenträger hat sich die Planunterlagen durch Unterschrift zu eigen zu machen².

Der Erläuterungsbericht hat auf der Grundlage der im Antragsvordruck zusammenzufassenden Streckendaten die Lage und den Ist-Zustand der Bahnanlagen und das Bauvorhaben zu erläutern. Dazu gehört auch der Hinweis auf andere Bauvorhaben im Umfeld, die geplant, genehmigt oder in Realisierung sind. Dabei ist darzustellen, inwieweit diese Bauvorhaben mit dem beantragten Vorhaben kollidieren oder vereinbar sind.

¹ PF-RL 12

² PF-RL 12 Abs. 3 Satz 3

Im Erläuterungsbericht sind die Auswirkungen auf öffentliche Belange (z. B. Raumordnung, kommunale Planungshoheit, Ortsgestaltung, Straßen und andere Verkehrswege, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Natur und Landschaft, Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Denkmal- und Bodendenkmalpflege, Infrastrukturleitungen – Telekommunikation, Energieversorgung –, Immissionsschutz) und Rechte sowie Belange anderer (z. B. aus Grundeigentum, durch dessen Inanspruchnahme und/oder durch bau- und betriebsbedingte Immissionen) zu beschreiben.

Im Falle von Weichen- und Gleisrückbaumaßnahmen sind eventuelle Auswirkungen auf die Streckenkapazität aufzuzeigen. Sämtliche abgebundenen Gleisanlagen sind in einem Lageplan darzustellen, insbesondere Anschlüsse anderer Eisenbahnen / Privatgleisanschlüsse. Im Erläuterungsbericht ist der Sachstand der Abstimmung mit den Betreibern dieser Bahnanlagen (Inhaber von Anschlussrechten nach § 13 AEG) zu dokumentieren.

3. Umwelt

Die für eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung³ zu erstellende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist eine Planunterlage „nur zur Information“⁴. Dagegen sind die Umwelterklärung und die Bagatellfallerklärung (vgl. EBA-Umweltleitfaden Teil II) eigene Anlagen, die dem Antrag neben den Planunterlagen beizufügen sind. Bei einer Planung ist immer entweder eine UVS, eine Umwelterklärung oder eine Bagatellfallerklärung zu erstellen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen beizufügen, soweit sich das aus der ausgefüllten Umwelterklärung ergibt.

Sobald der Vorhabenträger im Planungsverlauf erkennt, dass eine UVP durchzuführen ist, sollte er zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen möglichst frühzeitig Kontakt mit dem EBA aufnehmen, um ggf. das Verfahren nach § 5 UVPG („Scoping-Verfahren“) abzustimmen.

4. Bevollmächtigung

Eine Bevollmächtigung ist zulässig⁵. Ein Vorhabenträger kann sich durch eine Bevollmächtigung Dritter aber nicht von den ihm obliegenden Pflichten entbinden. Er bleibt Vorhabenträger und Adressat der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Die Zustellung wird jedoch gemäß § 7 VwZG an den Bevollmächtigten bewirkt.

5. Antragseingang

Mit dem Eingang des Antrages wird das Verfahren eingeleitet⁶. Es empfiehlt sich für Vorhabenträger, die Planunterlagen eingehend auf Mängel zu prüfen und diese vor der Antragstellung zu beseitigen.

Weisen die Planunterlagen so gravierende Mängel auf, dass eine Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen erscheint, teilt das EBA dies dem Vorhabenträger schriftlich mit. Dieser erhält unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach kann das EBA den Antrag kostenpflichtig zurückweisen.

Sind die Fehler weniger gravierend, wird das EBA den Vorhabenträger darüber informieren. Er wird aufgefordert, innerhalb einer vom EBA gesetzten Frist die Mängel zu beseitigen. Bei erfolgloser Mängelbeseitigung kann der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

6. Mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren

Ein planungsrechtliches Genehmigungsverfahren ist ein mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren. Das bedeutet, dass der Vorhabenträger aktiv am Verfahren mitzuwirken hat. Dazu gehört insbesondere:

³ PF-RL 9

⁴ PF-RL 12 Abs. 2. Von der UVS zu unterscheiden sind der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) / sonstige Unterlagen zur Eingriffsregelung. Diese sind planfestzustellende Unterlagen.

⁵ PF-RL 13 Abs. 5

⁶ PF-RL 13 Abs. 1

- Erstellung der Planunterlagen, des Antrags und seiner Anlagen,
- Vorlage von Mehrfertigungen der Planunterlagen,
- Erwiderung auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen sowie auf Einwendungen und
- notwendige Korrekturen und Ergänzungen der Planunterlagen auf Veranlassung des EBA oder der Anhörungsbehörde oder substantiierte Begründung, warum die Planunterlagen nicht geändert werden sollen.

Wenn ein Vorhabenträger seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann das EBA das Verfahren nicht weiter bearbeiten. Das EBA erinnert den Vorhabenträger an seine Mitwirkungspflichten und setzt eine Erledigungsfrist. Nach erfolglosem Ablauf der Frist („Nichtbetreiben durch den Vorhabenträger“) kann das EBA das Verfahren ruhen lassen oder durch Bescheid kostenpflichtig zurückweisen.

Eventuelle Veränderungssperren⁷ erlöschen bei Zurückweisung des Antrages.

7. Kostenbescheid

Adressat des Kostenbescheides ist grundsätzlich der Vorhabenträger.

Soll innerhalb der Eisenbahnen des Bundes eine andere Stelle als der Vorhabenträger Empfänger des Kostenbescheides sein, ist dieser in Nr. 11 des Antragsvordrucks anzugeben. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist beizufügen.

⁷ § 19 AEG

Muster 12.2 Bauwerksverzeichnis

Bauwerksverzeichnis

(Nachweis aller vom Vorhaben betroffenen Bauwerke, Straßen und Wege,
Gewässer, Schutzanlagen sowie sonstigen Anlagen)

Streckenummer/Strecke.....
Bahnhofsnummer/Bahnhof.....
Planungsabschnitt.....
von kmbis km.....

Aufgestellt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Grunderwerbsverzeichnis

Streckennummer/Strecke.....
Bahnhofsnummer/Bahnhof.....
Planungsabschnitt.....
Bahn-/Bau-km vonbis.....

Aufgestellt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Verzeichnis der Abkürzungen:

1. Kulturart laut Grundbuch (Nutzungsart Bestand)

A	=	Ackerland
G	=	Gartenland
GF	=	Gebäudefläche
Gr	=	Grünfläche
H	=	Wald
Hei	=	Heide
Hf	=	Hof- und Gebäudefläche
Hpf	=	Hopfenpflanzung
Hu	=	Hutung
LH	=	Laubwald

LNH	=	Mischwald
NH	=	Nadelwald
Mo	=	Moor (Moos)
Ö	=	Ödland
Str	=	Streuweise
SW	=	Straßen und Wege
U	=	Unland
W	=	Wiese
Wa	=	Wasserfläche
Wg	=	Weingarten

2. Abkürzungen (Nutzungsart neu):

A. Grundstücksinanspruchnahme:

a) Erwerb:

EAE	=	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
ED	=	Deponie
EDR	=	für Dritte
ET	=	Technische Anlage (Bahn)

b) Vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme:

VG	=	vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme
----	---	---

Ggf. differenziert in:

VGO	=	vorübergehende oberirdische Inanspruchnahme
VGU	=	vorübergehende unterirdische Inanspruchnahme

c) Dingliche Sicherung:

DAE	=	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DD	=	Deponie
DDR	=	für Dritte
DG	=	Einschränkung für Geländeänderung und Tunnel mit ≤ 20 m Überdeckung
DR	=	für Rodung und Wiederaufforstung
DT	=	Technische Anlage
DW	=	Einschränkung der Wassergewinnung
DWR	=	Wegerecht

B. Sonstige

VN	=	Veränderungsnachweis
----	---	----------------------

3.5	Ist für das Vorhaben vordringlicher Bedarf nach Anlage 1 zu § 1 BSchwAG festgestellt? Wenn ja: Angabe der lfd. Nr. gemäß Anlage 1 zu § 1 BSchwAG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.6	Betrifft das Vorhaben eine Strecke des TEN?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.7	Ist für das Vorhaben eine Inbetriebnahmegenehmigung nach §§ 6, 9 TEIV erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Entscheidung steht noch aus
3.8	Werden die einschlägigen technischen Spezifikationen der Interoperabilität eingehalten? Wenn nein: Ausnahmegenehmigungen nach § 5 TEIV sind vom Vorhabenträger zu beantragen (vgl. hierzu auch § 7 VV IST).	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.9	Wurden die anerkannten Regeln der Technik eingehalten? Wenn nein: Die für die Abweichungen erforderlichen Entscheidungen sind vorzulegen. Im Übrigen beachte RL 13 Abs. 6	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.10	Hat das Vorhaben Änderungen - der Streckenklasse - der zulässigen Geschwindigkeit (VzG) zur Folge? Wenn ja: Nähere Angaben im Erläuterungsbericht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.11	Könnte das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Eisenbahnnetzes, die verkehrliche Bedeutung einer Infrastruktur und ihrer Kapazität haben? Ist mit dem Vorhaben die Benutzung eines Gewässers verbunden, die der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf? Beachte RL 12 Abs. 2 letzter Satz und RL 13 Abs. 6 b	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.12	Gemeinde(n), in der/denen sich das Vorhaben auswirkt (ggf. weitere kommunale Gliederungen, z. B. Samt-/Verbandsgemeinde oder (Stadt-)Bezirk (Berlin, Hamburg))		
3.13	Landkreis(e)		
3.14	Bundesland/Bundesländer		
4.	Der Vorhabenträger hat das Vorhaben (hinsichtlich des Planungsrechts) bereits mit dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt (soweit erfolgt)		
4.1	Datum der Abstimmung(en)		
4.2	Mit welchem/welchen Mitarbeiter(n) des Eisenbahn-Bundesamtes wurden die Abstimmungen vorgenommen?		
5.	Projektleiter/Ansprechpartner beim Vorhabenträger		
5.1	Name		
5.2	Telefonnummer		
5.3	Faxnummer		
5.4	E-Mail-Adresse		
6.	Vertreter/Bevollmächtigter des Vorhabenträgers (soweit zutreffend)		
6.1	Name/Firma		
6.2	Organisationseinheit/Geschäftsbereich o. ä.		

6.3	Postanschrift
7. Projektleiter/Ansprechpartner beim Vertreter/Bevollmächtigten (soweit zutreffend)	
7.1	Name
7.2	Telefonnummer
7.3	Faxnummer
7.4	E-Mail-Adresse
8. Akten-/Geschäftszeichen des Vorhabenträgers bzw. Bevollmächtigten	
Akten- oder Geschäftszeichen	
9. Antrag	
<p>Für das o. g. Vorhaben wird hiermit der Erlass einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG bzw. § 1 Abs. 1 MBPIG einschließlich der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse und/oder Bewilligungen, soweit erforderlich, beantragt.</p> <p>Dem Antrag sind die erforderlichen Planunterlagen gemäß RL 12 beigelegt. Soweit für das Vorhaben erforderlich, gehören dazu insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vollmacht (falls nicht von einer dem EBA bekannten Generalvollmacht Gebrauch gemacht wird)- Umwelterklärung oder Bagatellfallerklärung (nicht bei förmlicher Umweltverträglichkeitsprüfung), ggf. weitere Unterlagen, soweit sich das aus der ausgefüllten Umwelterklärung ergibt- Verzeichnis der nach Auffassung des Vorhabenträgers in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange und nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannte Vereinigungen (vgl. RL 10 Abs. 2 sowie Anhang 2 Nr. 4a).- außer in Planfeststellungsverfahren: Zustimmungserklärungen/Vereinbarungen von/mit durch das Vorhaben in ihren eigenen Rechten Betroffenen (alle einzeln auführen; ggf. Ergänzungsblatt hinzufügen).	
10. Anrechenbare Kosten	
Höhe der anrechenbaren Kosten für das beantragte Vorhaben (in Euro)	
€	
11. Empfänger des Kostenbescheides	
11.1	Name/Firma
11.2	Organisationseinheit/Geschäftsbereich o. ä.
11.3	Postanschrift
12. Verfahrenshinweis des Vorhabenträgers	
12.1	<p>Nur ausfüllen, wenn ein Antrag für ein neues Vorhaben gestellt wird.</p> <p>Seitens des Antragstellers wird angeregt, für das o. g. Vorhaben folgende Entscheidung zu treffen. Zutreffendes bitte ankreuzen.</p> <p><input type="checkbox"/> § 18 AEG bzw. § 1 Abs. 1 MBPIG</p>

	<p><input type="checkbox"/> § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 18b AEG</p> <p><input type="checkbox"/> § 1 Abs. 1 MBPIG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, § 2a MBPIG</p> <p>Hinweis:</p> <p>An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist, 2. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben oder Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden und 3. es sich um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. <p>Die in Nr. 2 genannten Einverständniserklärungen sind den Antragsunterlagen vollständig beigelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 18b Nr. 4 AEG</p> <p><input type="checkbox"/> § 1 Abs. 1 MBPIG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 2a Nr. 4 MBPIG</p> <p>Hinweis:</p> <p>Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen, 2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden und 3. es sich um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. <p>Soweit andere behördliche Entscheidungen (Verwaltungsakte) gemäß Nr. 1 erforderlich sind, so sind diese, ebenso wie die nach Nr. 2 erforderlichen Vereinbarungen den Antragsunterlagen vollständig beigelegt.</p>
12.2	<p>Nur ausfüllen, wenn ein Antrag auf Änderung einer vorhandenen Entscheidung nach § 18 AEG vor Fertigstellung des Vorhabens gestellt wird.</p> <p>Folgende vorliegenden Planungsrechtsentscheidungen sollen durch diesen Antrag geändert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgangsentscheidung (Datum/Geschäftszeichen) 2. ggf. Änderungsentscheidung(en) (Datum/Geschäftszeichen) 3. ggf. weitere Entscheidung(en) (Datum/Geschäftszeichen)
	<p>Der genehmigte Plan soll aufgrund folgender Verfahrensvorschrift geändert werden. Zutreffendes bitte ankreuzen.</p> <p><input type="checkbox"/> § 76 Abs. 1 VwVfG</p> <p><input type="checkbox"/> § 76 Abs. 2 VwVfG</p> <p>Hinweis:</p> <p>Soweit von der Planänderung Dritte betroffen sind, sind deren Zustimmungserklärungen den Antragsunterlagen vollständig beigelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> § 76 Abs. 3 VwVfG</p>
12.3	<p>Begründung (soweit nach Auffassung des Vorhabenträgers von einem Planfeststellungsverfahren abgesehen werden kann)</p>

Ort:

Datum:

.....
Unterschrift.....
Unterschrift

Muster 13.2 Schreiben an die Anhörungsbehörde mit der Bitte um Durchführung des
Anhörungsverfahrens

An

.....
(Anhörungsbehörde)

Planfeststellung für das Bauvorhaben
.....
in der/den Gemeinde(-n)

Anlagen:

..... Ausfertigungen Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, für das o. g. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18a AEG, § 73 VwVfG durchzuführen.

1. Anlass, Zweck und Art des Bauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig./ Folgende Unterlagen
.....
werden bis zum nachgereicht (Nicht Zutreffendes streichen).
3. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie weitere Stellen im Anhörungsverfahren zu beteiligen:
.....
.....
4. Ich bitte um die Übersendung der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen. Weiterhin bitte ich, Kopien der Stellungnahmen und Einwendungen direkt und unverzüglich an den Vorhabenträger zu übersenden, damit dieser zur Beschleunigung des Verfahrens die Möglichkeit hat, noch vor dem Erörterungstermin Bedenken und Einwendungen auszuräumen. Von der Anberaumung des Erörterungstermins bitte ich, mich zu unterrichten.
5. Nach § 18a Nr. 7 Satz 1 AEG sind Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen. Es wird bei der Weiterleitung der Planunterlagen an die Gemeinde(-n) gebeten, diese dazu anzuhalten, auf den Einwendungsausschluss in der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ausdrücklich hinzuweisen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).
6. Ein unverschlüsseltes Grunderwerbsverzeichnis ist als Anlage beigefügt. Dieses darf aus Datenschutzgründen nicht mit ausgelegt werden.
7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein. Ich bitte Sie, die Gemeinde(-n) auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass auch in der ortsüblichen Bekanntmachung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird. Außerdem wird angeregt, die örtlich zuständige(-n) Bauaufsichtsbehörde(-n) über die Veränderungssperre zu informieren.
8. Ich bitte Sie, mir nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die vollständigen Planunterlagen, ggf. die Niederschrift über den Erörterungstermin sowie Ihre abschließende Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 VwVfG zu übersenden. Ich bitte um Hinweis, welche Stellungnahmen und Einwendungen sich im Anhörungsverfahren nicht erledigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 13.3 Bekanntgabe von kapazitätsrelevanten Vorhaben

Betreff:

Eisenbahnstrecke xxx - xxx, Nr. xxx

Rückbau/Abbindung von 6 Abstellgleisen, einem Überholgleis und einer Ladestraße im Bahnhof xxx, Bahn-km xxx bis Bahn-km xxx und Rückbau des Bahnhofes xxx zum Haltepunkt von Bahn-km xxx bis Bahn-km xxx

Bezug:

Neubau des ESTW xxx, Antrag der DB Netz AG vom xxx

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, das die DB Netz AG mit Antrag vom xxx die Genehmigung zur Errichtung des elektronischen Stellwerkes xxx in km xxx an der Strecke Nr. xxx, xxx – xxx beantragt hat. In diesen Zusammenhang soll neben xxx (Nennung von kapazitätserhöhenden Maßnahmen ohne Bewertung wie z.B. Blockverdichtung) folgende Infrastruktur zurückgebaut werden:

Im Bahnhof xxx (km xxx – km xxx)

- Weiche Nr. xxx. Dadurch Abbindung der 6 in Nord-Süd Richtung gelegenen Abstellgleise Nr. xxx - xxx mit einer Länge von (xxx, xxx, xxx, xxx, xxx, und xxx m)
- Weiche Nr. xxx. Dadurch Abbindung des Überholgleises Nr. xxx
- Weiche Nr. xxx. Dadurch Abbindung der Ladestraße

Auflassung des Bahnhofes xxx (km xxx – km xxx)/ Umbau zum Haltepunkt

- Weiche Nr. xxx mit Lückenschluss. Dadurch Abbindung der 5 Abstellgleise Nr. xxx in Nord-Süd Richtung
- Weiche Nr. xxx. Dadurch Abbindung des Überholgleises Nr. xxx

Systemskizzen :

Istzustand des Bahnhofes xxx

Sollzustand des Bahnhofes xxx

Das Eisenbahn-Bundesamt prüft die verkehrliche Entbehrlichkeit dieser Anlagen. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen haben die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach dieser Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird. Bitte senden Sie eine Email oder eine Nachricht per Post oder Fax an den/die oben rechts genannte/n Bearbeiter/-in. Diese/r steht Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Im Auftrag

Muster 27.1 Musterbescheid „Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG“



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle

Astadt

Hauptstraße 1

12345 Astadt

Az: ...

Datum: xx.xx.20xx

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

"..."

in der Gemeinde ...,

ggf. Landkreis...,

Bahn-km 20,123 - 25,456

der Strecke **1357 Oberg - Uheim**

Vorhabenträger:

DB Netz AG,

diese vertreten durch

die DB ProjektBau GmbH,

Regionalbereich Nordwest

Bäckerstraße 1

23456 Bergfeld

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ", Bahn-km 20,123 - 25,456
der Strecke 1357 Oberg - Uheim, Az.: ... vom xx.xx.20xx

Bei Bedarf kann

ein Inhaltsverzeichnis

und / oder

ein Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

eingefügt werden.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

Auf Antrag der **DB Netz AG** (Vorhabenträger), **vertreten durch die DB ProjektBau GmbH**, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „...“, in der Gemeinde ..., ggf. Landkreis..., Bahn-km **20,123 - 25,456** der Strecke **1357 Oberg - Uheim** wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist (Anm.: hier wesentlichen Inhalt des Vorhabens ausführen).

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

(Anm.: hier Darstellung der Planunterlagen ausführen, Beispiel:)

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom xx.xx.20xx, ohne Az. (30 Seiten zzgl. Deckblatt)	
2	Übersichtsplan vom xx.xx.20xx, ohne Az.	Nur zur Information
3	Lageplan vom xx.xx.20xx, Az. ..., Maßstab 1:1.000	
4	Bauwerksverzeichnis vom xx.xx.20xx, ohne Az. (1 Blatt zzgl. Deckblatt)	
5	...	
X	...	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.3 Besondere Entscheidungen

bleibt frei

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

(Anm.: hier wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen aufnehmen)

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

(Anm.: Sofern ausnahmsweise im Bescheid ein Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG notwendig wird, soll das in diesem Kapitel erfolgen)

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Astadt, der Gemeinde Elingen, dem Landkreis Ibach und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE, ggf. VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

(Anm.: zusätzlich bei Erfordernis der Anwendung der TEIV:) Darüber hinaus sind bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme Strukturelle Teilsysteme des Transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen" (VV IST) zu beachten.

A.4.3 Abweichung von Regelwerken

(Anm.: bei Abweichung von TSI und nationalen Regelwerken hier auf Ausnahmen von der Anwendung von TSI gemäß § 7 VV IST, auf unternehmensinterne Genehmigungen (uiG) und Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) eingehen)

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.4.4 ... (weitere Nebenbestimmungen und Hinweise)

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat ... zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,123 - 25,456. ...

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom xx.xx.20xx, Az. I.NP-N-A, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „..." beantragt. Der Antrag ist am xx.xx.20xx beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Astadt, eingegangen.

Mit Schreiben vom xx.xx.20xx wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom xx.xx.20xx wieder vorgelegt. (Anm.: In B.1.2 den Verfahrensgang darstellen)

Mit Schreiben vom xx.xx.20xx hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Ufurt als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Ufurt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

(Anm: Stellungnahmen auflisten, z.B.):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Ibach
2.	Gemeinde Elingen
3.	...

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

(Anm: Stellungnahmen auflisten, z.B.):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Ibach Stellungnahme vom 30.09.20xx, Az. ...

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

(Anm: Stellungnahmen auflisten, z.B.):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Gemeinde Elingen Stellungnahme vom 01.10.20xx, Az. ...

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der (Anhörungsbehörde) in der Gemeinde Elingen vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx und in der Gemeinde UtaI vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Elingen am xx.xx.20xx und in der Gemeinde UtaI am xx.xx.20xx jeweils durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Elingen der xx.xx.20xx und in der Gemeinde UtaI der xx.xx.20xx.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben von privat Betroffenen eingegangen.

B.1.3.3 Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG). Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

(Anm: Stellungnahmen auflisten, z.B.):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Vogelschutzbund Deutschland, Aburg, Stellungnahme vom 30.09.20xx, Az. ...
2.	...

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.1.3.4 Erörterung

Das Regierungspräsidium Ufurt hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am xx.xx.20xx in Elingen (Stadthalle) erörtert.

Zeit und Ort des Erörterungstermins wurde den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden mit Schreiben vom xx.xx.20xx unter Beigabe einer Erwiderung des Vorhabenträgers auf die jeweilige Stellungnahme mitgeteilt. Der Erörterungstermin wurde in der Stadt Elingen am xx.xx.20xx und in der Gemeinde Ufal am xx.xx.20xx durch Aushang bekannt gemacht.

Über die Erörterung hat das Regierungspräsidium Ufurt eine Niederschrift erstellt.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Unter dem xx.xx.20xx hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gem. § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.1.3.6 Einleitung des Planänderungsverfahrens

(Anm: Analog zum oben beschriebenen Kapitel B.1.2)

B.1.3.7 Anhörungsverfahren zur Planänderung

(Anm: Analog zu den oben beschriebenen Kapiteln B.1.3.1 bis B.1.3.5)

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin **DB Netz AG**.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist nach § 18 Satz 2 AEG in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nummer 14.7 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. (Anm.: ggf. durch Textbaustein zu Nr. 14.8 der Anlage 1 zu § 3 UVPG ersetzen, siehe Plangenehmigung.)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen ... enthalten.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

(Anm.: hier Darstellung des Untersuchungsraums)

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

Gemäß den Unterlagen des Vorhabenträgers, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der Öffentlichkeit **und den Erkenntnissen aus der Erörterung** sowie eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten **(Anm.: Schutzgüter und Wechselwirkungen abhandeln)**.

B.3.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 2 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nichtumweltbezogener Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (**Benennung**) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

(Anm.: hier Bewertung der Schutzgüter und Wechselwirkungen vornehmen)

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist (**Planrechtfertigung ausführen**). Die Planung dient ... Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2. **(Anm.: die nachstehenden Punkte sind optional und können bei Bedarf verwendet und durchnummeriert werden.)**

Variantenentscheidung

Raumordnung und Landesplanung

Schallschutz

Erschütterungsschutz

Sekundärer Luftschall

Elektromagnetische Felder

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ", Az.: ... vom xx.xx.20xx

Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**Denkmalschutz****Land- und Forstwirtschaft****Brand- und Katastrophenschutz****Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen****Straßen, Wege, Zufahrten****EG-Prüfverfahren****Abweichungen von gültigen Regelwerken**

(Anm.: hier UIG und ZiE thematisieren)

Kampfmittelbergung**Bauzeitliche Beeinträchtigungen****Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter****Weitere öffentliche Belange****Weitere private Belange**

(Anm.: Ggf Gliederungspunkt für einzelne Einwendungen. Hinweis: Unter diesem Punkt sind die einzelnen Einwendungen zu behandeln. Jeder Einwender sollte sich mit seiner Einwendung wieder finden, ggf. mit Bezugnahme auf o.g. Themen. Es ist eine einzelfallgerechte Bearbeitung anzustreben, u.U. sogar ohne Themenbildung bei einfacher Einwendungslage.)

B.4.x VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. (Anm.: näher ausführen).

B.6 Sofortige Vollziehung

Die ABS ... ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer ... eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für die ABS ... nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

(Anm.: oder eine individuelle Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung einfügen).

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG
für das Vorhaben " ",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

(Anm.: Die Rechtsbehelfsbelehrung für die Planfeststellung von Maßnahmen, die kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist den PF-RL unmittelbar zu entnehmen. Bei der Planfeststellung von Maßnahmen, für die eine sofortige Vollziehung angeordnet wird, ist die o.g. Rechtsbehelfsbelehrung aus den PF-RL entsprechend anzupassen.)

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Astadt
Astadt, den xx.xx.20xx
Az. ...
VMS-Nr.: ...

Im Auftrag

(Name)

(Dienstsiegel)

Muster 27.2 Musterbescheid „Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG“



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle

Astadt

Hauptstraße 1

12345 Astadt

Az: ...

Datum: xx.xx.20xx

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG

für das Vorhaben

"...",

in der Gemeinde ...,

ggf. Landkreis...

Bahn-km 20,123 - 25,456

der Strecke 1357 Oberg - Uheim

Vorhabenträger:

DB Netz AG,

diese vertreten durch

die DB ProjektBau GmbH,

Regionalbereich Nordwest

Bäckerstraße 1

23456 Bergfeld

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...", Bahn-km 20,123 - 25,456
der Strecke 1357 Oberg - Uheim, Az.: ... vom xx.xx.20xx

Bei Bedarf kann

ein Inhaltsverzeichnis

und / oder

ein Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

eingefügt werden.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

Auf Antrag der **DB Netz AG** (Vorhabenträger), **vertreten durch die DB ProjektBau GmbH**, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18b AEG folgende

Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „...“, in der Gemeinde ..., ggf. Landkreis..., Bahn-km **20,123 - 25,456** der Strecke **1357 Oberg - Uheim** wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist **(Anm.: hier wesentlichen Inhalt des Vorhabens ausführen)**.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

(Anm.: hier Darstellung der Planunterlagen ausführen, Beispiel:)

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom xx.xx.20xx, ohne Az. (4 Seiten zzgl. Deckblatt)	
2	Übersichtsplan vom xx.xx.20xx, ohne Az.	Nur zur Information
3	Lageplan vom xx.xx.20xx, Az. ..., Maßstab 1:1.000	
4	Bauwerksverzeichnis vom xx.xx.20xx, ohne Az. (1 Blatt zzgl. Deckblatt)	
5	...	
X	...	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

bleibt frei

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

(Anm.: hier wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen aufnehmen)

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

(Anm.: Sofern ausnahmsweise im Bescheid ein Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG notwendig wird, soll das in diesem Kapitel erfolgen)

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Astadt, der Gemeinde Elingen, dem Landkreis Ibach und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE, ggf. VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...", Az.: ... vom xx.xx.20xx

(Anm.: zusätzlich bei Erfordernis der Anwendung der TEIV:) Darüber hinaus sind bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme Strukturelle Teilsysteme des Transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen" (VV IST) zu beachten.

A.4.3 Abweichung von Regelwerken

(Anm.: bei Abweichung von TSI und nationalen Regelwerken hier auf Ausnahmen von der Anwendung von TSI gemäß § 7 VV IST, auf unternehmensinterne Genehmigungen (uiG) und Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) eingehen)

A.4.4 ... (ggf. weitere Nebenbestimmungen und Hinweise)

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhaben

Das Bauvorhaben hat ... zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,123 - 25,456. ...

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom xx.xx.20xx, Az. I.NP-N-A, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Lärmsanierung Ehausen“ beantragt. Der Antrag ist am xx.xx.20xx beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Astadt, eingegangen.

Mit Schreiben vom xx.xx.20xx wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom xx.xx.20xx wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom xx.xx.20xx, Az. ..., hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB Netz AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

(Anm: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auflisten, z.B.:)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Ibach Stellungnahme vom xx.xx.20xx, Az. ...

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

(Anm: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auflisten, z.B.:)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Elingen Stellungnahme vom xx.xx.20xx, Az. ...

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der/ aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18 b AEG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin **DB Netz AG**.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...", Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Verbesserung des Lärmschutzes in der Ortslage Sberg der Gemeinde Clingen. Die Planung dient Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 (Anm.: die nachstehenden Punkte sind optional und können bei Bedarf verwendet und durchnummeriert werden.)

Variantenentscheidung

Raumordnung und Landesplanung

Schallschutz

Erschütterungsschutz

Sekundärer Luftschall

Elektromagnetische Felder

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Denkmalschutz

Land- und Forstwirtschaft

Brand- und Katastrophenschutz

Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Straßen, Wege, Zufahrten

EG-Prüfverfahren

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...", Az.: ... vom xx.xx.20xx

Abweichungen von gültigen Regelwerken

(Anm.: hier UIG und ZiE thematisieren)

Kampfmittelbergung

Bauzeitliche Beeinträchtigungen

Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Weitere öffentliche Belange

Weitere private Belange

B.4.x VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. ... (Anm.: ggf. näher ausführen)

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...", Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.6 Sofortige Vollziehung

Die ABS ... ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer ... eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für die ABS ... nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Diese Plangenehmigung ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

(Anm.: oder eine individuelle Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung einfügen).

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

(Anm.: Die Rechtsbehelfsbelehrung für die Plangenehmigung von Maßnahmen, die kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist den PF-RL unmittelbar zu entnehmen. Bei der Planfeststellung von Maßnahmen, für die eine sofortige Vollziehung angeordnet wird, ist die o.g. Rechtsbehelfsbelehrung aus den PF-RL entsprechend anzupassen.)

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG
für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Astadt
Astadt, den xx.xx.20xx
Az. ...
VMS-Nr.: ...

Im Auftrag

(Name)

(Dienstsiegel)

Muster 27.3 Musterbescheid „Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG“



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle

Astadt

Hauptstraße 1

12345 Astadt

Az: ...

Datum: xx.xx.20xx

Bescheid

zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG

für das Vorhaben

"**Bahnhof Ehausen: ...**",
in der Gemeinde **...**,
ggf. Landkreis...

Bahn-km **20,123 - 20,456**

der Strecke **1357 Oberg - Uheim**

Vorhabenträger:

DB Netz AG,

diese vertreten durch

die DB ProjektBau GmbH,

Regionalbereich Nordwest

Bäckerstraße 1

23456 Bergfeld

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
§ 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

Auf Antrag der **DB Netz AG** (Vorhabenträger), vertreten durch die **DB ProjektBau GmbH**, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18b Nr. 4 AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben „...“, in der Gemeinde ..., ggf. Landkreis..., Bahn-km **20,123 - 20,456** der Strecke **1357 Oberg - Uheim** entfallen.

Gegenstand des Vorhabens ist **(Anm.: hier wesentlichen Inhalt des Vorhabens ausführen)**.

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
 § 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
 Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

(Anm.: hier Darstellung der Planunterlagen ausführen, Beispiel:)

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom xx.xx.20xx, ohne Az. (4 Seiten zzgl. Deckblatt)	
2	Übersichtsplan vom xx.xx.20xx, ohne Az.	Nur zur Information
3	Lageplan vom xx.xx.20xx, Az. ..., Maßstab 1:1.000	
4	Bauwerksverzeichnis vom xx.xx.20xx, ohne Az. (1 Blatt zzgl. Deckblatt)	
5	...	
X	...	Nur zur Information

A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.3.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle **Astadt**, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
§ 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

A.3.2 Geltungsdauer

Dieser Bescheid tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

A.3.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.3.4 ... (ggf. weitere Nebenbestimmungen und Hinweise)

A.4 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
§ 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben hat ... zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,123 - 20,456. ...

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom xx.xx.20xx, Az. I.NP-N-A, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Bahnhof Ehausen: Gradientenänderung Gleis 3 und Weichen 5 und 10“ beantragt. Der Antrag ist am xx.xx.20xx beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Astadt, eingegangen.

Mit Schreiben vom xx.xx.20xx wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom xx.xx.20xx wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom xx.xx.20xx, Az. ..., hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
§ 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
§ 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin **DB Netz AG**.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
§ 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.4 Materie-rechtliche Würdigung des Vorhabens

Grund der Planung ist die Verbesserung der Gleislage von Gleis 3 im Bahnhof Ehausen. Die Planung dient Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Öffentliche Belange werden nicht berührt, und Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Im verfügenden Teil ist dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen.

Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Ergebnis

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt. Es ist weder eine Berührung anderer öffentlicher Belange noch eine Beeinflussung von Rechten anderer durch das gegenständliche Vorhaben gegeben.

Bescheid zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m.
§ 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG für das Vorhaben "...",
Az.: ... vom xx.xx.20xx

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle **Astadt, Hauptstraße 1, 12345 Astadt** einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Astadt
Astadt, den xx.xx.20xx
Az. ...
VMS-Nr.: ...

Im Auftrag

(Name)

(Dienstsiegel)

Muster 27.4 Anschreiben an Gemeinde zur Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des
Planes gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

An

.....
(Gemeinde)

Planfeststellung für das Bauvorhaben
.....
in der/den Gemeinde(-n)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes in Ihrer Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG sind der Ort und die Zeit der Auslegung **ortsüblich** bekannt zu machen.

Ich empfehle die Bekanntmachung nach dem Muster gemäß Anlage 1 zu diesem Schreiben zu gestalten.

Sie werden gebeten, die Bekanntmachung und Auslegung nach dem Ende der Auslegungsfrist zu bestätigen und die ausgelegten Planunterlagen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 zu diesem Schreiben umgehend an mich zurückzusenden.

Bei Bedarf anfügen:

Aus Gründen des Datenschutzes sind Namen und Adressen der Einwender sowie die Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke im Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt. Ich bitte zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die an der Kenntnis dieser Daten ein berechtigtes Interesse haben. Das beiliegende Verzeichnis der Schlüsselnummern ist vertraulich zu behandeln. Es dient Ihrer Information zur Beantwortung eventueller Rückfragen und darf keinesfalls zusammen mit dem festgestellten Plan ausgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

**Anlage 1 zu Muster 27.4
Muster der Bekanntmachung**

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben
.....
in der/den Gemeinde(-n)

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle,
vom, Az.:liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes
(einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom bis in
..... (Dienstgebäude, genaue Anschrift) während der Dienststunden zur
allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Termin-
vereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle,
..... (Anschrift) eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen
gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3
Verwaltungsverfahrensgesetz).

.....
(Unterschrift)

**Anlage 2 zu Muster 27.4
Muster des Rückleitungsschreibens**

....., den
(Gemeinde)

An das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle
.....
.....

Planfeststellung für das Bauvorhaben
.....
in der Gemeinde
Bezug: Ihr Schreiben vom, Az.:; ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung

Anlage: ausgelegte Planunterlagen

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes haben in der Zeit vom bis einschließlich in
..... zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.
Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am hingewiesen. Sie erfolgte durch

.....
(Unterschrift)

Siegel

Muster 27.5 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes im Verkehrsblatt und in örtlichen Tageszeitungen - bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 18b Nr. 5 AEG, § 74 Abs. 5 VwVfG

Öffentliche Bekanntmachung¹⁾

der Planfeststellung für (genaue Bezeichnung der Maßnahme mit Ortsangabe z. B. Kreis, Gemeinde usw. und Bahnkilometer)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle(mit vollständiger Adresse).....(Planfeststellungsbehörde), vom ... (Monat ausgeschrieben), Az.: ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist....

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab ... (Monat ausgeschrieben) bis einschließlich ... (Monat ausgeschrieben) im/bei (Name der Verwaltung mit genauer Anschrift u. Verwaltungsbereich < z. B. Planungsamt >; Dienstgebäude, Stockwerk ..., Zimmer..., zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses²⁾ lautet:

..... (verfügender Teil des Beschlusses)

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet: (Zitat aus Beschluss)

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

.....,
(Ort) (Datum)
Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Verkehrsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
2) Zum Umfang der Darstellung oder Wiedergabe des verfügenden Teils des Beschlusses siehe Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, zu § 74 Rn 217, 218

Muster 28.1 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht(genaue Bezeichnung und Gerichtsort) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgericht können die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen.

Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Hinweis:

Sofern nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung die Klageerhebung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (siehe Internetseite www.egvp.de), ist die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß RL 28 Abs. 5a zu ergänzen.

Muster 28.2 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind,
bei öffentlicher Bekanntmachung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht(genaue Bezeichnung und Gerichtsort) erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgericht können die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen.

Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Hinweis:

Sofern nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung die Klageerhebung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (siehe Internetseite www.egvp.de), ist die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß RL 28 Abs. 5a zu ergänzen.

Muster 28.3 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit)

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim (Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]**

..... (genaue Bezeichnung und Gerichtsort) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Sofern nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung die Klageerhebung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (siehe Internetseite www.egvp.de), ist die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß RL 28 Abs. 5a zu ergänzen.

*) Lt. BayVGH ist zur Rechtmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung die korrekte Bezeichnung des Gerichtes als OVG oder VGH erforderlich.

Muster 28.4 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit), bei öffentlicher Bekanntmachung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim (Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** (genaue Bezeichnung und Gerichtsort) erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Sofern nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung die Klageerhebung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (siehe Internetseite www.egvp.de), ist die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß RL 28 Abs. 5a zu ergänzen.

*) Lt. BayVGH ist zur Rechtmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung die korrekte Bezeichnung des Gerichtes als OVG oder VGH erforderlich.

Muster 28.5 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit)

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim (Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** (genaue Bezeichnung und Gerichtsort) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses / dieser Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** beim (Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** (genaue Bezeichnung und Gerichtsort) gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Sofern nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung die Klageerhebung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (siehe Internetseite www.egvp.de), ist die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß RL 28 Abs. 5a zu ergänzen.

*) Lt. BayVGH ist zur Rechtmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung die korrekte Bezeichnung des Gerichtes als OVG oder VGH erforderlich.

Muster 28.6 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben, soweit sie von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 VwGO erfasst sind und für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit) bei öffentlicher Bekanntmachung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim (Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** (genaue Bezeichnung und Gerichtsort) erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses / dieser Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** beim (Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof*) **[Unzutreffendes nicht schreiben]** (genaue Bezeichnung und Gerichtsort) gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Sofern nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung die Klageerhebung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (siehe Internetseite www.egvp.de), ist die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß RL 28 Abs. 5a zu ergänzen.

*) Lt. BayVGH ist zur Rechtmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung die korrekte Bezeichnung des Gerichtes als OVG oder VGH erforderlich.

Muster 28.7 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit)

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses / dieser Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden

Muster 28.8 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die vordringlicher Bedarf festgestellt ist (mit sofortiger Vollziehbarkeit) bei öffentlicher Bekanntmachung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Muster 28.9 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit)

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung **[Unzutreffendes nicht schreiben]** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Muster 28.10 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse für Bauvorhaben nach der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist (ohne sofortige Vollziehbarkeit) bei öffentlicher Bekanntmachung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle (mit genauer Anschrift)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Muster 28.11 Rechtsbehelfsbelehrung für Entscheidungen gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7
VwVfG, § 18b Nr. 4 AEG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle, (mit genauer Anschrift) einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, (mit genauer Anschrift) eingelegt wird.

Muster 37.1 Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten

An das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle / Sb 1

oder als Fax

.....
.....

Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten

Bauvorhaben:

Az.: _____ vom _____

Verfahrensart:

Mit der Ausführung der Bauarbeiten wird am begonnen.

Vorhabenträger:
Bezeichnung/Anschrift:

Ort/Datum: Unterschriften.....

Muster 37.2 Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens

An das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle / Sb 1
.....
.....

oder als Fax

Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens

Bauvorhaben:

Az.: _____ vom _____

Verfahrensart:

Die Bauarbeiten wurden abgeschlossen am:

Sie wurden entsprechend den genehmigten Unterlagen der o. g. Zulassungsentscheidung durchgeführt.

- Alle mit der Zulassungsentscheidung festgesetzten Auflagen, Nebenbestimmungen und Maßnahmen wurden erfüllt bzw. umgesetzt.
- Einige Auflagen, Nebenbestimmungen bzw. Maßnahmen (z. B. landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen) sind nicht umgesetzt worden. Die noch nicht umgesetzten Teile des Vorhabens werden in der beiliegenden Tabelle aufgelistet.

Vorhabenträger:

Bezeichnung/Anschrift:

Ort/Datum: Unterschriften:.....

Anlage zur Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens:

Bauvorhaben:

Az.: _____ vom _____

Die folgenden Bestimmungen der o.g. Zulassungsentscheidung wurden nicht umgesetzt:

Bezeichnung: <small>(z.B. Nr. der Nebenbestimmung, Maßnahme, Bauwerksverzeichnis, etc.)</small>	Fundstelle in der Zulassungsentscheidung bzw. den Anlagen:	Gründe für die noch nicht erfolgte Umsetzung:	Voraussichtliches Datum der Umsetzung:

Muster 38.1 Aufforderung an die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zwecks Vorbereitung einer Plangenehmigung - Herstellung des Benehmens

An

.....

(Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird)

.....

(Anschrift)

Herstellung des Benehmens ¹⁾

Plangenehmigung für das Bauvorhaben

.....
in der/den Gemeinde(-n)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der/die

(genaue Bezeichnung des Vorhabenträgers)

hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle, den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für das o. g. Vorhaben gestellt.

Das Vorhaben betrifft eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes [§ 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)]. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Hinweise an TÖB, soweit es erforderlich erscheint:

Eine Plangenehmigung kann erteilt werden, wenn

1. *es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 18b Nr. 1 AEG),*
2. *mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen (vgl. Anhang 2 Nr. 5) hergestellt worden ist (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG) und*
3. *Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG, § 18b Nr. 2 AEG).*

Das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren ist ein ausschließlich bundesrechtlich geregeltes Verfahren. Die Herstellung des Benehmens mit den Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt sind, ist erforderlich, dann aber auch ausreichend. Eventuell weitergehende landesrechtlich geregelte Verfahrensvorschriften sind insoweit nicht anwendbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangenehmigung die Rechtswirkungen einer Planfeststellung hat. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch eine Plangenehmigung die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Ich bitte Sie hiermit, die Planunterlagen den entsprechenden Stellen bzw. Fachabteilungen, deren Aufgabenbereiche (z. B. *denkmalschutzrechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, abfallrechtliche, bergbaurechtliche, straßenrechtliche, immissionschutzrechtliche, weitere umweltrechtliche, der Bestand sowie evtl. Veränderungen von Medien/Leitungen*) von der Planung berührt werden, zuzuleiten und mir bis zum (*angemessene Frist setzen; Orientierung könnte allgemein 1 Monat sein*)

Ihre **Gesamt**stellungnahme zu übermitteln.

Sofern die Anzahl der übersandten Exemplare der Planunterlagen nicht ausreicht, wird - im Interesse der Einhaltung der o. g. Frist - um unverzügliche Mitteilung gebeten, damit weitere Unterlagen nachgereicht werden können.

Wenn bis zum o. g. Termin die erbetene Gesamtstellungnahme nicht vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie keine den Planungen entgegenstehenden Anregungen und Bedenken vortragen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen:

- 1) Die Erteilung der beantragten Plangenehmigung ist nicht von der Herstellung eines behördlichen Einvernehmens, z. B. im Zusammenhang zu naturschutz- oder wasserrechtlichen Tatbeständen abhängig. Benehmenserstellung bedeutet, dass der jeweilige Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch ein Vorhaben berührt wird, die Gelegenheit erhält, sich gutachtlich hierzu zu äußern und seine Sachkenntnis, seine Vorschläge, Hinweise, Anregungen und Bedenken in das bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anhängige Verfahren einzubringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1997, Az. 11 A 43/96 und Beschluss vom 29.12.1994, Az. 7 VR 12.94). Soweit der TÖB an Stelle der erbetenen Stellungnahme gegenüber dem EBA einen - ausdrücklich nicht beantragten - Verwaltungsakt erlassen sollte, so ist der TÖB zur Rücknahme des Verwaltungsaktes aufzufordern.

Muster 38.2 Anhörung von in eigenen Rechten Betroffenen durch die Planfeststellungsbehörde

An

.....
(Betroffene)

.....
(Anschrift)

Plangenehmigung für das Bauvorhaben

.....
in der/den Gemeinde(-n)

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....,

der/die
(genaue Bezeichnung des Vorhabenträgers)

vertreten durch.....,
hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle, den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für das o. g. Vorhaben gestellt. Es betrifft eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Gemäß § 3 des Gesetzes über die Bundeseisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die für den Erlass der beantragten Entscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde.

Nach den mir vorliegenden Planunterlagen sind Sie von dem o. g. Vorhaben in eigenen Rechten betroffen (*ggf. näher ausführen; insbesondere Grundstücks- und/oder Immissionsbetroffenheit*).

Eine Plangenehmigung kann gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b Nr. 1 AEG unter anderem erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Der Vorhabenträger vertritt die Auffassung, dass in Ihrem Fall eine unwesentliche Rechtsbetroffenheit vorliegt.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Planunterlagen¹⁾ und gebe Ihnen Gelegenheit, bis zum Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben oder Ihre Zustimmung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen:

1) Bei Grundstücksinanspruchnahmen ist der vollständige Plansatz als Anlage beizufügen.

